IOS. M. SCHNEIDT,
V. I. D. COM. PAL. CAES. CONS. AVL. WIRCEB. ET FVLDENS.
PANDECT. ET IVRIS FRANCONICI IN VNIVERSITATE
WIRCEBVRGENSI PROFESSORIS PVBL. ET ORD.

THESAVRVS IVRIS FRANCONICI.

Oder

Sammlung

theils gedruckter theils ungedruckter

Abhandlungen, Dissertationen,

Programmen, Gutachten, Gesätze, Urkunden ꝛc. ꝛc.

welche das

Fränkische und besonders Hochfürstlich-Wirzburgische

Geistliche, Weltliche, Bürgerliche, Peinliche, Lehen- Polizey- und Kameralrecht

erläutern ꝛc.

Des zweyten Abschnittes fünftes Heft.

Wirzburg,
Im Verlage der Franz Xaver Riennerischen privil. Buchhandlung.
1788.

II. Abschnitt.
XLII. Stück.

Newe Reformation des Landgerichts des Hertzogthums zu Franncken. *

Wir Lorentz von Gottes gnaden Bischove zu Würtzpurg vnd Hertzog zu Franncken, Thun kunt mit diser vnnser offen Satzung vnd ordnung, Allermeniglich gegenwertigen vnd zukünftigen, Das wir nach vnser aufgesatzten ordnung vnd erleütterung vor aufgerichter reformationen, vnser geistlichen gericht, nit mit kleinen vleiſs (als wir hoffen) Gott zu lob, vnd vnsern vnterthanen vnd meniglich, so dieselben Gericht besuchen oder bedorffen werden zu nutz vnd gutem volbracht, nit

* Dieses äuserst rare Stück ist zu Wirzburg im Jahre 1512 gedruckt, hier aber zu mehrerer Deutlichkeit in Paragraphen abgetheilet, mit Titeln versehen und zugleich angemerket worden, was hiervon in der neuesten Landgerichtsordnung vom Jahre 1618 eingeschaltet worden.

für weniger notdürfftig betracht vnd angesehen vnsern weltlichen gerichten, domit die in bestenndigem wesen, ordenlich Rechtlich vnd wol erhalten werden mogen, auch ein ordnung vnd satzung zu geben, sonnderlichen vnd zuvorderst dem Hochgefreyten Landgericht vnsers Hertzogthumbs zu Frannckēn wie das von Bebstlichen, Keiserlichen vnd Königlichen begnadungen, Freyheiten vnd rechten, sonderlich erhohet, gezirt, begnadt, gefreit vnd bestettigt ist, vnd wiewol durch vnsere vorfarn löblicher gedechtnus, demselben vnserm Landtgricht in vil ordnungen, on zweifel derselben zeit auch mit hohem vleis betracht Reformation vnd ordnung gegeben; So seind doch dieselbn nit in einer ordnung zusammengesetzt vnd begriffen, domit aber den personen solchem Landtgericht anhengig vnd verwant ein gewise lautere satzung vnd ordnung der sie sich in allen Sachen halten vnd geprauchen sollen, durch vns gegeben vnd in ein ordnung bracht werde, haben wir mit Rath, gunst vnd verhengknus der Erwürdigen vnd wirdigen vnser lieben andechtigen Thoma vom Stein Dechand vnd des Capitels gemeiniglich vnnsers Thumbstifts zu Wirtzburg die vorgegeben Reformation vnd Satzung zusamen in ein ordnung bracht, vnd was denselben zu merer bestendigkeit zuzusetzen für nutz vnd gut angeseen worden ist, mit nothdüftiger zimlicher Besserung gesetzt, geordendt vnd gemacht, wie hernach volgt.

Omnes

Omnes personae judicii jurent super hac Reformatione.

Solche nachgemelte vnser ordnung und satzung dorin die Reformation durch vnsern vorfarn seligen Bischof Gotfriden gemacht auch begriffen ist, Sollen nu hinfuro vestiglich vnd ernstlich gehalten, vnd allen gerichts personen in jre eyd, So sie zum gericht thun, solchs alles souil einen jeden berurdt, getreulich zuhalten gebunden werden.

§. 1.

De salario Judicis provincialis. a)

Erstlich sollen vnd wollen wir vnd vnser nachkomen einen jtzlichen Landrichter der je zu zeiten seyn würdet ein nemliche Summ gelts alle jare vom Landgericht geben, wie wir vns des mit jm vereinen.

§. 2.

De Numero Assessorum. b)

Wir wollen auch vnnser landtgericht ordentlich vnd nach notdurft bestellen, als sich das gebürt, Also das unter sieben vrteilern daran nit sitzen oder vrteil sprechen sollen.

§. 3.

Quinam possint esse Assessores. c)

Vnd nachdem die vorigen Reformation vnd ordnung

a) Siehe die neueste Landgerichtsordnung, P. I. T. 2.

b) L. G. O. P. I. T. 3.

c) L. G. O. P. I. T. 3.

nung nit auflegen das solche vrteiler Ritter seyn sollen, Auch vns vnd vnnserm Stift, durch Kßlich freiheit zugeben vnd erlaubt ist, mit andern die nit Ritter sein zu besetzen, dyweil aber der vertrag So wir mit vnnsern Grauen, Herren vnd Ritterschaft vnd sie mit vns haben, Solch vnser landgericht mit Rittern zu bestellen innhelt, Bej dem vnd wie es bej vnsern vorfarn herkomen ist, haben wirs bißhere auch pleiben lassen, Dyweil aber vnnser Grauen Herrren vnd Ritterschaft für gut angesehen, daß nit allein Ritter, Sondern auch ander vom Adel die tüglich vnd geschickt wern zu vrteilern gesatzt, vnd dermassen bißhere gehalten Ritter zu werden vnbestetiget pleiben solten, das dann wir vnd vnser Capitel vns auch haben gefallen lassen, vnd darumb vns des vereynndt vnd entschlossen, Das wir vnd vnnser nachkommen So es zu schulden kombt Einen oder mere zu Vrtheiler an gemelt vnnser landtgericht aufzunehmen. Auch frumm verstenndig vnd tugenlich vom Adell, Ob die nit Ritter sein, noch werden auffnemen vnd an dem gemelten vnnserm landtgericht zu sitzen verordnen wollen.

§. 4.

De Residentia Assessorum. d)

Vnd nach dem sich bißhere je zu zeiten aus dem das die Vrteyler nit alle jr wonung in vnnser Stat

Würtz-

d) L. G. O. P. I. T. 3.

Würtzpurg haben Manngel des Gerichts vnd Verseümnus den Partheyen geschehen ist. Darum soll keinem der jtzt oder künftiglich am Lanndtgericht sitzt, oder daran aufgenommen wurdet gestat werden annder end dann hie in vnser Stat Würtzpurg sein wonung zu haben: Es sol auch keiner aufgenommen werden, Er verpflicht sich dann hie jn vnnser Stat Würtzpurg zu wonen, oder sich des Ampts zu enteussern.

§. 5.

De Votis majoribus. e)

Item ob sich die Vrtheiler jn jren vrtheiln zu sprechen zweyen werden. Also das jr fünf nicht der mehrer theil werden. Als offt das geschehe Sollen sie die sachen an vns oder vnsern erbern Rathe bringen. Rath darjnn zu haben, vnd sol darnach jr jglicher sein Vrtheil nach seiner besten gewissen vernunft vnd verstenntnus aussprechen.

§. 6.

De Executore. f)

Item es soll auch ein anleyter je zu zeiten an vnser Lanndgericht ein Edelman sein der die anleyth zu rechter zeit thun sol mit sein selbst Leib, vnd nicht durch ein anndere person, vnd was er anleyth außwendig vnser Stat Würtzpurg sol er zu Roß vnd nit zu Fuß thun. wurd jm aber leibs not irren, das er die anleith selbs

e) L. G. O. P. I. T. 3. §. 8. f) L. G. O. P. I. T. 4.

nit gethun kunt. So mag er die anleith mit erleubnus vnsers Landrichters einem andern der ein Edelman ist an seiner stat zu thun bevelhen, der die auch zu Roß jmmassen als obgeschrieben stet thun soll. Wurd sich auch eins anleithers vnuermoglichkeit zu lang verziehen das soll an vns bracht werden. Alßdann die anleith nach Rath zu bestellen

§. 7.

De scriba Judicii. g)

Item vnser Lanndschreiber, soll sich jn allen brieuen, als herkomen ist, subscribiren vnd die Mitcleger sollen keinen Brief ausschicken, noch durch den Sigler versigelt werden, noch auch die Boten des Landgerichts keinen Brief außtragen dorinn der Landschreiber nit suscribirt ist.

§. 8.

An Procuratores sint necessario adhibendi. h)

Item es mag ein igklicher Anntworter sein antwort thun durch seinen fürsprechen on mitcleger, vnd sol nit getrungen werden einen mitcleger an sein gesprech zu nemen, Es sej jm dann wol gewillet.

§. 9.

An Procuratores in omnibus Causis officium suum præstare possint? i)

Es sollen auch Advocaten vnd Procuratores jn vnn-

g) L. G. O. P. I. T. 5. h) L. G. O. P. I. T. 6.
i) L. G. O. P. I. T. 6.

vnnser stat Würtzpurg vnd andere einem jeden der jr begert on alle vnser vnd vnsers Capitels vnd einer jeden person des Capitels vnd sunsten meniglichs vngnad vngunst, vnd widerwillen, sein sach zum besten frey handeln vnd von vns oder jemants wer der sej darumb gar keins argen gewarten sein in kein weiß.

§. 10.

De loco standi & procurandi Procuratorum & partium. k)

Item nach dem hieuor fürsehung geschehen wie es mit dem fürsprechen vnd Mitcleger jrs standts, ausser vnd jnner der Schrannen zu steen gehalten werden sol, vnd zur selben zeit die vrtheiler fürsprechen gewest, vnd den partheien das wort zum Rechten gethan haben, Dauon es aber nu komen vnd die Mitcleger den Partheien zum rechten reden vnd domit es gleichmässig gehalten das die vrtheiler durch die redner oder mitcleger nit gejrrt oder betaubt werden, Setzen vnd wollen wir das die Redner oder Mitcleger ausserhalb der schrannen, die zu Hegung des gerichts gemacht sein steen sollen, dieselben mitcleger oder redner sollen hinnter jnen auch ein anndre schrannen haben, vnd die Partheien ausserhalb derselben schrannen hinnter jren Rednern oder Mitclegern steen domit den vrtheilern durch die Redner oder mitcleger vnd den Rednern oder mitclegern

k) P. G. O. P. I. Tit. 6.

gern durch jre parthej kein jrrung oder Betrübung zugefügt werde.

§. 11.

De Modestia Procuratornm. l)

Item es sollen hinfür die Redner am Landgericht niemant mit freueln worten antasten oder einer dem anndern jn sein red fallen, Sonndern zuchtiglichen mit guten sitten, den partheien jr notdurft fürbringen, welicher das nit thete der sol von vnserm Landrichter darumb gestraft werden nach seiner erkenthnus vnd gelegenheit der vberfarung.

§. 12.

De Excessibus Procuratorum. m)

Vnd ob ihr einer oder mehre so freuenlich weren vnd soliche straff verachten, so sol vnser Landrichter solchs an vns gelangen lassen, wollen wir mit demselben dermassen hanndeln, domit solchs vorkomen werd.

§. 13.

Assessores ne turbent partes. n)

Es sollen auch die vrtheiler den Rednern oder Partheien jn jr fürbringen nit einreden Sonndern mit Gedult eins igklichen notdurft verhören.

§. 14.

---

l) L. G. O. P. 3. T. 6.

m) L. G. O. P. 3. T. 6.

n) Conf. L. G. O. P. 1. T. 3. §. 13.

§. 14.

De Libello & Citatione. o)

Item wann einer ein clag an unserm landgericht wil anfahen so sol er seinen mitcleger zu erkennen geben was sein spruch seind und warumb er clag, und sodann der Mitcleger dem landschreiber das fürbot bringt zu subscribirn, sol er sagen was und warumb die spruch sein, so sol der landschreiber effectum des Spruchs summarie jn das lanndgerichts Buch schreiben ob die sach hienach zu vollung keme, das dann der Clager nit mere hat eruolt dan sovil als sein spruch jm landgerichts Buch außweisen.

§. 15.

De Præventione. p)

Item ob zu zeiten mere person dann eine zu guttern clagen welcher dan seinen spruch zum ersten summarie jn das lanndgerichts Buch hat lassen setzen, der sol die vorclag habñ, und darnach jr einer nach dem anndern, wie ein jgklicher spruch vor oder nach jn das landgerichts Buch verzeichent were worden, doch einem jeden der besser gerechtigkeit het seines Rechten unbenomen.

§. 16.

De Expeditione Nuntiorum. q)

Item die mitcleger sollen die Boten mit den Brie-

sen

o) Conf. L. G. O. P. 2. Tit. 5. p) L. G. O. P. 2. Tit. 5.
q) L. G. O. P. 2. Tit. 3. §. 4.

sen zu rechter Zeit fertigen das sie die zum minnsten Sechs tag, vor einem jeden Landgericht dorauf dieselben Brief lawten vberanntworten mogen.

§. 17.

De Officio Nuntiorum. r)

Item wir setzen vnd machen das an vnserm Landgericht zwen rechte geschworn Boten sein die alle Brief zum minsten sechs tag vor einem jeden gericht antworten sollen, welcher aber sein Brief die jm beuolhen weren, nicht selbst antwort, vnd das kündlich vbersagt wurd, der solt darumb gestraft werden.

Vnd nach dem die ihenen denn solch Boten ampth je zu zeiten verlihen, andern beuelhen solch ampt zu vben, vnd gelt von demselben nemen, wollen wir das ein jeder sein ampt selbs verwesen vnd verdretten sol, vnd woe er nach gelegenheit des wegs sachen oder ander vmbstend halben einen andern die Langerichts Brief füren wolt lassen: Sol er solchs thun mit erleubnus vnsers Landrichters vnd derselb dem er also brief zu antworten beuelhen wurdet, Sol darüber vnnserm Lanndrichter pflicht thun die brief getreulich zu antworten, vnd des wider warhafte relation zuthun, wie dann der Landboten eyd das innhelt, vnd hernach gesatzt ist.

§. 18.

---

r) L. G. O. P. I. Tit. 7.

§. 18.

De Proclamationibus Parochorum. s)

Item die verkunt Brief über vermechtnus verzigk, oder bestetigung vnd Bitzigk mogen die partheien der Pfarrherrn, auch brief Kuntschaft zuuerhoren, von Kuntschaft verhorern selbst vberantworten, vnd die Pfarrherrn sollen darauf schreiben warzeichen daß sie die also verkundigt haben So sollen dann die so einander also vermachen, verzigk, bestetigung oder bizigk thun wollen dieselbe verkundbrief mit der Pfarrherrn warzeichen vff gesatzte gericht fürbringen vnd sind die Partheien den boten nicht pflichtig von solcher Brief wegen zu geben.

Item es sol auch an vnserm Landgericht kein vermechtnus bestetigung, verzigk oder bitzigk gescheen, Es sej dann zuuor jn den Pfarrn darjnnen die Person gesessen sein die solch vermechtnus verzigk bestetigung oder bitzigk thun wollen auf ofner Cantzelln verkundigt worden, Es were dann das die Partheien alle die es von beiden teiln berurdt gegenwärtig jn gericht stunden vnd darein verwilligten.

§. 19.

De Appellatione in Executione. t)

Item wann ein sach jn Anleith kumbt die sol darnach vom Landgericht nit gewisen werden, wurd aber ein sach vom Landgericht an vnser Hofgericht geheischen ehe

s) L. G. O. P. 3. T. 113.

t) L. G. O. P. 2. T. 38. p. 2. T. 2.

ehe sie jn anleit keme So soll der anntworter dem Clager darnach vff das negst Hofgericht fürkomen, So ferr das der antworter der also abgefordert wurd dem Clager solchs zum minsten vierzehen Tag vor dem Hofgericht redlich verkunden sol lassen.

§. 20.

De remissione Causarum ad forum competens, & denegata vel protracta justitia. u)

Wurd aber ein Sach vom Landgericht für ein anstossenden Fürsten oder einen andern Herrn geweist, so sol die weisung also gescheen das dem Clager Tag zum rechten bescheiden werd jn sechs Wochen und dreyen Tagen so er das fordert ongeuerlich, geschee das nit, keme dann der Clager wider für Landgericht vnd brecht kuntlich für, daß er Recht gefordert hett, und jm darnach binden sechs wochen vnd dreien tagen vngeuerlich nit verholffen worden So mocht sich der Clager am Landgericht wider an sein Recht halten, vnd man solt jm auch alßdann Recht daran ergern vnd widerfaren lassen.

Dobey ordnen vnd wollen wir, das jn sachen die sich zu weisen geburen, kein geuerlicher verzugk gebraucht sol werden, domit die Sach jn die anleit komen, vnd hienach deßhalb nit gewisen werden solt, dann dieselben geuerlichen verlengerung verzugk oder Handlung

wie

u) L. G. O. P. 2. Tit. 2.

wie die wider diese ordnung vnsers Landgerichts gebraucht wurden, fur Craftlos vnd nichtig gehalten werden sollen.

§. 21.

De suspensione aut renuntiatione Executionis. x)

Item wer die anleith wider annimbt, der soll es dem clager lassen verkündigen mit des Landgerichts boten vnd briefen vnd jm Tag zu endlichen rechten setzen lassen zum nechsten gericht.

Item so ein antworter die anleith wider genomen hat, sol er vngetrungen sein des clagers dargelegten zuspruch zu verantworten, Sonnder mag sich wol weren vnd alles das fürwennden, das er im Rechten vermeindt zu geniessen.

§. 22.

De extraneis Jus in Judicio petentibus y)

Item ob jemandt von andern gerichten an vnserm Lanndgericht vrteil holen wolt, So sollen sie die vrteil schriftlich vnd nit mundlich geben, vnd dieselb vrteil sol von vnserm Lanndschreiber geschrieben, vnd mit vnsers Lanndgerichts kleinen jnnsigel versigelt werden.

§. 23.

De Executione mit der Acht. z).

Item wann einer vff des andern Leib vnd gut ervolt oder ein vrtheil jn contradictorio juditio erlangt hat

x) L. G. O. P. 1. Tit. 4. fol. 9.
y) L. G. O. P. 2. Tit. 2. z) L. G. O. P. 2. T. 19.

hat vnd dem antworter bej einer pene von landgerichts wegen geboten worden dem clager außrichtung zu thun vnd thet des nit, vnd wurd am lanndgericht jn die pene gesprochen, So mag er ob jm bynnen der zeit nit genugen geschehen vns anruffen mit der Acht zu richten dann sollen wir dem antworter schreiben lassen dem Clager jn funffzehen tagen außrichtung zuthun, Thet dann der antworter soliche außrichtung nit jn funffzehen tagen, oder brecht nit genugsam vrsach fur warumb es nit sein solt, So mogen wir denselben vmb sein vngehorsam jn die acht sprechen, wo dann derselb der jnn acht gesprochen were sich mit vns vmb den acht schatz vertragen, dem Clager seinen spruch außrichten, vnd sein Cost vnd gerichtscheden jn der jars frist, nach dem vnd die vollung erlanngt were ablegen, So solt er domit aus der acht gelassen werden, vnd die vollung solt jm vnd sein gut furter nicht binden noch letzen, wolt aber der antworter dem Clager seinen spruch nit außrichten, vnd vermeinet zum spruch jn der Haubtsach zu antworten, So soll er dem Clager sein expens vnd gerichts scheden ablegen vnd darauf zu seiner antwort zugelassen werden.

Welcher aber dem Clager jn jar vnd tag der vollung vmb sein spruch nit außrichtung thet, oder jm auch als obstet zu seinem Spruch nit antworten wolt den mogen wir auf anruffen des Clagers jn die aberath sprechen, vnd soll on willen des Clagers aus solcher acht nit gelassen werden.

§. 24.

§. 24.

De Appellationibus. a)

Item ob sich jemandts vom lanndgericht beruffen wurd, vnd sein beruffung vnd verkündigung jn rechter zeit thete, So mag der landrichter die Appellation zu lassen, apostolos geben, vnd dem der sich beruffen hett, nach gelegenheit der person vnd des gerichts, dohin er sich het beruffen, zeit setzen, jn der der selben seiner beruffung solt nachkomen werden, were es aber das der, der sich vom lanndgericht hat beruffen jn solicher zeit, die jm also gesatzt were, sewmig wurd, vnd seiner appellation nit nachkeme, oder der sach vor dem Richter, für den appellirt, jn recht niderlege, so solt der landrichter dem andern theil, so anders die Sach wider für jne remittirt wurd, helffen, Das jm von dem der sich beruffen het umbt sein erlanngt recht außrichtung vnd genugen geschehe mit sambt den abnutzungen, kosten vnd scheden, die ein jglicher dem die wider erstat werden sollen bey seinen eyd darlegen, die dann durch die vrtheiler nach gelegenheit einer jeden sach taxirt und geacht werden sollen, Würd aber die sach nit remittirt, Sol solchs durch den Richter, für den appellirt ist, geschehen.

Item als hievor den Mitclegern zugeben ist den armen leuten zu gut, domit sie jn apelationen nit zu hoch beschwert werden von endtlichen vrteiln mundtlich apeliren

a) Findet sich in der 1618er L. G. O. P. 2. T. 38.

liren mogen, setzen vnd wollen wir das ein igklicher mitcleger an statt seiner partheien von endlichen vrtheiln mundlich appeliren sol, wurd aber eins notdurft erfordern jnn schriften zu apeliren, So sol doch ein mitcleger die partheien nit hoher dann wie jm her nach sein belonung deßhalb gesatzt ist, anziehen noch beschweren.

Vnd nach dem vil Partheien zu verlengerung der sachen appelliren vnd darnach die sachen, biß gar nahendt zu end des jars beruhen lassen, vnd alßdann die gerichts-Hendel eylents gemacht wollen haben, Doraus vilmal die parthej lang aufgezogen werden.

Wollen vnd setzen wir das hinfüro jn vnser Cantzlej kein appellation on den vrtheils Brief vom Landgericht außgangen angenomen werden sol.

Es were dann sach das der Mangel an verfertigung des gerichts Handels bej dem Landschreiber vnd nit an der Parthej stund, vnd des einen zettel vom Landschreiber brecht, dorjn er solchs bekennt vnd zufertigen zusagt, alßdann mag die appellation, domit die Partheien nit verkurtzt, on den vrteils brief angenomen, der doch so bald er verfertiget vberantwort werden sol.

Auch das der Landrichter einen jglichen, den er vermerkt on not allein zu uerlengerung der sachen sein Appellation furneme, ein zeit setzen sol, sein apelation zu prosequirn, als oben dauon auch gesatzt ist.

Jtem so jn einer apelation sachen ein vrteil an vnserm Landgericht ganngen ist, wol apellirt, vnd vbel ge-

geurteilt, So sol alßbald auf das nechst lanndgericht darnach die clag dargelegt vnd von newem, furbot, pfandt, vnd anleidt nit geschickt werden.

§. 25.

De Caducitate der Vollung. *b*)

Item ein jgkliche Vollung der guter, die ein ander jn besees hat, sol vber zehen jar nit Craft haben, Sie wurd dann vnter zehen jar gewittert.

§. 26.

De Refusione expensarum. c)

Item welcher theil ein vrteil gewinndt enndtlich, dem sol sein widertheil, der solch vrtheil verloren hat, kuntliche gerichts scheden ablegen vnd außrichten umb welcherlej sachen das were, ausgenomen die sach die erbliche anfell beruren vnd antreffen, dorjnn igkliche Parthej der nechst oder ein jgklicher erb vermeindt zu sein jn denselben sachen sol ein Parthej der anndern keinen gerichts schaden pflichtig sein außzrichten, wo aber einer sein erbtheil am landgericht, von einem der sich nit als ein Erb anmast, Sonnder sunsten vorhielt, Rechtlich erlangen must, dem sollen kuntlich gericht scheden wie jn andern sachen gesprochen werden.

Were aber sach das vmb erblich anfell gerecht wurd, vnd der verlirendt theil apellirt, vnd die apellation aberkanndt oder jn der apellation sach verlustig

Ggg 2 wurd,

b) L. G. O. P. 2. T. 19. *c*) L. G. O. P. 2. T. 39.

wurd, wo darnach der gewinnendt theil sein kunthlich expens am Lanndgericht erfordert, Sollen jm die mit vrtheil ertheilt werden wie obstet.

§. 27.

De Judicio Diffamationis purgatorio. d)

Vom Bitziglt.

Item so ein Rittermessig man vngebunden vnd vngefangen für Landtgericht kombt vnd will sich eines bitzigks benemen mit seinem rechten, derselb ist nach laut der alten Reformation von dem Landrichter, vnd vrtheilern zugelassen worden, als von alter herkomen ist, bej lassen wirs auch pleiben, keme aber ein Burger oder gepawermann solcher massen für gericht, der sol mit seinem Rechten alßbald nit zugelassen Sonnder jm soll durch vrtheil ein Proclamation brief ertheilt werden, den sol er an den ennden, do er oder die personen durch die er verlewmet wer worden, heußlichen sessen vnd an den ennden do der lewmut außganngen were an einem Sontag zum mynsten vierzehen tag vor dem Landtgericht er den Bitzigk thun wil, vnd nicht kurtzer offenntlich vber die Cantzellen, vff die zeit als man pflicht verkundigung zuthun verkunden lassen, oder ob sie an den enden sessen, oder weren, da kein Pfarrherr were, jn der Pfarre dorein sie gehorten, vnd wider für gericht vrkund bringen, das die verkundigung also

d) L. G. O. P. 2. T. 2. §. 6. & seqq.

so geschehen were, vnd sol jn derselben proclamation ein nemlicher tag gesetzt werden, dorauf der bitzigk geschehen sol, als von alter herkomen ist, keme dan jemantz für gericht vnd wolt jn den Bitzigk reden, des einred solt zugelassen vnd ob er sich an kuntschafft zuhe, jme tagzeit Sechs wochen vnd drej tag, als jn anndern sachen, am Lanndgericht geordnet ist, erteilt werden, wurd dann die Thate des lewmut bezeugt vnd wissenntlichen bejbracht, des genungk zu recht were, So solt der, der solichen bitzigk thun wolt, das bussen nach erkennthnus der vrtheiler, wer es aber das solchs hals vnd hanndt antreff, So sollen die vrtheiler denselben vnns jn vnser gnad teylen, Ob sich aber jemants vermesse einen bitzigk oder die thate eins lewmut also zu beweisen, als obgeschrieben steet, vnd die nicht tete, So vil vnd zum Rechten genunck were, Der sol darumb vnns, auch dem der den Bitzingk thet, karung vnd wanndel thun, aber nach erkennthnus der vrtheiler. Were es aber das solchs hals vnd hannd antreffe. Sol der der sich vermessen hett, beweisung zu thun, vnd der nit gethan hett, gleicher weis vns, jn vnnser gnade durch die vrtheiler geteilt werden, vnd dem der den Bitzigk thet, aber karung vnd wanndel thun nach erkennthnus der vrtheiler.

Item so einem einrede zu kunntschafft erteilt worden were, precht er die vff gesatzte Zeit für, vnd der ihene, der sich vermessen hett einen Bitzigk zuthun, auß-

sen plib. So sollen dannocht die kuntschafft verhort werden, vnd die vrtheiler sollen vrteil dorjnnen sprechen, ob die that des lewmuts genugklichen bezeugt sej oder nicht, jn allermassen als ob bede entgegen stunden. wurd dann die thate des lewmuts bezeugt, So sol der, der bezeugt worden ist, das büssen. Des gleich der einreder, ob er der thate des lewmuts nicht bezeugt das auch büssen, wie am nechsten dauor dauon gemelt ist.

Ob sich aber jemandts vermesse einen einer thate eins lewmuts, darfur er komen wolt, zu beweisen vnd jm wurd tagzeit darzu gesetzt solche Beweisung zuthun, vnd plib domit aussen, nichts destermynnder sol der jhene der den Bitzigk thun wil domit zugelassen werden, vnd der selb der den Bitzigk thut, mag dem ihenen der jm den lewmut gemacht, einred gethan, vnd der beweisunng nicht volbracht, jnmassen er sich zuthun vermessen hat, vmb sein schmehe vnd scheden am Lanndgericht anlanngen.

Wolt aber jemandts für einen lewmut mit seinem rechten komen, vnd het es egemelter massen verkunden lassen vnd jm redt niemants dorein, So sol er zugelassen werden, darnach mag derselb den oder die ihenen die jm solichen lewmut gemacht haben, vmb sein schmehe vnd scheden am landgericht anlanngen vnd darumb soll ergeen was recht ist.

§. 28.

§. 28.

De Reconventione. e)

Item hett ein clager einen antworter jn seiner clag oder jn seinen Sprechen, vnd hett der antworter widerumb zu dem clager auch zu clagen vnd zusprechen, So mag der antworter den clager auch anlanngen, vnangesehen das er noch jn des clagers clag steet, vnd so er den clager nach landgerichts ordnung angelanngt hat, ist der clager jm pflichtig auch zu antworten, vnd sol sich nicht dorauf behelffen, daß derselb antworter noch jn seiner clag ist, vnd welicher theyl vnnter jm, mit seiner clag am ersten volfarn ist, dem ist der annder theyl am ersten pflichtig zu antworten.

§. 29.

De Mandatis. f)

Item wurd jemants, der nicht ein antworter gewest wäre, von landgerichts wegen etwas bej einer pene geboten, dem sol jn demselben gebots Brief angezeigt werden, wo er solchem gebat nit volg thut, das man jne vff das Landgericht so jm benannt sol werden jn die pene sprechen werd, darumb so heisch vnd lad man jm alßdann vff dasselb Landgericht zu erscheinen zusehen vnd zuhoren sich mit vrteil jn die pene zuerkleren oder Rechtlich vrsach dawider furzubringen, warumb solchs also nicht geschehen soll, Erscheint er dann

e) L. G. O. P. 2. T. 10. f) L. G. O. P. 2. T. 8.

vff dasselb Lanndgericht nicht, sol man jne alßo bald jn die pene sprechen, wil jne dan vnser anwaldt vmb soliche pene anlanngen, das soll er thun mit furbot pfanndt vnd anleidt als recht ist.

Doch sol einem jglichen jn jedem Hanndel sein Schafft vorbehalten sein, bringt er die für als recht ist, sol er des geniessen vnd jm rechten wider zugelassen werden.

§. 30.

De Invocatione brachii Ecclesiastici. g)

Item man sol fürbas kein Invocation an geistlichen Richtern geben, es sej dann vorhin die acht ganngen, alßo das einer jn die acht gesprochen worden sej, außgenomen vber geistlich person oder frawen.

§. 31.

De Recessu cum Statibus provincialibus. h)

Item es sol wider den vertrag, So wir mit Grauen Herren vnd Ritterschaft vnsers Stifts vnd sie mit vns, ausserhalb der felle dorjnn bestimbt und zugelassen, vor vnserm Lanndgericht wissentlich kein verbot außgeen, wo aber solchs geschehe, vnd vff anruffen einer Partheien, die solche felle mit eingebung jrer clag fürgeben het, einich verbot erkandt vnd geben wurd, So sol solchs mit der clausel Justificativa geben werden, Alßo ob er sich des beschwerdt beduncft ꝛc.

Bringt

g) L. G. O. P. 2. Tit. 19. h) L. G. O. P. 2. Tit. 2.

Bringt dann derselb dem solch verbot geschehen were fur, das er den Rechten gesessen nit vff trunnigem fuß oder ein verthuner ist, So sol das verbot geoffennt vnd dem Rechten vff die clag nachgeuolgt werden.

§. 32.

De officio Scribæ Judicii circa Instrumenta. i)

Sonnderlich ordnen vnd wollen wir auch, das vnser landschreiber vleissig auffsehen, vnd achtung haben sol, daß alle Brief d.. er jn gericht list, an schrifften vnd jnsigeln geuerlichen nicht versert sein, vnd so er die geuerlich findet, bej seinen pflichten offennbarn, wo er das nit thut, als meynendig gestrafft werden.

§. 33.

De Feriis. k)

Wir wollen vnd setzen auch, aus guten vrsachen, vns darzu bewegend das an vnserm landgericht zimlich ferie der Erne vnd Herbsts halben, gehalten sollen werden, Nemlich jn der Erne, von sant Kilians tag an, biß vff sant Lorentzen tag, vnd im Herbst, von sant Michels tag, biß vff Martini, domit der arm man seiner arbeit derselben zeit außwarten, vnd das lanndgericht zu besuchen vnbelestiget pleiben mog.

Ggg 5 §. 34.

i) L. G. O. P. I. T. 5. §. 16.
k) L. G. O. P. 2. T. I.

§. 34.

De Communicatione Libelli. l)

Item nach dem bißhere, so vff der partheien, abschrifft von der clag, on verwilligung des andern theils nit ertheilt noch geben ist, dardurch zur zeit appellation furgenomen vnd vbel geurteilt erkant, auch also die sach zu uerlengerung vnd die Partheien zu costen bracht worden sind, sol hinfur einem jeden vff sein bite abschrift von der clag, es bewillig solchs der annder theil oder nit, am Landgericht erkanndt, vnd darzu zimlicher schup gegeben werden.

§. 35.

De Juramento dandorum & respondendorum. m)

Vnd ob der clager sein clag artikels weiß vermittelst des eids eingebn wolt, domit sol er zugelassen, vnd der antworter darauf, so es begert wurdt, bej gleichem eid zu antwortñ schuldig sein.

§. 36.

De Juramento Calumniæ. n)

Item als jezuzeiten, den eid fur geuerd zuthun vor Landgericht angesunnen vnd bißhere durch die vrteiler nit zugelassen, ordnen vnd sezen wir das die mitcleger oder Redner vff begern des Richters oder Partheien,

l) L. G. O. P. 2. T. 5. m) L. G. O. fol. 38.
n) L. G. O. P. 2. Tit. 13.

theien, Juramentum calumnie den eid fur geuerd, mit seinen clausulen nit allein jn jr principal, sonnder auch jn jr selbs sele zu schweren schuldig sein sollen.

§. 37.

De ultimis Voluntatibus.

Item als clag an vns bracht So vermechtnus an vnserm Lanndgericht geschehen, vnd durch vrtheil be- crefftiget, vnd bestetigt worden, das dann dawider Te- stament gemacht die an vnserm Geistlichen gericht ange- nomen werden sollen, dordurch das so an vnserm Lannd- gericht becreftiget am geistlichen gericht wider abgethan wurd, wollen wir das weder an vnserm Geistlichen oder andern gerichten, wider ein vermechtnus, die an vnserm Landgericht, mit vrtheil becreftigt vnd bestetigt, vnd noch jn jren Creften ist, zu abtreibung desselben nichts angenomen gehandelt noch geurteilt werden sol.

Diser artikel sol in der Reformation geistlicher gericht auch gesatzt werden.

§. 38.

De Confirmatione iudiciali contradicente parte. o)

Item als jn bestettigungen, dorein geredt ist, je- zuzeiten erkandt worden, das die bestettigung fur ganngk gehabt vnd dem einreder sein recht vorbehalten, das bej etlichen fur beschwerlich angeseen, wiewol solchs jn jm selbs

o) L. G. O. P. 3. Tit. 109. §. 4.

selbs nit on guten grundt ist, dann vil sachen die bestetigt sollen werden durch freuenlich einreder zuuerlengerung vnd zu zeiten biß zu absterben der partheien bracht, vnd doch jr einred kein grund gehabt oder hinnach selbs haben fallen lassen.

Vnd also durch solchs die sach vnbesteteiget pliben, Also das die vnbilligkeit mere dann die gerechtigkeit gestewert wurd.

Solichs zufurkomen, haben wir dorjnn dise vnnterscheidt hinnfur jn bestettigungen zuhalten gemacht vnd also, So einer ein bestettigung zuthun fürnimbt, vnd wie sich geburt nach Lanndtgerichts ordnung proclamirt ist, Erscheindt dann niemandts Sol die bestettigung frej on anhanngk geschehen.

Erscheindt aber jemandts vnd brecht einred, die von vnserm Lanndrichter vnd vrtheilern nit dofur angesehen wurden, das sie solch bestettigung billich verhinndern solten, Alßdann sol die bestettigung, abermals geschehen, vnd dobej gesetzt werden, solcher gethanen einred vnangesehen, wurden aber solch einred dafur angesehen, das sie ichts wurcken mochten vnd ausfurung des Rechten bedorfften, alßdann sol die bestettigung geschehen vnd dem einreder sein einred außzufuren, vorbehalten werden, furdt er die nit aus, So bestet es bej gethaner bestettigung, furt er aber solchs aus vnd bringt dermassen vrsachen fur, die billich solch bestettigung abtreiben, darumb sol ergeen was recht ist.

Dann

Dann wir sehen für billicher an, vnd dem Rechten gemeser das die ausfurung der einredt, die noch vngewiß ist, vnd jn zweifel steet aufgezogen, dañ das die bestettigung dadurch gehembdt oder verhindert solt werden.

§. 39.

Taxa. p)

Hienach volgen die Belohnung Wie die von den Personen des Gerichts genommen werden vnd daruber niemandts hoher beschweren sollen.

Item für ein Fürgebot sol der Mitleger nemen einvndzweintzig pfennig, dauon geburdt fur das Sigil sechs pfennig, dem Lanndschreiber drej pfennig zu Registrirn in das Buch, die vbigen zwolf pfennig pleiben dem Mitleger für sein arbeit, aber ein gemeind gibt zweyfach.

Item fur pfandtbrief sol man auch geben ein vnd zweintzig pfennig, dauon geburen sechs pfennig zu sigilln, einzuschreiben drej vnd dem Redner zwolf pfennig, ein gemeind zwifach.

Item von anleidtbrief sol man auch nemen ein vnd zweintzig pfennig, wie vmb furgebot vnd Pfandt, vnd ein gemeindt gibt zwifach.

Item so die Anleidt wider genomen wurdt, auch sovil wie obsteet.

Item

p) L. G. O. P. 2. Tit. 39.

Item dem anleiter von einer jeden meil zu anleiten zwenzig pfennig, Berurdt es ein gemeindt zwifach.

Item ob sich ein Anntworter mit dem Clager gutlich vertrug, ehe dann die sach zur vollung keme, wo dann der Clager für das furbot pfandt vnd anleit brief, als obgemelt ist, außrichtung gethann hat, So sol er jm derselben sachen halben nit mere zugeben pflichtig sein.

Item dem Landschreiber den Spruch Summarie wie oben angezeigt einzuschreiben Sechs pfennig, vnd ob der Spruch, wie jtzt gewonlich geschicht, gar eingeben wurd, sol dannoch nit mere dann Sechs pfennig dauon einzuschreiben gegeben werden.

Item so einer ein enndt vrrtheil gewinndt oder sein clag zur vollung bringt, sol er geben seinem Mitcleger zwej pfundt, welicher das vrtheil verleurt sol dem Mitcleger geben ein pfundt, wie die vorig Reformati n auch jnnhelt, doch wo ein sach lanng jm Rechten gehandelt, vnd durch den mitcleger, vil muhe vnd arbeidt gebraucht were worden, Sol jm darumb vber obgemel e Satzung belonung gescheen wie vnser Landt-Richter nach grosse der sachen der arbeit, vnd der partheien meßigen vnd erkennen wurdet.

Item so einer ein vermechtnus Verzigk Bestettigung oder Bitzig thun wil, vnd ein Mitcleger darzu vordert, wurdt dann darein nit geredt, Sol der Mitcleger vber fünftzehen pfennig nit nemen, wurdt aber darein geredt, also das es zu Rechtfertigung der sachen

kompt,

kompt, Sol es wie obsteet mit dem enndtvrtheil gehalten werden.

Item die Botten sollen von einem jeden, dem er Brief furdt, nicht mer nemen dann sechs pfennig von einer meil, vnd ob sie demselben an einer Stat mere dann ein person laden, sollen sie doch von demselben, einfach bottenlon nemen, vnd also von einem jeden, dem er Brief furt, halten vnd nemen, es were dann ein gemeind giebt zwisach.

Item von briefen ausser der vier welde mogen die botten siben pfennig, berurt es ein gemeind zwisach botenlon nemen.

Item so der Vrtheiler einen einsetzen wil, sol jm der clager einen Knecht vnd zwej pferdt schicken, die verkosten vnd jme von jeder meil zwej pfundt geben.

Item von einem verkundß brief genannt proclamatio, gebots brief, Verboths brief, Inhibition vnd Citation jn Appellation sachen auch Invocation ein vnd zweinzig pfennig, dauon Sechs pfennig zu Sigilln, funfzehen dem lanndtschreiber.

Item fur ein Receßs aus dem Buch sechs pfennig.

Item von einem jeden zeugen zu verhoren, do kein Fragstuck gebraucht werden, sechs pfennig, nachdem aber jtzt die Artickel langk sein, vnd der fragstuck vil eingelegt werden, Sol von einem zeugen vff solch artikel und Fragstuck zuverhoren funfftzehen pfennig gegeben werden.

Item

Item von Vrtheils briefen, Vermechtnus, Bestettigung, Verzigk, Vollung, Bizigk, die vnnter vnsers lanndgerichts jnnsigill außgeen von einem jglichen zum wenigsten zwen Gulden vnd ein schillinger dauon anderthalben gulden zu Sigilln vnd dem landschreiber ein halben gulden, was aber ein gemein berurdt zwifach, wolt aber einer den gantzen gerichtshandel vnd die acta aller handlung haben, So sollen dieselben Acta vff Bappir ein gemeine bogen pletter geschrieben vnd mit dem kleinen Sigil, dafür man sechs pfennig gibt, gesigilt vnd von einem jden gantzen plat funftzehen pfennig gegeben werden.

Wil aber einer im Vrtheils brief alle acta vff Bergamen geschrieben inserirt habn der sol dem landschreiber nach grosse der sach sein willen darumb machen, das sol der landschreiber also bej seinem eid anzeigen vnd jn rechnung darlegen.

Item ob jemants ein vrfrag lies dauon sechs pfennig einzuschreiben, wolt aber einer solcher vrfrag vrtheilß brief vnd vrkund haben dauon sol genomen werden, als von andern Briefen mit anhänngenden jnsigilln wie obgemelt ist.

Legt aber jemandt brief ein daruber vrtheil gingen, die er aus dem gericht haben, vnd das vrtheil nit nemen wolt sol er ein gulden dauon geben, wolt er aber die vrtheil haben, sol dauon wie obstet genomen werden.

So man vrteil holdt, wie obsteet, davon sol man geben dem landt Richter ein pfundt, jedem vrtheiler ein pfund, dem landtschreiber ein pfund, vnd zuuersigilln ein pfundt.

§. 40.

Des Landtrichters eidt. q)

Das ich soll vnd wil des landgerichts des Hertzogthumbs zu Frannckhen mit vleis wartten, meines gnedigen Herrñ von Wurtzburg geboten, die mir von lanndtgerichts wegen geschehen, gehorsam sein, des genanten landgerichts gerechtigkeit vnd gewonnheit getreulich helffen Handthaben, an keiner Clag theil haben, niemants jn meiner frag verkurtzen, Sonnder dem armen als dem reichen getreulich fragen vnd Richten, noch niemants sein Recht geuerlich oder seiner widerparthej zu gut verzeihen oder aufschleg machñ, vnd das alles nicht zuthun, oder zulassen, weder durch Schennck Mied Gab liebe oder Leidt, noch sunst jn kein weiß, vnd die ordnung So dem lanndgericht, durch den Hochwirdigen Fursten vnd Herñ, Herñ lorentzen Bischouen zu Wurtzburg vnd Hertzogen zu Francken meinen gnedigen Herrñ gegeben ist, Souil mich die berurdt getreulich zuhalten, alles ongeuerd, Also helf mir Got vnd die Heiligen.

§. 41.

q) L. G. O. P. I. in Append. Nro. I. fol. 30. Edit. nov.

§. 41.

Vrtheiler Eidt. r)

Das ich sol vnd wil des Landgerichts des Hertzogthums zu Francken mit vleis warten, sein gerechtigkeit vnd gewonheit getreulichen furdern vnd Handthaben, vnd dem armen als dem Reichen, nach meiner besten gewissen, vernunfft vnd verstenthnus Rechte vrtheil daran sprechen, auch alle vrteil am Lanndgericht, biß so lanng das sie vor gericht ausgesprochen werden, heimlich halten vnd verschweigen, vnd des nit lassen weder durch lieb, leidt, durch miedt, durch gabe, noch durch keinerlej anndern sachen willen, meins gnedigen Herrn N. Bischouen des Stifts zu Wurtzpurg schaden getreulich warnen vnd fromen werben, Ich sol vnd wil auch zu einer jeden zeit, So ich des von Landgerichts wegen ermandt vnd mir geboten wurd, einsetzen, dem armen als dem Reichen, vnd solch einsatzung thun biß so lang einer nach mir am Lanndtgericht zu Vrtheiler aufgenomen und bestetiget ist, auch die ordnung, so dem Landgericht durch den Hochwirdigen Fursten und Herrn Herren Lorenntzen Bischouen zu Wurtzpurg vnd Hertzogen zu Frannckern meinen gnedigen Herrn gegeben ist, Sovil mich die berurdt, getreulich zu halten alles ongeuerd. Alß helff mir Got vnd die Heiligen.

§. 42.

r) L. G. O. P. I. in Append. N. 2. fol. 31.

§. 42.

Des anleitters eidt. s)

Das ich sol vnd wil des landgerichts des Hertzogthumbs zu Franncken getrewlich wartten, Sein gewonheit vnd gerechtigkeit mit vleis helffen furdern vnd Handthaben, getrewlich anleiten, zu jeder zeit, So ich des von lanndgerichts wegen ermanndt wurdt, den armen als den Reichen, vnd kein anleit, vor jrer rechter zeit, auß zusagen, vnd die auch vber die rechten zeit geuerlich nit verziehen, vnd das nicht zulassen, weder durch lieb, leidt, oder gabe, noch durch keinerlej sach willen on argk genntzlich, vnd die Ordnung so dem lanndgericht, durch den Hochwirdigen Fursten vnd Herrn, Hern lorenntzen Bischouen zu Wurtzpurg vnd Hertzogen zu Franncken meinen gnedigen Herrn geben ist, Souil mich die berurdt, getreulich zuhalten alles ongeuerd. Also helff mir Got vnd die Heiligen.

§. 43.

Des Landschreibers eidt. t)

Das ich sol vnd wil des landgerichts des Hertzogthumbs zu Franncken mit vleis warten, meines gnedigen Herrn, Herrn lorenntzen Bischoue zu Wurtzpurg vnd seinem Stifft seine Recht vnd gewonheit am landgericht furdern, vnd getreulich Hanndthaben, Des

s) L. G. O. P. I. Append. Nro. 3. fol. 32.

t) L. G. O. P. I. Append. Nro. 4. fol. 42.

lanndgerichts bücher jn vleissiger hute haben, das dorein oder daraus nichts geuerlich geschriben oder getilget werd, alle Spruch, Antwort vnd Furbringen, auch die vrtheil von den vrtheilern am lanndgericht furgebracht vnd gesprochen getrewlich einschreiben, vnd mit namen nichts jn das landgerichts buch schreiben, Es were dann vor lanndgericht offennlich gehandelt, erlawtet vnd erkanndt, vnd das einschreiben also getreulichen thun, vnd das niemanndts zu schaden noch zu fromen mindern noch meren, mich auch jn keinen brief der geuerlich Radirt, oder dorjnn der gerichts tag, oder datum nicht geschrieben wer, noch an kein menbran vnterschreiben, Auch niemants an seiner Clag ansteen, oder durch vorred teil doran haben, die vrteil am landgericht, ehe die außgesprochen werden von den vrtheilern, heimlich halten vnd verschweigen, vnd den armen als den Reichen, einen als den anndern zum Rechten gleich vnd getrewlich furdern, vnd das nicht zulassen, weder durch Schennck, Mied, Gab, lieb oder leidt, noch durch kein ander sach jn kein weiß, Auch die ordnung So dem lanndgericht durch den Hochwirdigen Fursten vnd Herrn, Hern lorentzen Bischouen zu Wurtzburg vnd Hertzogen zu Franncken meinen gnedigen Herrn geben ist, Souil mich berurdt, getreulich zu halten alles onngeuerdt, Also helf mir Got vnd die Heiligen.

§. 44.

§. 44.

Der mitleger eidt. u)

Das ich soll vnd wil des lanndgerichts des Hertzogthumbs zu Frannckten mit vleis wartten, Sein gerechtigkeit, vnd gewonnheit getreulich helffen handthaben, vnd an der Clag, vnd gewunnen habe, mit niemands theil nemen, kein Furbot, Pfanndt, oder anleit Brieff außschicken, dorjnnen sich der landschreiber nicht subscribirt hett, den Clagern oder Anntwortern, nicht zu Raten, betrugliche, vnware Spruch oder Anntwort darzu legen, oder niemants schennck oder mieth zu versprechen noch zu geben, das gelt, das mir in notdurft einer igklichen sachen gegeben wurdet on sewmen jn den Sachen wider außgeben, vnd niemandts seiner Clag versewmen, den armen als den Reichen zum Rechten getreülich ferdern, einen als gleich als den andern, vnd das nicht zulassen, durch lieb, durch leidt, durch miedt, durch gabe, noch durch keiner anndern sach willen on argk. Auch die ordnung So dem lanndgericht durch den Hochwirdigen Fursten vnd Herrn, Herrn lorentzen Bischouen zu Wurtzpurg vnd Hertzogen zu Frannckten, meinen gnedigen Herrn geben ist, souil mich berurdt, getreulich zu halten, alles ongeuerd, Also helf mir Got und die Heiligen.

---

u) L. G. O. P. 1. Append. N. 5. fol. 35.

§. 45.

Der Boten eidt. x)

Das ich sol vnd wil des Landgerichts des Hertzogthumbs zu Franncken mit vleis warten, sein gerechtigkeit vnd gewonnheit getreulich helffen furdern vnd Handthaben, die brief die mir beuolhen werden, getreulich vnd zu rechter zeit antworten, vnd ob ich solche selbert nicht geantwort konth, das ich doch die niemandts tragen, noch furen wil lassen, Er hab dann vorhin meinem Herren dem Lanndrichter, oder wem ers an seiner stat beuilhet, pflicht daruber gethan, vnd gschee mit seinem wissen, das alles zuthun dem armen als dem Reichen, vnd niemandts geuerlichen dorjnnen verkurtzen, vnd die ordnung, so dem Lanndgericht durch den Hochwirdigen Fursten vnd Herrn, Herrn Lorenntzen Bischouen zu Wurtzburg vnd Hertzogen zu Franncken, meinen gnedigen Herrn gegeben ist, Souil mich die berurdt, getreulich zu halten, alles ongeuerd. Alßo helff mir Got vnd die Heiligen.

§. 46.

Clausula de Potestate mutandi.

Vnd wir behalten vns, vnd vnnsern nachkomen, hierjnnen bevor, dise vnnser ordnung, Satzung vnd zugesatzte besserung zu endern, zu mindern vnd zu meren, wie das jezuzeiten die notdurfft erfordern wirdet,

zu

x) L. G. O. P. I. Append. N. 5. *fol.* 35.

Zu vrkundt haben wir vnser innsigel hiran thun henncken, vnd wir Thoma vom Stein Techant vnd das Capitel gemeiniglich des Thumbstiffts zu Wurzburg, Bekennen auch an diser schrifft vnd thun kunth allermennigklich, das solche obgeschrieben Ordnung, Satzung, vnd zugesatzte besserung alles vnd jedes jres innhalts, mit vnserm Rathe, guten wissen, willen, bewilligung vnd verhengknus zugangen vnd geschehen seind, vnd haben des zu vrkundt vnsers Capitels Innsigil zu des gemelten vnnsers gnedigen Herrn Innsigell auch hieran gehanngen, geben vnd geschehen am Dinstag nach Sant Elßbethen Tag nach Christi vnsers lieben Herrn geburt funf zehen hundert vnd im zwolften Jaren.

SECTIO II.
DOCVMENTVM XLIII.

Bischoffs Conradi III. zu Würtzburg STATUTUM wider das unordentliche Leben der Clerisey in seinem Hochstifft, de Anno 1521. *

Conradus, Dei gratia Episcopus Herbipolensis, & orientalis Franciæ Dux universis & singulis in Christo devotis sincere dilectis clericis & sacerdotibus nostrarum civitatum & diocesis cujuscunque dignitatis, status, gradus, ordinis aut conditionis fuerint, salutem in Domino sempiternam. Ex debito pastoralis officii nobis licet immeritis suprema providentia commissi tenemur, salutem animarum nostri gregis procurare, ac errores & peccata, quæ inter subditos succrescere contingit, pro viribus extirpare, quod tunc felicius successurum speramus, si a clericorum, quos sanctitate cœteris fidelibus præstare opor-

* Findet sich in Joh. Reinhards Chronik bey Ludwigs Geschichtschreibern des Bischofthums Wirzburg, fol. 869.

oportet, correctione incipiamus, ac perversos ab illicitis actibus per Ecclesiasticam disciplinam arceamus. Sane cognovimus gravi cum dolore cordis, plerosque Deo sacratos status & conditionis suæ immemores, solo inani sacerdotis titulo, cum re nihil sint minus, gloriantes, se ipsos & alios coinquinata vita commaculare, ac quibus dominicam & odore bonæ vitæ salutem inferre deberent, exempla mortis afferre, imo non intelligentes, quid sit populo sancto præesse, aut quale sit, divina sacramenta tractare, primum in lapidem offensionis & in petram scandali impingunt, Evangelium, quod prædicare circa populum ipsi negligunt, non ingrediuntur, in conventibus eorum, cum adorandum pro Dominicæ plebis incolumitate & defunctorum salute conveniunt, ipsi genio plus, quam Deo sacrificantes, quasi fas sit, post Dei horas accumbere ad altare diaboli, corda sua crapula & ebrietate gravant, atque ad æquales haustus sese ingurgitantes, quod turpiter ingesserunt, turpius egerunt, ludisque illiberalibus a suis conditoribus gravi mulcta interdictis pro sordido quæstu se mancipant; unde mendacia, fraudes, rixæ, dissensiones, iræ, furor carnis, libido, blasphemiæ, verbera etiam homicidia plerumque procedunt, non formidantes Divini Pauli dictum tales ex conjuratione, excludentis fornicarios, maledicos & ebriosos a fidelium communione & cœlesti beatitudine, Corinthios enim docens

 ita

ita inquit: Siquis frater nominatur inter vos fornicator, aut avarus, aut idolis ſerviens, aut ebrioſus, cum hujusmodi nec cibum ſumite; quia neque fornicarii, neque avari, neque maledici, neque rapaces regnum Dei poſſidebunt. Nec attendunt potatores & hircones iſti væ illud propheticum Eſ. 5., quod contrariatur potentibus ad bibendum vinum, & viris fratribus ad miſcendam ebrietatem. Hinc videmus quorundam pectora tenebrarum profunda caligine ita excœcata, ut præcepta ſalubria non admittentes cœnis & epulis inhient, ſtipes & oblationes atque lucra deſiderent, quibus inſaturabiles incubant, credentes, licitum, quod lucroſum & commune multis comprobantes manifeſtiſſime, non ſe religioni, ſed quæſtui profana cupiditate ſervire. Hinc venit, quod Dei cenſura bella crebrius ſurgunt, ſterilitas & fames ſolicitudinem cumulat, quod humani generis jus originale populi devaſtarunt: culpa enim ſacerdotum Gregorio atteſtante, ruina eſt populi. Et niſi dignos pœnitentiæ fructus egerimus, majora cervicibus noſtris impendent. Indignatur Deus, quia agnitio & timor ejus non eſt in terris, irrogantur divinitus plagæ, & nullus metus; verbera & flagella deſuper non deſunt, & nulla in nobis trepidatio, nulla formido, ut verum ſit illud prophetæ, verberaſti eos, nec voluerunt credere, non accipere diſciplinam. Quare ne ſanguis impiorum de manibus noſtris in

Die

Die requiratur, nobis circa ea, quæ contra divina præcepta fiunt, diutius non dormitandum, ſed omnibus viribus excubandum & nitendum eſt, ut oves in montibus errantes recolligamus, & his morbis, ne per ſcandali contractum latius ſerpant, veloci & opportuno pharmaco accurramus. Qui enim non vetat peccatum, cum poſſit, quodammodo jubet, & culpam procul dubio facientis habet, qui, quod poteſt corrigere, negligit. Obſecramus igitur vos omnes & ſingulos ſupra dictos, paterno amore exhortantes per miſericordiam Dei, ut, quod humana permittit conditio, omni quidem tempore abſit a vobis omnis immundities, & crapula non nominetur in vobis aut turpitudo, aut turpilogium, aut ſcurrilitas; atque tunc potiſſimum, cum ad intercedendum apud Deum pro vivis aut dormientibus conveneritis, in primitiarum noſtrarum, aut nuptiarum, vel exequiarum celebrationibus ſubſit rationale obſequium noſtrum cum omni gratiarum actione, in hymnis, Pſalmis ſpiritualibus & converſatione ſancta, odientes malum, adhærentes bono, candore fraternitatis invicem diligentes, honore invicem prævenientes. Deponite quæſumus iram, indignationem & turpem ſermonem de ore veſtro, nulli fratrum aut ſororum ſcandalum facientes, cum ſcriptum ſit de cibo, qui ſcandalizat fratrem: non manducabo carnem in ſeculum, ne fratrem ſcandalizarem. Induite, percamur,

arma

arma juſtitiæ, quibus poſſitis reſiſtere adverſus inſidias diaboli, vincat manſuetudo iram, largitas ſuperet avaritiam, benignitas extinguat invidiam, abſtinentia ſubigat ebrietatem, continentia luxuriam, humilitas propulſet arrogantiam, ſitis pudici, non bilingues, non multo vino dediti, non turpe lucrum ſpectantes, profitentes bona non tantum coram Deo, ſed & coram hominibus, comprobate vos ſervire non ventri & quæſtui profana cupiditate, ſed potius Religioni & fratrum charitati, ut petitiones veſtræ innoteſcant apud Deum in ſpem vitæ æternæ. Et quia quos Dei amor a malo non retrahit, pœnæ metus coercere debet, nos Anteceſſorum noſtrorum veſtigiis in hac parte inhaerentes, ipſorum nos conſtitutionibus, aut de Clericorum vitae, aut habitus honeſtate provide editis, per hanc noſtram minime irrogare intendentes, ſed ipſas per praeſentes innovantes, ac in ſuo robore permanere volentes, praecipimus & mandamus omnibus & ſingulis clericis & ſacerdotibus, tam ſecularibus, quam ex quocunque ordine regularibus ſub noſtra jurisdictione degentibus, in virtute S. obedientiae, & ſub poena excommunicationis & ſuſpenſionis ab officio & beneficio per nos, ſeu Vicarium noſtrum in ſpiritualibus, ſeu Vicarium generalem in transgreſſores infligenda, ne de coetero quisquam Clericorum ſaecularium, aut regularium aliquem clericorum vel ſecularium ad

ebrie-

brietaetem urgeat, aut invitet, aut ad aequales haustus quovis modo provocet; interdicimus & vobis, prout olim a canonicis & legalibus sanctionibus est interdictum, ad tabulas vel chartas lusorias pro pecuniario lucro, aut, ludentibus inspectores fieri, vel aliis locum in vestris domibus, seu hospitiis exhibere, praesertim in diebus Deo & Sanctis ejus peculiari honore consecratis. Similiter prohibemus vobis quodlibet publicum histrionicum, seu alias inhonestum spectaculum, vel agere, vel spectandi gratia venire. Nemo denique sub præmissis poenis mulieri de incontinentia suspectae, & a sacris canonibus prohibitae, ad carnis libidinem explendam cohabitet, seu fornicariam, vel etiam prolem ex damnato coitu procreatam secum in publicum, ad altaris ministerium, balnea, aut tabernas, vel alia communia adducat, seu adesse permittat. Non enim vocavit nos Deus in immundiciem, sed in sanctificationis gratiam. Exuite ergo veterem hominem, & induite novum, qui secundum Deum creatus est, vt quemadmodum Dominus per Moysen in Exodo praecepit, possitis sine vitio & macula altari servire, sacrificia diuina celebrare, ac propter dominicae plebis salutem digne exaudiri. Siquis vero in malo pertinax, promissis nostris, piis monitionibus, constitutionibus ac justis mandatis secundum Dei voluntatem ordinatis, ausu temerario contraiverit, nos ad praedictas poenas

in

in jure expressas, secundum excessus qualitatem, procul dubio taliter procedemus, seu procedi curabimus, ut poena unius possit esse exemplum multorum similia non perpetrandi. Volumus autem hanc nostram Constitutionem in valvis Cathedralibus Collegiatarum Herbipolensium nec non Parochialium Ecclesiarum, ubi Capitula spiritualia observari consueverunt, affigi, & in eisdem Capitulis per Decanum generalem, seu alium ab eo deputandum publicari. In quorum fidem & testimonium hujus monitionis, intonationis, prohibitionis & voluntatis nostrae literas exinde fieri, & Vicariatus nostri sigillo communiri jussimus & fecimus. Datum in Civitate nostra Herbipoli, Anno salutis nostrae 1521. 10. Cal. Febr.

XLIV. Stück.

II. Abschnitt.

Reformation und Ordnung der Stadt Würtzburg

bey Regierung Bischoffen Conraden v. Thüngen, Anno 1527. aufgericht, und publicirt ex Cod. Ms. Biblioth. Wiesentheid. *

Wir Conrad Von Gottes Gnaden Bischoff zu Würzburg und Herzog zu Francken rc. Als Burgermei-

* Findet sich in Ignatz Gropps wirzburgischen Chronik der letzteren Zeiten, I. Th. S. 522. N. XIV.

meister, Räthe, Viertelmeister und gantze Gemeind unser Stadt Würzburg sich in der vergangenen Bäurischen Aufruhr wider Uns, und die Unsrigen aufgeworfen, und entpöret; Und aber nachfolgent aus Verleihung Göttlicher Gnaden, auch mit Hülff und Rath unserer Herrn und Freund wiederumb zu Gehorsam gebracht, haben Wir, damit gemelte unsere Stadt Würtzburg und derselben Innwohner gegen Uns, unseren Nachkommen und Stift hinführo in schuldigen verpflichten Gehorsam bleiben und erhalten werden, auch der gemein Mann sein Gewerb und Handierung treiben, und gemeine Stadt in einem friedlichen Weesen, Ufnahme und Gedeyhen gebracht und geführt werden mag, für Nutz, nothdürftig und guet angesehen, wiederumb ein Regierung, und desselben Reformation und Ordnung auffzurichten, auch darauff mit Wissen und Rathe der Ehrwürdigen, und Würdigen Unsern Lieben Andächtigen Johañsen von Guttenberg Dechants und Capitels gemeiniglich Unsers Thumb-Stiffts zu Würzburg, nachfolgende Ordnung, Statuten und Satzungen fürgenommen worden.

Ernennung deren Rathsherrn. Erstlich sollen und wollen wir und jetzt gedacht unser Thumb-Capitel, aus unsern Burgern zu Würzburg 24. Männer, je einer umb den andern wehlen, nehmen und nennen, die Uff unsers Bischoffs Conrads &c. Erfordern gehorsamblich erscheinen, und bis vff unser Nachkomen

komen widerruffen, daselbsten am Rath gehen, und gemeine Stadt-Sachen, so ihnen befohlen, in unsern Nahmen und von unsertwegen, mit höchsten Fleiß und zum treulichsten befohlen haben, handlen und ausrichten; aus derselben 24. sollen (doch mit unsern Wissen und Willen) alle und eins jeden Jahr besonder, zween Burgermeister genommen und gesezt werden, die ihr Burgermeister-Ampt ein Jahrlang tragen, und mit Fleiß getreulich auswarten; denen wir auch einen Stadt-Schreiber zuordnen, aber unsers Gefallens jederzeit zu setzen, oder zu entsetzen uns vorbehalten haben wollen.

Burgermeister und Stadt-Schreiber.

Rath-Versamblung.

Da aber die jezt gedachte Burgermeister und Räthe Versamblung machen, handlen, rathschlagen oder schliessen, sondern da Sachen zufallen, derhalben zurathschlagen und handlen vonnöthen seyn wird, soll solches durch ein oder beede jederzeit Burgermeister unserm Schuldheisen, oder in seinem Abwesen einem andern unseren darzu verordneten Rathe zuvor angezeicht werden; und alsdann dergestalt unser Schultheis oder Rath bey Ihnen erscheinen und beschliessen helfen soll.

Aenderung Burgermeistern.

Damit auch menniglich wissen empfahe, daß die gemelte unsere Burgermeister und Rathe für sich selbsten nichts, sondern aus unserem, oder unseren Nachkomen Befelch, Geheiß

heiß und in unsern Nahmen, führnehmen und handlen sollen, die hinführo nit, wie bißhero beschehen, beständiglich bleiben, sondern wir die unseren Gefallen nach, zu jederzeit und so offt uns das ebent und geliebt, aus- und einzusetzen Macht haben.

Raths-Aempter. Und nachdem die gedachten unsere Burgermeister und Räthe neben ihren Raths-Ampt, etliche andere Aempter bishero in Verwaltung gehabt, als nemblich Steuer- Umbgeld, Baumeister-Ambt, Spithal-Meister, das ewig Licht, Pfleg in der Pfarr, die Pfleg in unser Frauen Capellen, im Seel-Haus, zum Bruckners Allmosen, zum Allmus-Röcken, zum Franzosen Allmusen, und Stuben-Meister Ampt, die sollen alle, wie bishero geschehen, und der Gebrauch gewesen, aus obberührten unserem Rathe bestellt und versehen, und einem jeden derhalben gebührliche, gewöhnliche Besoldung gegeben werden.

Viertelmeister, Sechser, und Viertel-Häuser. Als auch unser Stadt Würzburg bishero Viertelmeister, Sechser und Viertelhäuser gehabt, und darinnen sie sich versamblet und gehandlet haben, und wir aber bedacht, daß solche Versamblung und Zusammen-kommung zu heimblichen Anschlägen, Meuterey und Empörungen, wie sich dann in dieser Empörung und Auffruhr augenscheinlich erfunden, nit wenig Ursach und Reitzung gegeben haben, wollen und setzen wir, daß

hinführo kein Sechser mehr seyn, noch einige Versamb-lung in den Viertelhausern fürgenommen werden, sondern dieselbige Hauser uns zustellen, und die unsers Gefallens zu gebrauchen, damit zuthun und zulassen, vorbehalten seyn sollen.

Viertelschreiber und Knecht. Aber die Viertelmeister, nachdem man derselben zu Einnehmung, Ausgebung und Verrechnung des Viertels Gefälle, zu Wach und andern Gehören nothdürftig, sollen die, wie bißhero, hinfürter auch gehalten bleiben, und einem jeden Viertelmeister ein Schreiber und ein Viertel-Knecht zugegeben werden, die alle ihrem Ampt treulich und mit Fleiß auswarten, auch ihre Rechnung mit unseren Wissen und Willen, und an Endten und Orthen, dahin Wir sie bescheiden, und was ihnen über die gewühnlichen notthürftigen Ausgaben übrig bleibt, uns damit zugewarten, und ihnen auch derhalben gebührliche gewöhnliche Besoldung gegeben werden.

Thorschliessen. Des Thor-Schliessens halb, als es bishero dermassen gehalten, daß von einem Jahr zum andern die Schlüssel zu den Thoren, die zweyen vertrauten Burgern, so darzu gesessen, zu gepührender Zeit auff und zuzuschliessen befohlen worden seind; wollen und setzen wir, daß es hinführo auch also gehalten, doch daß über die gebührliche gewöhnliche Zeit, es beschähe dann mit Vorwissen und Erlaubnus

unsers

unsers Dom-Dechants, Schultheisen, oder in dessen Abwesen eines andern darzu verordneten Raths, und in Beyseyn eines unsers Burgermeisters (wie bishero auch Gewohnheit gewest und gebraucht) niemanden ein- oder ausgelassen werde.

Gast-Häuser. Mit dem Zechen und Kurzweilen zum Grünen-Baum soll es gehalten werden, wie vor Alter herkommen; auch die Personen, die bishero Zech-frey gewesen, noch Zech-frey seyn. Aber sonsten alle Gesellschaften, Bruderschaften, sondere Trink-Häuser und Stuben, und Versamblungen abgethan, und an keinen Orthen, dann da man den Wein offentlich zum Zapfen schenkt, ausserhalb der heimlichen Winkel und Schluf-Ecken an Enden, da andere Zech-Leuth auch offentlich sitzen und trinken, zu gebührlicher Zeit zu zechen erlaubt seyn. Wo aber jemandt, er sey Gast oder Wirth, solches übertretten, verbrechen, und für nit halten würde, den wollen wir, unsere Nachkommen darumb ernstlich strafen.

Stadt-Wachten. Als auch die Schar- und andere Wach in unserer Stadt Würzburg bisher nit zum besten bestellt, sondern ein jeder, so zu wachen schuldig gewest, seines Gefallens, und untaugliche Wächter geschickt hat, setzen und ordnen wir, daß hinführo ein jeder, so, wie obgemelt, ein Schar-Wächter zuschicken schuldig, allwegen fünff unserer

Würzburger Pfenning dafür geben, die dan in einem jeden Viertel von den Viertelmeistern eingebracht, und unserem Schultheisen überantwortet werden sollen, darvon gedachter unser Schuldheis die Schar-Wach mit tauglichen geschickten Personen zum besten bestellen, und versehen, und wo zu Erhaltung derselbigen solche Anlag nicht reichen würd, das übrige von der gemeinen Stadt Gefellen entricht und bezahlt werden. Aber mit der andern Wach hin und wieder uff den Plätzen, soll es, wie vor Alter herkomen und gewöhnlich gebraucht worden, mit tauglichen geschickten Personen hinführo auch gehalten, und wo derhalben Mangel und Unfleiß vermerkt würde, durch unsern Schuldheisen ernstlich gestraft werden.

Burger-Aufnahm. Wir wollen auch, daß hinführo keiner ohn unser, unser Nachkommen oder unser Verordneten Wissen und Erlaubnus zu Burgern angenommen, oder so er angenommen, ohne unser, oder unser Nachkommen Befehl oder Bewilligung wieder geurlaubt werde.

Rath-Pflicht. Und nachdem gebrauchlich und Herkomen, daß unser Burgermeister und diejenen, so an den Rath gesezt werden, Uns und unserm Thumb-Capitel Pflicht gethan haben, wollen wir, daß solches hinführo auch also gehalten werde; aber alle Aempter allein Uns mit Pflichten sollen einkomen, und Nutz mögen zustehen, verwannt und gewärtig seyn,

auch

auch allwegen zugebührender Zeit und mit unseren Willen und Wissen verrechnet werden.

Brucken- und Stadt-Gericht. Als sich auch täglich zuträgt, daß diejenige, so bey einander wohnen, und mit einander handiren, ihrer Händel halben, mit Kauffen und Verkauffen, und sonsten je zu Zeiten gegen einander in Forderung wachsen, die dannn Rechtliche Erkanntnus haben wollen, derhalben hoch vonnöthen, die Gericht mit verständigen, redlichen Leuthen zubesetzen. Damit nun an denselbigen bey Uns auch kein Mangel erscheine, wollen wir, daß unser Brucken- und Stadt-Gericht mit neun Fromen, Ehrbahren Tuglichen Männern aus dem Rathe und Gemeindt, welche Wir oder unsere Nachkomen darzu am tauglichsten achten, besetzt werd, die vff unser Erforderung und Geheiß solches unwidersetzlich annehmen, und dem mit Fleiß auswarten sollen. Und damit ihnen nit zugemessen, als sollten sie zu ihren Nutz sprechen, sollen sie an den gemessen Fällen und andern, so gesprochen wird, kein Theil haben, sondern solches alles uns zustellen. Und damit sie nit vergebentliche Mühe haben, auch ihrem Ampt desto stattlicher und fleißiger auswarten mögen, wollen wir jedem die Wochen einen halben Gulden geben und ausrichten lassen. Dieselbigen neun sollen die Reformation und Ordnung, so Wir oder unser Nachkomen über jedes ihr beeder Gericht machen und geben werden, getreulich halten und vollziehen.

Dergleichen sollen diejenigen, so wir unser Nachkomen, zu dem Sonntags-Gericht erfordern werden, gehorsamblich sich halten, der Ordnung, so Wir oder unser Nachkomen gemacht oder machen werden, getreulich und mit Fleiß nachgeleben und vollziehen thnn; Und uns, auch unsereu Nachkomen vorbehalten seyn, diese Ordnung und Reformation zu ändern, abzuthun und ein andere zumachen.

Publicirt und verlesen in dem Capitel in Beysein Unsers Gnädigen Fürsten und Herrn von Würzburg ꝛc. und des ganzen Capitels im Thumb-Stifft zu Würzburg, am Sambstag Abend Elisabeth Anno 1527.

II. Abschnitt.
XLV. Stück.

Landt- und Gerichts-Ordtnung des Stiffts Wurzburgs und Herzogthumbs Francken, ꝛc.

Anno 1528. publicirt und eröffnet. ꝛc. *

Im Namen der H. Unzertheilten Dreyfaltigkeit. Amen. ꝛc.

Wir

* Dieses ist ein noch ungedrucktes Stück, und aus dem Manuscripte entnommen.

Wir Conradt von Gottes Gnaden Bischoffe zu Würzburgk, und Herzog zu Francken, Alß wir ieẓundt durch vielfeltige an Uns beschehene anzeigung gründlich befinden, daß sich eine guete Zeit her, In und nach der Peirrischen empörung, so sich des jüngstverschienen 25. Jahrs beschwehrlich erhaben und erregt, fast allenthalben, in unsern und unsers Stiffts Stedten, Märcken, Dörffern, und Flecken, bey und an den Gerichten, Räthen, und andern Gemeindten, Burgerlichen Aemptern und Verwaltung, derselbigen etwas merklich Zerrütung, Irrung nnd Unordtung in mancherley Weiß zugetragen und begeben haben, Als, daß wir besorgt, wo derhalben statlich, gebührlich und fleissig einsehen nit fürgewandt, daß die Sachen dardurch zu noch mehr Weidterung erwachsen, und dan mit der Zeit, Uns, unsern Nachkomen und Stifft, auch zuvörderst unsern und unsers Stiffts angehörigen, und verwandten, Burgern und Pauern, unwiderbringlicher unrath, nachtheil und schaden, zugestehen mögt, Solches alles zeitlichen zuvorkomen, wie wir dann uns schuldig erkennen, auch zuthuen, für uns selbst genaigt sindt, uff den unsers Stiffts angehörige underthanen, und Verwandten, hinführo gegen uns, unser nachkomen, undt Stifft in schuldiger verpflichteter Gehorsam bleiben, und erhalten, auch der gemein Mann sein gewerb und Handtierung nach nodturfft statlich treiben, menniglich bey Recht und Billigkheit gehandelt, gehandthabt, und soviel möglich die sachen allent-

halben zu einem friedtlichen Weesen aufnehmen und gedeyen, zum besten bracht und gefördert werden, haben wir für nodtwendig und guet angesehen, wiederumb ein ordtlich Regierung, und derhalben Reformation aufzurichten, Auch darauf mit wissen und Rath der Ehrwürdigen, und Würdigen unserer lieben Andechtigen Johansen von Guedtenberg, Dechants, und des Capitels gemeniglich unsers Dhumstiffts zu Würzburgk, nachfolgende Sazungen, Statuten, und ordtnungen, fürgenomen ꝛc. Welcher Gestalt die Räth, Gericht und andere Aemter besetzt werden sollen. Erstlich setzen, ordnen und wollen wir, daß nun hinführo zu ewigen Zeiten in allen und jeden unseren und unsers Stiffts Städten, Markhten, Dörfern und Fleckhen die Jhenigen zu gemeinen, Schultheisen, Burgermeistern, Rathsmennern, Dorffmeister, Gerichtsschöpffen, auch allen andern Ampten, wie die Namen haben, benendt und gefürdert, die frome, Erbar, eines gueten cristen, und vor andern verstendig seindt, welche auch zu solchen Ampten jederzeit allein von uns, unsern nachkomen, oder den, die es von unß Befelch haben, erkiest, angenomen, und mit gewöhnlichen hernach geschriebenen Pflichten beladen, und verpflichtet worden.

Vom Gehorsame der erwehlten, und wie man Burgermeister machen soll.

Und dieselbigen, so also an einem jeden Ort, in Rath oder Gericht angenommen und verpflicht werden,

den, sollen darauf guetwillig und gehorsamlich erscheinen, und biß auff unser oder unser Nachkommen widerruffen, zu gebührender Zeit, wie dann hernach auch davon meldung beschieht, zu Rath und Gericht gehen, und die Sachen so Ihnen befohlen oder fürgetragen, mit höchstem vleiß, zum treulichsten, Ihrem Besten, verstendtnus nach, mit Rathen, Richten, und andern, Befehlen, haben, handlen und ausrichten, und dem Armen alß dem Reichen, dem Reichen alß dem Armen, wie sie dan solches bey Zeidt dem Allmechtigen verantwordten wollten, recht Urtheil sprechen, Auß welchen also zum Rath verordnet, wir eines jeden Jahrs zwen zu Burgermeistern oder Dorffmeistern nemen, die Ihr Ampt ein Jahr lang tragen, und dem mit vleiß getreulich außwardten sollen, und so das Jahr herumb, andre an derselbigen Stadt obgemeldter massen setzen lassen wollen.

Wenn wie, und in welchen Sachen Rath oder gemein gehalten werden sollen,

Wir wollen auch, daß unsere Gemeind, Schultheis, Burgermeister, Rath, Dorffmeister und andere, die sachen der Stadt, Marckhs, Dorffs oder Fleckens, darinnen sie sein und wohnen, gemeine nutzen, (alß Strassen, Weg, Steeg, Maurren, Thorn, Thurn, greben, Zwinger, Prunnen, landtwehr, schrenk, Riegel, alkmuten, Schlege, hölzer, Bech, Wunn, Weydt, und dergleichen belangendt, In unsern Namen zum ge-

treulichsten betrachten, Ihres besten verstendtnus nach vleisiglich berathschlagen und handlen, aber doch in wichtigen, grossen und dapffern sachen ohne verwilligung unserer Ihnen fürgesezten Amptleuthen und Befehlhabern, nichts beschliessen, auch ohn beysein derselben unser Amptleuth und Befehlhabere gar kein versamlung, Rath oder gemein halten, machen oder fürnemen, alles bey vermeidung unserer schweren Straff und ungnaden.

Von einnehmung der Brieffe und Antwordt darauff.

So sollen nun auch fürbaß die Schultheisen, Burgermeister, Rath, Dorffmeister, Handtwerkh oder gemeindte, in unsern, und unsers Stiffts, Stedten, Märekhten, Dörffern und Fleckhen alle die Brieffe so an sie gemelt Ampthalb oder als gemeinen und mit sonderen Persohnen geschrieben, von wenn die kommen, oder waß die inhalten, gar nit, dan in Beysein und anhörung unser Ihnen fürgesezten Amptleuthen und Befehlshabere auffbrechen oder lessen, Dergleichen ohn derselbigen wissen und verwilligung darauff kein antwort geben noch jemands schreiben, oder schreiben lassen, bey vermeidung unserer sicheren Ungnad und Straff an Leib und guet, die wir unß und unsern nachkomen unsers gefallen den verbrechern, so offt eß geschieht, aufzulegen vorbehalten haben wollen. Aber die Brieffe, welche besondere Persohnen nit von Ampts oder einer

ge-

gemein wegen, sondern in eignen sachen geschrieben werden, die mag ein jeder, dem die geschrieben seyn, auffbrechen, die verlesen und seiner nodturfft nach wider antwordt geben, Geuerdt und arglist hierinnen außgeschlossen.

Daß die Rath, Gericht andere Aempter und gemeine Knecht nicht beständig, sondern der Obrigkeit gefallen nach entsezt und besezt werden sollen.

Auch sollen dieselbige unsre Schultheisen, Burgermeister, Rath, Dorffmeistern, und Schöpfen, sampt allen und jeden vorstehern, und verwaltern, gemeiner Aempter, wie obsteht, hinfür nit, wie bißhero beschehen, bestendiglich bleiben, sondern uns und unser Nachkomen, die unserm gefallen nach zu jeder Zeit, und als offt uns daß ebenth und geliebt, auß ein und abzusetzen, In alleweg vorbehalten sein.

Von Gehorsame deren, so in gemeinen Aemptern erfordert werden.

Welche auch jezo oder hinführo, durch uns, unsere nachkomen, oder unsere Befehlhaber zu der gemeinen Aempter Verwaldter für tüglich angesehen, und darzu verordnet werden, die sollen solche Aempter ohn widerrede und allerdings guetwillig annehmen, derselben nach geschriben gewönliche Amptspflicht thuen, und die wir ihnen befohlen, und sich gebührt, getreulich

und

und mit allem vleiß zu versehen schuldig und verbunden sein, Es were dan, daß jemandt des auß fürgebrachten Redtlichen und ehehaftenn ursachen, auff sein Bidt erlassen würde.

Daß die gesezten oder erwehlten, auch gemeindte, der Obrigkheit gebodten und verbothen gehorsam sein sollen.

Ferner setzen und ordtnen wir, daß alle und jede Schultheisen, Burgermeister, Rath, Richter, Dorffsmeister, Schöpfen und andere gemeine Ampter, Verwaldter, die obgemelter massen, in allen und jeden unser und unsers Stiffts Städten, Marckhte, Dörffern und Flecken, erwölt, gekoren und angenommen seindt, oder werden, dergleichen auch alle und jede andere unsre Unterthane und verwandthe, auff unser und unserer nachkomen, Amptleuth und Befehlhabere ein vleisig auffsehen haben, unsern gebodten und verboten, so Ihnen jederzeit von unser und unsers Stiffts wegen verkündt werden, gehorsam leisten, und die zu vollzihen alles ihrens Vermögens beholffen sein, und daß umb keinerley sach wegen underlassen, bey vermeidung unser ungnadt nnd Straffe, die wir uns gegen den verbrecher, unsers gefallens vorbehalten haben wollen.

Von Friedt-Gebotten.

Unser Underthanen sollen sich auch alles guedten Willens gegen einander weisen, und in allweg sich friedtlich

lich und wohlhalten, und wo sie sehen und vernehmen, daß sich etliche zertragen, und in Uneinigkeit begeben wollten, denselbigen alßbald in unsern Namen, und von unsertwegen Friedt zuhalten, bey ihren Pflichten zu gebiethen schuldig sein, und der von einem oder mehr nit gehalten, sondern darüber ferner gehandelt, Verwundung, Mordt, oder anderer unrath volgen würde, alsdan den, oder dieselbigen Verbrecher, oder thäter, gefenglich annemen, und unsern Amptman, Schultheisen, Vogt, oder Kellner desselbigen ordts überantwordten, In dem allem, Ihren höchsten vleiß fürwendten, bey vermeidung unser Straff, die wir den Verbrechern unsers gefallens darumb ernstlich pflegen wollen. Wo aber Ihnen über solchen Ihren gehabten möglichen vleiß die Thedter entlieffen oder sich sonst entwürkten, ihres Tauff und Zunamens sampt der geübten Verhandtlung, gedachten unsern Amptleuthen oder Befehlhabern Bericht thun, bey vermeidung obgemelter Peen.

Von gemeinen gefellen und Jährlicher Berechnung derselbigen.

Es sollen auch gemelte unsere Schuldheisen, Burgermeister, Rath, Dorffsmeister und Schöpfen, sampt des anderen gemeinen Ampter vorstehern und verwaldtern, Ihres einnehmen und außgebens, jedes Jahrs ein gründliche Rechnung zuthun, Tag fürzunehmen unß oder unsern nachkommen denselbig verkündigen,

gen, damit wir jemandt der unseren zu solcher Rechnung, die zusehen, anzuhören und zunehmen, jederzeit verordtnen mögen, und auff denselbigen Tag ihr rechnung in Schriften gezwifacht gleichlautendt fürlegen, und jederzeit unsern verordneten deren eine, die fürdter unß zu überantwordten, behendigen, und geben, und sich insonderheit mit dem Rest, so nach gethaner gueter Rechnung an Barschafft oder sonst überbleibt, anderst oder weidters zuhandeln nit untersahen, dan sie deß von uns, unßern nachkommen, oder Befehlshabers jederzeit bescheiden, und geheissen werden.

Daß In der Zeit, so man gemeine Anlage bezahlen soll, ohn Wissen der Obrigkeit sich gefährlicher weiß niemandt hinwegthun soll.

Die weil sich auch zu vielmahln zugetragen und begeben hadt, daß unsere Burger und Bauren zu den Zeiten, so man Steuer, Peth und andere anlagen von gemeins nuz wegen, bezahln und Mitleiden tragen solle, sich gefehrlich hinweggethan, dieselben unaußgericht gehen lassen, und dadurch die andern, und zuvörderst den gemeinen nuz, höchlich beschwert haben, solchen auch, alß viel möglich zu begegnen, ordtnen und wollen wir, daß derselbigen Zeit, so wie obsteth, die gemeine Anlagen, und außgaben bezahlt werden sollen, sich keiner unßer unterthanen und verwandthen, der die, soviel Ihnen daran zu tragen kund zubezahlen zusteht, noch nit außgericht und bezahlt hat, hinführo ohn sonder außdrückhlichen

lichen unserer ihnen fürgesezte Amptleuthen und Befehlhabern Wissen und Vergünstigung, über acht Tag und nacht, auß seiner gewöhnlichen Behaussungen enthalten oder bleiben soll, bey Vermeidung unßer ungnadt und Straffe, die wir unß gegen dem Verbrechern, durch gedachte unßere jedes Orts Amptleuth und Befehlhabere auffzulegen vorbehalten haben wollen, ꝛc.

Von den Ihenigen, so sich hin und wider underschleiffen und doch nit Burger oder verpflicht Hintersessen werden.

So werden wir auch bericht, daß sich hin und wider in unseren Stedten, Dörffern und Fleckhen, etliche Manns- und Weibspersohnen', bestandtweiß und sonst anderer Gestalt, nidergethan, und underschleiffen, sich daselbst enthalten, und nehren, auch etwa Handierung und Gewerb treiben sollen, und doch nit Burger, oder verpflichte hintersessen werden, auch wie andere, die gemeine Bürger Recht, und andere Beschwerdten nit tragen, den andern Inwohnern zu nachtheil.

Solches der gebüer nach zuvorkomen;

Wollen, setzen, und ordtnen wir, daß hinführo keiner unser underthanen und verwanthen genandt, wer der sey, in seine Behaussung Bestandtsweiß, oder in ander gestalt annehmen, bey Ihnen oder in anderen

Ihren

Ihren Behaussungen zuwohnen und sich sonst zuenthalten vergönnen, sie haben dan zuvor sich bey unsers jeden ordts Amptleuthen und vorstehern derhalben bündtlich angezeigt, und das Burg oder gemein Recht, wie sich gebührt, und andern hinterseßen und Inwohnern auch gethan, angenommen, und deswegen sich verpflichtet, wo aber einer oder mehr, dies unser Verbodt übertredten haben, befunden würde, den wollten wir mit ernst darumb straffen lassen.

Wie man die Bürger und sonst andere Hintersessen annehmen und verlauben soll.

Wir setzen, ordtnen und wollen auch, daß hinführo, in allen und jeden unsern Stedten, Marckhten, Dörffern oder Fleckhen, niemandt, eß sey Mann oder Frauen Persohn zu Burger oder Burgerin, Inwohner oder Inwohnerinn, auffgenommen oder zugelassen werden, sie haben dann genugsame anzeigung, ehrkundt, und Abscheidt, wie sie von ihrer Herrschafft, darunter sie am nechsten gewest, abgeschieden, unsern der Orts verordtneten Amptleuthen und Befehlhabern zuforderst angezeigt, wo dann unsere Amptleuthe oder Befehlhabere befinden, daß die redtlich abgeschieden und sonst kein ferner verhinderung vorhanden, sollen sie darauff an unßer Stadt mit hernach geschriebener Erbhuldigung verpflichtet und angenommen, der oder dieselben, dergleichen auch die Ihenigen, so hievor unsere verpflichte Burger oder hintersessen seindt, sollen volgendts

allein

allein durch unß, unsere Nachkomen, und die Jhenigen, so deß sonderlich und kündtlichen Befehle von unß haben, geurlaubt, doch dem oder denselbigen von dannen zuziehen nit gestadtet werden, sie haben dann Menniglich, den sie Jhe schuldig sein, zufrieden gestelt, und auch nodtürfftig sicherung gethan, daß sie alle ihre ligende Güedter in Jahrsfrist verkauffen, und anderes, so sie in annehmung Jhrer Burgerschafft auff entledigung derselben zuthuen zugesagt, vollnziehen wolln.

Von Zünfften, Landtschiessen, Trinkstueben, Zechen und andern Versamlungen.

Item, wir sezen und wollen, daß hinführo alle Zunfft, versamlungen, landtschiessen, sondere Zech- oder Trinckheusser, auch alle heimliche Winckell und schlupffecken zum Zechen und andern Wirthschafften abgethan und verbodten seyn, Wo aber jemandt auff hernach bestimmte Zeit zechen oder zehren woldt, die sollen es auf den Rathstueben, wo die sein, und sonst in offenen schenkh oder Wirthsheussern, unverhehlen und unverborgen thuen, auch niemandt vor zwölff uhren nachmitdtag in die Zech zum weintrincken, wie obgemeldt gehen, und über 7 uhr dabey in Schenckh oder Wirthshauß sitzen bleiben, die frembten und wanderer hierinnen ausgenommen, doch daß diejhenigen, die eß nit wohl vermögen, Weib und Kinder haben, und mit Jhrer teglichen Arbeit nehren müssen, sich mit dem Zechen, die eß Baß verlegen mögen, nit

gleich halten, sondern sich hierinnen erweissen, als die sich ihr Weiber und Kinder nehren, und daß Ihr nit unnůzlich verthuen wollen,

Dan wo jemandt dawider gehandelt befunden würde, den wollen wir unnachlessig darumn straffen lassen.

Vbermessige unnottůrfftige Zehrung und Costen, auf den Hingaben, Hochzeiten, Kirchweyen, Kindtauffen und sonst zu vermeiden.

Nach dem auch bißhero, auff den Hingaben, Hochzeiten, Kindtauffen, Kirchweyen, und andern teglichen gastung großer unnodurfftiger costen auffgeloffen, welches unsern angehörigen Unterthanen und verwanthen zu merckhliche Schmelerung und verschwendung ihrer nahrung und guedter gemacht hat, solches zuuerkommen, wollen wir, daß hinführo, dermassen übermessige unnodtůrfftige Zehrung und uncosten vermeidtet werden, und sich ein jeder seinen Standt und Persohn nach, in obbestimpten und andern Wirtschafften und gesellschafften mit dem Costen dergestalt halt und erzeig, Damit Er der weg unstreff lich erfunden werde, und wir mit gebůhrender ernstlicher straff, die wir uns gegen den verbrechern in allweg vorbehalten haben wollen, Dagegen fürzunehmen und zuhandtlen, übrig sein mögen.

Gefehrliche Spiel zu vermeiden.

Dieweil durch gemein Recht, und sonst der Billigkeit nach, die vortheilhaftige gefehrliche Spiell verbodten

bodten sein, ordnen, setzen und wollen wir, daß hinführo niemandt unserer angehörigen Unterthanen und verwandten auff Würffel, Kardten oder um Bahr geldt, auff Borg oder sonst sich gefehrliche oder große Spiell zuthun unterstehen, oder fürnehmen sollen, In ansehung, waß merkhlichen Unraths bißhero darauß geflossen, und daß solches denselbigen unsern underthanen, mehrmahls zu verschwendung Ihrer guedter, entlichen verderben, Diebstahl, Raub und Mordt ursach und anreizung geben, bey vermeidung unserer Straff, so wir durch unser Amptleuth und Bevehlhabere den verbrechern, nach gestalt der Persohn, sachen und gethanes Spiels grösse unnachleßlich aufflegen lassen wollen.

Gottes Lesterung und Zutrinckhen zu vermeiden.

Nachdeme wir zu Herzen geführt und bedacht, waß mercklichen Beschwehrlichen, Bosheit, ergernuß, unraths und verderbens aus dem leidigen, und sündtlichen Gottslesterung und Zutrincken, so je lenger, je mehr wachsen und zunehmen, hergeflossen und kommen seindt, haben wir denselbigen, soviel möglich zu begegnen, und also den grausamen Zorn Gottes, der dardurch in mancherley weiß höchlich beleidiget wird, von unß abzuwendten, derhalben stadliches einsehen zuthun unß schuldig erkannt, setzen, ordnen und wollen wir demnach, daß sich alle und jede unsere Unterthanen verwanthen, Frauen und Mann, Jung und alt, hinführo solcher unmentschlicher vhyischer Gottslesterung

und Zutrinkens genzlich enthalten, bey vermeidung unser Ungnadt und Straff, die wir den Verbrechern dits unsers verboths nach gestalt der sachen, an Leib und guet durch unsere Amptleuth und Bevehlhaber unnachlessig aufflegen, so offt und vil eß geschicht, in allweg vorbehalten haben wollen.

Welche Werkh, wehr oder Waffen zugelassen oder verbodten sein,

Und wie wohl sich alle und jede unsere abgefallene unterthanen, ausserhalb der Brodtmesser und deß sie zu ihrer Arbeit nothdurfftig, gar kein Wehr oder waffen, klein oder groß, zutragen, oder zu gebrauchen verpflicht und verschrieben, Dannoch wollen wir Ihnen auß besondern gnaden ungeuerlich Weidtner, Dolchen, Düsoekhen, Degen und lange Messer, und wann sie über landt reissen, Schweinspies oder schöfflein zu ihrer Beschüzung, damit sie desto sicher sein mögen, und sich minders gewalts oder Hochmuets besorgen dörffen, zutragen und zugebrauchen, zugelassen haben, aber sonst sollen sie sich anderer Wehr, als Büchsen, Armbrust, Stahl, Handtbogen, lange Spies, Parthison, Hellenbarten, Mordtarten, Wurffbeyel, Pleykugel und dergleichen, sampt allen und jeden Harnisch, die sie den vermög obberürter Ihrer verpflichten Verschreibung, welche wir in andern Ihren Inhalt, unangesehen, dieser unser Begnadung, und gegebner Ordt-

nung

nung In allweg Crefftig und bestendig seyn wollen, ohn daß zu vermeiden schuldig seindt, enthalten, und der ganz müssig sein, stehen und bleiben, bey Vermeidung unßer ungnad und Straffe, sodie Ihenigen, die darwider thun, nach lauth der jeztgemelten Ihrer] übergebenen verschreibung],unnachläßlich gewardten müssen.

Von Verhüettung der Veldtscheden.

Dieweil wir auch bericht werden, daß unsere underthanen allenthalben in Fhluren an ihren Feldtguedtern mercklich scheden widerfahren, setzen, ordnen und wollen wir, daß ein jeder, wo er sehe, daß seinem Nachbahrn oder andern, durch Leuth oder Vhie schaden, dem er vorkomen mögt, geführt werden woldt, daß er denselbigen möglichs vleiß abwendt, und sich also erzeig, wie er wollt, Ihm in gleichen Fall hinwider auch beschehen solt, und sonderlich, so Er den veldthüedtern sehen oder füglichen besprechen mögt, seines Ampts, und daß er solche schadtfügung fürkome und Rüge, errinern, und wo er aber des hüters Unnvleiß spürte, solches den Amptleuthen anzeigen, auch für sich selbsten niemandt schaden zufügen, so lieb einem jeden sey, derhalben unser ungnad und Straff zu vermeiden.

Daß hinführo Niemandt seine güedter ohne wissen und verwilligung der obrigkheit von neuem beschweren soll.

Und nachdem Unß angelangt, daß unsere Underthanen

thanen mehrmals ohn ehehafftig nodt Ihre heusser und andere liegende guedter mit neuem Renten, Zinsen und gülten, beschweren, und offt solcher gestalt, daß sie eß nit mehr ertragen mögen, Darumb dieselbe heusser und andere guedter viellmahls ungebaut liegen bleiben, und also in unwessen und ödigung kommen, darauß dan allenthalben gemeiner schade und nachtheil erwachsen ist, solchen der gebüer und so viel müglich zubegegnen, ordtnen, setzen und wollen wir, daß nun hinführo alle und jede Kauff der Rent, Zinß und gülten, auff heusser oder liegenden Guedtern, und auch derselben versazung und verpfendungen, anders nit, dan mit unser, oder unser nachkomen wissen und Bewilligung beschehe,

Doch dergestalt, daß unß dieselbigen verkauffer, zuvor von unsern Ihnen fürgesezten Amptleuthen genugsam schrifftlich Uhrkundt bringen, daß sie solche ihre Güdter auß ehehafften, und obligenden nöthen, zubeschweren, verursacht, und daß sie sich nach Ausgang dreyer Jahren dieselbigen wider zuledigen, durch einen offen und versiegelten Reuers verschreiben und verpflichten.

Ob jemandt auß frembder Herrschafft liegende Guedter ererbt, daß er dieselbe bezihen oder verkauffen soll.

Nachdem sich offtmahls zutregt, daß die Ihenigen, so unter fremden Herrschafft sizen, durch Erbschafft oder gescheffe und lezten willen etwann in unsern

und unsers Stiffts Stedten, Merekhten, Dörffen und Flekhen hinter unß liegende guetter überkomen, aber dieselbigen weder verkauffen, noch beziehen wollen, Ordtnen und setzen wir, wo hinführo dieselbigen, so also unter frembdter Herrschafft und Obrigkheit sizen, durch Erbschafft, gescheft und lezten willen ein oder mehr guetter in unsers Stiffts Stedten, Merckhten, Dörffen und Fleckhen, so also, wie oblaut, liegendt, erlangen und bekomen, daß sie dieselbigen Inwendig eines Jahrs nachden sie in posses derselbigen komen, entweder selbst Persöhnlich, wie andere unsere Burger und hinsessen, bezihn, oder andern dermassen zubezihn, entlich und rechter Uhrthet verkaufen, Dann wo solches von einem oder mehr obbestimter Zeit nit beschehe, dem oder denselbigen, soll die nuzung von dem obangezeigten guedtern nit gegeben, sonden solang, biß die obgemelter massen Personlich bezihen, oder andern zubezihen verkauffen wirde, vorgehalten werden.

Von frembden Bettlern, Haussirern, Zugerinnern und andern Streichern.

Und alß sich in diesen Jahren her, durch vill offentlich geschicht, vrgichten und andere Handtlungen Klerlichen eraigt, waß beschwerliche und selzame Practica durch die Landtstreicher und Betler außgericht worden, haben wir zuverhüten allerley unrath, nachtheil und schaden, so ohn daß sonst unserm Stifft und den unsern darauß erwachsen mögt, für nuz, nodt und

guedt geachtet, derhalben gebührlichs einsehen zuthun, und wollen demnach, daß hinführo kein fremdte Bettler in unsers Stiffts Stedten, Märekhten, Dörffern, und Fleckhen zu betlen zugelassen und gedult werden, Es were dann ein armer, der nodturfft halben, seines Leibs arzney zu suchen, zu baden, oder zugefallener Deurung halb außgezogen, dem mögt, so fern er deßhalben von seiner Obrigkeit glaublich uhrkundt bringt, die Zeit er durchzeugt und nicht ferners, zu betlen gestattet werden, dergleichen wollen wir auch, daß die unbekanten streiffende Keßler, Kremer, Haußierer, Landtfarer, Zeügeiner, Jacobs Brüeder, Freyhardts-Bueben, und dergleichen streicher, die sich jedes Ordts unsren Amptleuthen zuvor nit angezeigt, und daß sie rechte sach führen, gebührliche Paßport erlangt, keineswegs gedultet, sondern wo derselbigen einer oder mehr darüber betredten, sollen die durch unsere underthanen den Amptleuthen zu stundt angezeigt, zu hafften angenomen, der gebuer beßpracht, und übertredtung dits unsers gebodts, auch anderer ihrer Mißhandtlung halben, da sie schuldig erfunden, zu straff gehalten werden.

Von frembdten und Unbekandten gestenn.

Dergleichen wollen wir, daß allenthalben in unsern stedten, Merkhten, Dörffern nnd Fleckhen keiner unser underthanen und verwandten, so nit offen Wirthschafft treibt, jemandts frembdts unbekandts, wer der

sey,

sey, ohn unser jeden orts verordtneten Amptleuthen wissen und zulassen, Hauß oder Herbrig, Aber die offen wirt und Gastgeben sollen ihr gest jederzeit nach vermöge unsers derhalben hievor außgangenen Mandats, und Bevelchs, an dato haltendt Donnerstag nach Ostern nechstverruckt, gemelten unsern Amptleuthen fürderlich anzeigen, dan wo einer oder mehr solches überfahren haben, kundtlich angezeigt würd, der oder dieselben sollen nach gestalt der sachen an Leib und guedt darumm ernstlich gestrafft werden.

Ob etliche neue empörung oder auffruer zu erweken understehen würden.

Und nachdem Menniglich wohl bewust, und offenbahr, daß unser und unsers Stiffts underthanen, in stedten, Dörffern und Fleckhen vor dieser vergangen empörung und auffruer mit ehre in hab und guedt wohl und friedtlich gesessen, Aber durch angezeigte volgende empörung In allen unrath, nachtheil und schaden, und zum Theil zu endtlichen sterben und verderben erbermlich geführt worden, Welcher Empörung und der darauß gevolgten beschwerdten niemandt mehr, dan diejenigen, so durch Ihr vorgehende böß und geschwindt Practike und Anschlege, die andern fromen gehorsamen mit Anreizung, rathen, trohen und andern zudiesem übell bewegt, und eingeführt, schuldig gewest, damit nun aber derhalben hinführo statlich einsehn fürgewandt, solchen

unrath und übell begegnet, auch wir unser nachkomen und stifft sampt desselbigen underthan und verwandten vor dermassen empörung und großen beschwerlichen schaden, mit hilff des Almechtigen sicher und verhüedt sein, Setzen, ordnen und wollen wir, daß nun fürthin zu ewigen Tagen, alle unsere und unsers Stiffts Unterthane, Burger und Bauer, niemandt ausgenomen bey ihren Pflichten, damit sie unß und unserm Stifft verpflicht und zugethan schuldig seyn, auch daß getreulich leisten und vollziehen sollen, Wer sie sammtlich oder sonderlich, hören, erfahren oder geruchs weiß an sie, gemeinlich oder sonderlich gelangt, daß einer oder mehr sich viell oder wenig mit Wordten, Werken, Predigen, geschrifften, oder anderer gestalt vernemen, oder merken liessen, daß der ordtnung und sazung der H. Christlichen Kirchen, wie daß namen haben mag, zuwider zu ungehorsamer ferner Empörung oder andern unfriedtlichen Handtlung diente oder vermuetlich dienen mögt, daß sie sammtlich oder sonderlich solches unsern Ihnen fürgesezten Amptleuthen, fürderlich und unverzugentlich fürbringen und anzeigen, auch uff bescheidt und geheiß derselbigen, unser Amptleuth und sonst mit allem möglichen ernst und vleiß, nach dermassen empörischen auffwigklern, und mißhandtlern, trachten, damit die zu hafften bracht, und andern zum Exempel verdiente Straff empfangen mögen, wo aber eines oder mehr solche meudterey und auffrührisch für-

nemen,

nemen, wie obangezeigt, wissentlich verswigen befunden, den oder dieselbigen wollen wir unnachleßlich an Leib und guedt andern zum Beyspiel hertiglich straffen, daß wir doch niemandt gönnen, sondern viell lieber übrig seyn, und uns zu unßern und unsers Stiffts underthanen und verwandten genzlich vorsehen wollen, sie alle und jede Insonderheit sich hierinnen gehorsamlich, und wie sie zuthun schuldig, halten, und erzeigen, auch sich selbst, Ihr Weiber und Kinder bey Ehren und guedt behalten, und für schaden, sterben und verderben, verhüeten sollen.

Von Vollzihung dießer Ordnung,

Und dieweil je alle ordnung und sazung umsonst und vergebentlich gemacht und aufgericht, so die nit gehalten oder vollzogen werden, Wollen wir, damit sich Unwissenheit niemandts entschuldigen möge, daß hinführo alle und jede unsere Amptleuth in unsern Ihnen von uns bevohlenen Aemptern alle und eins jeden Jahrs besondre diese unßere Ordtnung und Reformation, auf den 4ten Ostertag in der Kirchen auff offener Canzel verlessen und publicirn lassen, Daß auch unsere Amptleuth, Keller, Vögt, Schultheisen und andere Befehlhabere bey Ihren unß gethanen Pflichten schuldig seyn sollen, mit allem ernste, vleiß anzuhalten und darob zuseyn, daß allenthalben von unsern Ihnen befohlenen Underthanen diese unsere Ordtnung und Refor-

formation in allen ihren Articulln begriffen, und Puncten, so fern die einen jeden berüren, aigentlich und unwiderſezlich vollzogen und gehalten, und die Ihe: nigen, so in einem oder mehr stücken, die verachten, überfahren und nit halten, vermög der in der Ordtnung hieroben begriffen Peen, oder sonst nach gestalt der über: fahrung an Leib und guedt gestrafft werden, Wo aber einen oder mehr der gedachten unßern verordneten Ampt: leuthen hierinnen widerstandt begegnet, der oder die: selbige solch unser ordtnung ganz oder zum Theil zu voll: streckhen, verhindert würdt, daß soll er oder sie jeder: zeit fürderlich an unß oder unsern nachkomen gelangen lassen, zuendlicher und ernstlicher volzihung derselbi: gen zur treun Hilff und Beystandt zuuernemen, und zu empfangen.

Doch wollen wir Bischoffe Conradt obgenandt, uns und unsern Nachkommen, in allweg vorbehalten haben, diese unsre Ordtnung und Reformation zubeſ: sern, zu enderen, zumehren, oder gar abzuthuen, zu welcher zeit und alß offt unß daß geliebt, und ebent ist.

Winzellhußer.

SECTIO

SECTIO II.

DOCVMENTVM XLVI.

CONRADI EPISC. WIRCEBURGENS. ORDINATIO DE TESTAMENTIS CLERICORUM DE ANNO 1542. *

* Cum haec Ordinatio quoad potiſſimam partem Normae practicae vltimarum voluntatum Anno 1742. legaliter promulgatae ſit inſerta, haec autem in Collectione Mandatorum T. II. f. 248. ſub Numero CCXXXVII. iu extenſo reperiatur; hinc eam hic ſtudioſe ad parcendum chartae & ſumtibus omitto.

II. Abſchnitt.

XLVII. Stück.

Biſchof Melchiors Befehl die Panis-Briefe nicht anzunehmen, vom 23. Febr. 1548. An alle Stifter erlaſſen. *

Unſern Gruß zuvor! Würdiger, lieber, Andächtiger! Wir ſeynd zum Theil hievor, und dann jezt und wie=

* Findet ſich das erſtemal nachgedrucket in Wehners Ob-

derum in glaubliche gewisse Erfahrung kommen, daß etliche der Röm. Kayserl. Majestät, Unseres allergnädigsten Herrns, Trabanten und ander Diener von derselben Ihro Kayserl. Majestät Panis-Briefe, das ist Fürschrifften und Layen-Pfründ an unser und unsers Stifs Aebte, Pröbste, Dechand, Clöstere und Stiftere ausgebethen haben, und in Führnehmen seyn sollen, in denselben unsern Clöstern und Stiftern zu ihrer Enthaltung Pfründen oder Leibgeding damit zu erlangen; Dieweil aber solches eine beschwerliche Neuerung und bey unsern Vorfahrern dermasen nit herkommen noch gebraucht worden, derwegen wir uns schuldig erkennen, dem soviel möglich, bey rechter Zeit zu begegnen, und diesen Last von den unsern abzuwenden, Befehlen wir euch hiermit ernstlich, ob euch dergleichen Briefe von Jemand, wer der wäre, zugebracht wurden, daß ihr dieselbe keineswegs annehmen, sondern diejenige, so darum ansuchen, mit den Briefen und Bescheid und Antwort, dem nächsten an uns oder unsere Räthe weisen wollet, dann wir gar nicht gesinnet seyn, solchen nachtheiligen Eingang uf unsrer Clöster und Stiffter kommen zu lassen, und wollten euch darnach wissen zu richten, solches aus Gnaden, damit ihr uns geneigt habt, nit verhalten.

Datum Donnerstag nach dem Sonntag Invocavit Anno 1548. SE-

Obseruat. unter dem Wort Panis-Brief. Ferner in meiner Abhandlung von Leyherrnpfründen, Ulm 1768. in 4. Seite 31.

SECTIO II.

DOCVMENTVM XLVIII.

PROCESSVS PERACTIONVM SYNODI DIOECESANAE IN ECCLESIA HERBIPOLENSI OBSERVATVS, ET PRAESIDENTE REVERENDISSIMO PRAESVLE MELCHIORE ZOBELIO ANNO DOMINI 1548 D. 12. NOVEMBR. OBSERVATVS, ET 13. NOVEMBRIS CONCLVSVS. *

In Nomine Domini Amen. Incipit ordo obſervatus in ſacra epiſcopali ſynodo Herbipolenſi de anno a Nativitate Domini Milleſimo quingenteſimo quadrageſimo octavo, die Lunæ duodecima menſis Novembris ſolemniter in Eccleſia Herbipolenſi celebrata.

Divina officia præmiſſa. Inprimis poſt decantationem & expeditionem omnium horarum canonicarum, mox ſuccentor in Choro S. Kiliani Cathedralis Eccleſiæ præfatæ Antiphonam: Veni Sancte Spiritus alta voce cantare incepit; qua finita legebatur ver-

* Inuenitur in Ign. Gropii Collect. Scriptor. Wirc. T. I. p. 34.

versiculus & collecta de Spiritu Sancto. Deinde per unum Vicarium Dominicalem officium missæ de Spiritu Sancto solemniter decantabatur. Et post officium Missæ mox duo Vicarii Letaniam Sanctorum cantabant: Et Presbyter, qui Missam præfatam celebravit, cum versiculo & collecta de omnibus Sanctis conclusit.

Item sub hujusmodi Missæ officio Reverendissimus Dominus Episcopus, Domini Decani cæteriqᵘe Canonici & Vicarii Majoris, in Haugis, Novi Monasterii & S. Burchardi Ecclesiarum in choro S. Kiliani superpelliciis induti, absque mixtione aliarum personarum in sedibus suis, more solito se locaverunt. Aliis vero ad Synodum vocatis, ut puta Abbatibus, Præpositis, Decanis, Ecclesiarum Parochialium Rectoribus, cæterisque permixtim, absque aliqua locatione in superiore parte dicti chori existentibus.

Item offertorium neque Dns Reverendissimus Episcopus, neque cæteræ personæ accedebant, ad evitandum confusionem & tumultum.

Promotor Synodi constituitur. Quibus sic peractis R.mus in Christo Pater & Dominus, Dns Melchior Episcopus Herbipolensis & Franciæ Orientalis Dux, ac dictæ sacræ Episcopalis Synodi Præsidens ad sedem sibi honorifice cum tapetis dispositam & ornatam, in gradu quo itur de superiore parte Chori præfati ad partem inferiorem, se locavit, dorsum versus

sum-

summum Altare vertendo. Et statim Venerabilem Dominum Michaelem Wagner Sacræ Theologiæ Doctorem Ecclesiæ Herbipolensis Vicarium & Concionatorem, in Promotorem dictæ sanctæ Synodi elegit, & alta voce eundem pro tali nominari, & per organum Bartholomæi Kael Notarii publici subscripti publicari fecit. Qui quidem Promotor officium suum inchoans, Primo de mandato R.mi Dni Episcopi præsidentis omnes personas Laycales sub excommunicationis pœna de choro præfato exire jussit. Postea Januis ipsius chori undique clausis & custodibus ad eos assignatis, Promotor paredictus ordinem in sessionibus tribuens, ad latus praefati Reverendissimi dextrum primo Reverendum Dominum Vicarium in Pontificalibus, & subsequenter Abbates, non tamen mitratos, locavit.

Ordo sessionum assignatur.

Item deinde Dominum Decanum majoris Ecclesiæ de loco suo consueto ascendere fecit idem Promotor ad primum stallum in superioribus sedibus versus gradum, quo descenditur ad Altare Beatæ Virginis Mariæ, & ad latus ejusdem Decani mediate, absente Onolzpacensi, Decanum in Haugis & Decanum S. Burckhardi. Electus enim Decanus Novi Monasterii nondum confirmatus locum non habebat; Et consequenter seniores Canonicos de choro Dni Decani gradatim descendendo.

Item in choro vero D. Præpositi simili modi fecit, & propter ipsius Domini Præpositi absentiam seniorem Canonicum ad primum stallum in superioribus sedibus versus gradum, quo descenditur ad Altare Sanctorum Petri & Pauli locavit, & post omnes Canonicos ejusdem Ecclesiæ in choro Præpositi in superioribus sedere fecit Præpositos, & Decanos Rurales. Ad pedes vero Domini Episcopi in superiori gradu Dominos Doctores & Licentiatios ipsius D. Episcopi Consiliarios locavit. Ad pedes illorum gradatim descendendo duos ipsius Synodi Notarios infra scriptos. Et post hos gradus ante pulpitum chori ponebantur scamna, in quibus locabantur Plebani, Diffinitores, Procuratores absentium Abbatum & alii Beneficiati. In aliis vero ordo in sedendo non curabatur, sed quilibet sedebat aut stabat, prouti potuit, & sibi videbatur congruere. Quibus locationibus sic, ut præmittitur, factis promotor præfatus palam & publice protestabatur, quod per hujusmodi locationem nulli jus de novo acquirere aut quæsitum præcidere in sedendo præintenderet.

Acta I. Sessionis. Ac subsequenter R.dus Dominus Suffraganeus in Pontificalibus Vicarius ex jussu Promotoris locum, in quo legitur Evangelium diebus feriatis non festivis, ascendit, ac verbum Dei proposuit de Christo & ejus

Sermo D. Suffraganei.

ejus corpore Ecclesia sub Allegoria sponsi & sponsae sermonem fecit, exhortando omnes ad rectam fidem, bona opera, & bonos mores sectandos, & a vitiis abstinendum. Quo sermone Dni Suffraganei finito, ipse Dns Promotor eundem locum, in quo Dominus Suffraganeus suum sermonem vel collationem fecit, mox ascendit ac locutus est vice Arengae ut vocant.

Exhortatio sive Propositio. Audietis Reverendi, Venerabiles, Nobiles & Devoti Patres & Domini hujus sacrae Convocationis & Synodi praesentis instantem & inevitabilem necessitatem. Intellexistis omnia omnis generis mala ingruentia, Christo Dno nostro interim vel absente vel dormitante in navicula sua, Apostolis & nostris successoribus regendam commissa. Nec vos latet, quam nimis diu tempestates turbulentissimae cum summo christianae religionis dispendio, infinita animarum a Christo Servatore nostro redemptarum jactura duraverint. Nec usquam ulla spes tranquillitatis aut consolationis vel a longe affulgeat, ut liberet flere potius in calamitate tanta, quam aliquid dicere. Videor nunc videre cum Esaya Propheta Domini omnis vallis visiones; Et cum Hyeremia: Quomodo sedet in tristitia Domina gentium Civitas Regis magni aedificata super montem, nunc abjecta est vallis merito nuncupata, cum de sublimi scripturarum sensu, de fastigio virtutum cum vilissima haereticorum & peccatorum plebe in ima corruerit. Quidnam tibi quoque (inquit Propheta) grex

ſacer? Synagoga Deorum, Principes omnis terrae? Vos appello Patres & Domini, quia aſcendiſtis in terra clamoris plera. Dicatur ergo ad eum, qui habitat in tabernaculo, ad praepoſitum templi, videlicet unumquemque noſtrum. Quid tu hic? quomodo intraſti habitu adulterino, cum non quaeras legitimam prolem e caſtiſſima Chriſti Salvatoris noſtri conjuge, de qua per multa & egregia per reverendum Dominnm Suffraganeum modo ſunt dicta, ſed duntaxat cupis explere libidines & voluptates tuas. Cur excidiſti in excelſo memoriale diligenter in petra tabernaculum tuum? en ſuperbia malae ſobolis, teterrima mater audi comminationem. Ecce Dominus aſportari te faciet, & ſepelieris, ut inquit gloſſa, cum divite epulone, cujus luxum faſtumque maluiſt imitari potius, quam chriſtianam apoſtolicamque temperantiam. Quis eſt enim, qui neſciat tot & tantas peſtes gregem dominicum ad internecionem uſque devaſtantes paſtorum eorum, qui dominico ovili praeſunt, non proſunt, ignavia & ſomnolentia increbuiſſe, qui ſub habitu paſtorali mercenarios agunt, non agniti ab ovibus, neque ut proprias oves noſcant, ipſi operam dantes: Qui lupis corruptoribus & hereticis non contraeunt. Quotusquisque invenitur modo ſervus fidelis & prudens, quem conſtituit Dominus ſuper familiam ſuam? cum paſtorum Princeps, quia animam ſuam pro ovibus ſuis impigre po-

posuit, nasceretur, erant in eadem regione (inquit Divus Lucas Evangelista) pastores vigilantes & custodientes vigilias super gregem suum. Audiamus quid ad haec sacer Ambrosius; videte, ait, Ecclesiae surgentis exordium; Christus nascitur, & pastores vigilare coeperunt, qui gentium greges more pecudum viventes in caulam Domini congregarent, ne quos spiritualium bestiarum per effusas noctium tenebras paterentur incursus. Et bene pastores vigilant, quos bonus pastor informat. Grex igitur populus; nox seculum; pastores sunt sacerdotes. Hucusque divinus Doctor Ambrosius. Haec animo religioso ac vere pastorali Reverendissimus in Christo Pater & Dominus noster gratiosus Antistes, & praesul dignissimus cum aliis gloriosis simul & Catholicis Principibus Electoribus, Episcopis & praelatis Ecclesiasticis sedulo perpendens, tum in multis antea consultationibus per comitia sacri Romani Imperii non semel celebrata habitis, tum in postremo illo Augustissimo per sacram & religiosam Imperatoriam Majestatem Augustae Vindelicorum celebrato conventu, vidit & statuit, nullo pacto tam dira, tamque atrocia mala amplius dissimulanda. Nec etiam dubitavit, pro tuenda sibi commissa Dominica caula laboribus, periculis adversariorum denique omnium insultibus sese fortiter opponere. Speratum quidem est, & quod merito tota gemit Ecclesia, nimis diu desideratum Oecomenici & generalis Concilii salubre & legitimum

remedium, quod ante annos non ita multos indictum quidem fuisse novimus celebrandum Mantuae ex causis certis mox translatum, Vincentiam, indictum etiam nuper Tridenti, malo certe fato partae inquietudinis & schismatum diabolo praevalente, exspectato & exoptato hactenus caruit successu & effectu. Quid igitur? cessabimus lassi? dabimus ultra manus hosti? nec est spes ulla salutis? Non opinor Patres & Domini in Christo fideles & inconcussi, cum Christum Dominum naviculae periclitantis proretam noverimus & Nauclerum. Is imo pectore eductis clamoribus excitatus imperabit ventis & mari, & veniet jucunda tranquillitas. Aggrediamur ergo multa cum fiducia praesentis synodi salubre ut speramus & valde profuturum negotium, ubi divina adjuvante gratia, vestra quoque sedulitate non negata, tria inprimis nobis veniunt nomine Reverendissimi in Christo Patris & Domini Dni Melchioris Episcopi Herbipolensis Ducisque Franciae Orientalis Praesulis nostri Dignissimi proponanda, statuenda, ac in virtute sanctae obedientiae vobis omnibus & singulis suae Gratiosae Dignationis Episcopali & Dioecesano districtui subjectis injungenda; Quorum primum erit assertio & innovatio statutorum synodalium a felic. Record. Praedecessoribus hujus sacrae Sedis Episcopalis conditorum & praescriptorum. Secundum de fide catholica pure

Materia synodi tractanda.

&

& integre servandae & docenda. Tertium de vitiis emendandis & virtutibus amplificandis. Finita hac Arenga (ut vocant) seu sermone ac facta propositione audita signo dato per Reverendissimum Dominum Episcopum praesidentem de claudenda hac prima sessione Dominus Promotor ait: Reverendi, Venerabiles, Nobiles & Devoti Patres & Domini, Reverendissimus in Christo Pater & Dominus noster Antistes Gratiosus praesentem modo sessionem finiri jubet, datque facultatem Dignationibus vestris ad vitae necessaria abeundi, sic tamen, ut dignationibus vestris duo prius intimentur. Primo ut hora prima post prandium audita campana majore dignationes vestrae ad prosequendam institutam synodum, in praesentem hunc locum personaliter redeant, antequam pulsus finiatur, quia finito pulsu portae claudentur. Alterum est ut Dignationes vestrae servent & reversi repetant loca & sedilia sibi modo designata, ne denuo opus sit altera locatione, & tempus expendatur inutiliter.

Actio II. Sessionis. Hora prima ejusdem Diei post pulsum magnae campanae Reverendiss. Domino Episcopo praesidente, ac aliis praelatis & convocatis competentibus, exclusis Laycis & portis chori clausis. Dominus Doctor Promotor Synodi in commisso sibi negotio perrexit, & locutus est in haec verba dicens: Audistis hodie Nobiles, Ve-

nerabiles & Devoti Patres & Domini in praesenti Episcopali synodo tria esse vobis proponenda; Quorum primum concernebat felic. Record. Praedecessorum Episcoporum hujus almae Ecclesiae statuta synodalia. Vult ergo Reverendissimus Dominus Noster per synodum praesentem statutis a suae Reverendissimae Dignationis praedecessoribus conscriptis & promulgatis nihil valoris & auctoritatis detractum iri; sed eadem omnia auctoritate Episcopali, qua in praesens fungitur, innovata, repetita & autentica haberi; Et talium statutorum legitimum usum in Judicio & extra validum & efficacem decernit. Quae quidem statuta synodalia, nisi instantis necessitatis potior ratio esset habenda, forent repetenda, & ad verbum prolegenda. Nunc vero lectionem tam eorum, quae fidem in illis & Religionem concernunt, nomine S. Thomae Aquinatis dictis statutis inserta & incorporata, quam etiam eorum, quae ad morum directionem, vitae honestatem & Dioecesanam Jurisdictionem pertinent, commendat sua Reverendiss. Dignitas & committit studiis uniuscujusqae partis. Et tantum de primo.

Statuta synodorum praecedentium confirmantur & commendantur.

Ad secundum progrediendo idem Reverendissimus in Christo Pater & Dominus Noster Gratiosus denuntiat & auctoritate or-

Fidei cath. Integritas mandatur.

ordinaria, qua in praesens divino munere fungitur, mandat omnibus & singulis suae curae Pastorali commissis & subjectis, ut sanctam, sinceram & catholicam sanctae Romanae & Apostolicae Ecclesiae fidem haereditaria successione ab ipsis Christi Apostolis usque ad nos derivatam, integram & inviolatam, teneant, servent, doceant, & pro virili propugnent, neque se (juxta requisitionem a gloriosa & catholica Imperatoria Majestate Augustae in proximis comitiis factam) a catholicis Institutionibus avelli ullo modo patiantur aut omnino quicquam immutent usque ad Generalis & Oecomenici Concilii universalem definitionem. Quae quidem fides catholica procul dubio omnibus recte de ea sentientibus facile nota potest esse; cum lucerna evangelicae Apostolicaeque veritatis nequaquam sub modio lateat, sed in Ecclesia Dei nostri super candelabra posita, omnibus omni tempore luceat & iter salutis ostendat. Ut tamen nonnullis imbecillioribus & minus exercitatis consulatur, commendat Rmus Dominus noster his, qui manuductione opus habent, Catholicum eruditum & insigne compendium, Edictum de fide & Sacramentis intitulatum; quod quidem Edictum non ita pridem a Rdo Dno Philippo Archiato Episcopo Burgensi, & sanctissimi Domini nostri Pauli Divina Providentia Papae tertii conscriptum & editum, ad nostra tempora pro restauranda & resar-

cienda in Rebus fidei concordia apparet, quam maxime accomodum & necessarium. Quod ut clarius innotescat, aliqua saltem degustabimus. Tunc stri-ctim praefatum librum proposuit, & nonnulla ex eo obiter declaravit. Mox ait: non vacat Rdi Patres & Domini Librum quantumvis optimum integre perlegere; neque ea Rmi Domini nostri est sententia, ut in praesentiarum velit dignitates vestras gravari praelectione plurium librorum, sed solum veram & indubitatam de fide & Sacramentis normam commonstrare potius, quam praescribere, Studeant ergo & discant illi, quorum interest, nec cessent discere, quamdiu turpe est ignorare. Nolo te (ait Hyeronimus) declamatorem esse rabulam garrulumque sine ratione, sed mysteriorum peritum, Et Sacramentorum Dei tui eruditissimum. Quod assequentur omnes sine dubio, qui gratiosa monitione Reverendissimi Domini nostri persuasi praefatum librum sibi reddiderint familiarem. Et tantum de secundo.

Vitae ac morum reformatio praecipitur.

Ad Tertium principale latius pergendo, non opus erit, opinor, de vita corruptissima omnium nostrum diu conqueri. Nam juxta Divi Pauli verbum, plerique omnes confitentur fide scilicet, se nosse Deum, factis autem negant; Neque prodest etiam quam firmissime credere, pie docteque docere, nisi etiam pie religioseque vivatur. Discedite a me omnes, qui operamini iniquitatem, ait Dominus. Et alibi: Quid

est,

eſt, quod dilectus meus in Domo mea facit ſcelera multa. Maximopere item Salvator noſter interminatur, ne ſcandaliſemus puſillos, ſub poena videlicet ineffabili; cum illis acerbius quiddam debeatur, quam mola aſinaria & in maris profundum ſubmerſio. Scandalis itaque ſuperabundantibus undique Reverendiſſimus Dominus adverſum ire geſtiens proponendam praelegendamque cenſet reformationis formulam in proximis Auguſtanis comitiis a glorioſa & invictiſſima Imperatoria Majeſtate Principibus electoribus, Epiſcopis & praelatis Eccleſiaſticis exhibitam, & ab eisdem, in quantum uniuscujusque eorum perſonalis & legitima valet Auctoritas, acceptatam. Quam etiam Rdis Dignationibus Veſtris una cum Literis convocationis vel citationis ſua Rma Dignatio transmitti jamdiu voluit & curavit, ut omnia vitam Clericalem deturpantia, curva, ſcandaloſa vel lubrica quamprimum corrigerentur, & in uſum verum ac ordinem juſtum reformarentur. Cujus quidem reformationis tenor in praeſentia, qua fieri poteſt, brevitate Dignitatibus Veſtris per me erit praelegendus. Alicubi inter legendum monſtrando obiter, quae in hac reformationis formula ſunt praeſcripta, non eſſe nova vel inſolita, ſed conſentanea ſacris canonibus Conciliorum Decretis, Juribusque vulgatis.

Lecta & audita Reformatione hujusmodi, omnes convocati abire juſſi, ut cras mane hora primarum

ad

ad pulſum magnae campanae redeant, ut ſuos locos & ſedes ſibi deſtinatos iterum occupent, Miſſam ut heri iterum audiant, & ea, quae eis latius proponentur.

Actio III. Seſſionis. Die Martis, XIII. Novembris poſt cantatum Miſſae officium Rmo Domino Epiſcopo praeſidente, Praelatis & omnibus ad hanc ſynodum vocatis praeſentibus, & in ſuis ſolitis ſedibus & locis conſtitutis, Laycisque exire juſſis & abactis, Januisque chori clauſis, Dominus Doctor Michael Wagner Promotor aſcendit eminentiorem ſuum locum, & ita orſus eſt loqui. Audiſtis Reverendi, Nobiles, Venerabiles & Devoti Patres & Domini ea, quae Rmus Dominus noſter Antiſtes & Praeſul digniſſimus Dignationibus veſtris praeſentibus in hac ſacra ſynodo proponi & publicari voluerit, qui inſuper auctoritate Epiſcopali & ordinaria, qua modo ex omnipotentis Dei largitate fungitur, Ea, quae in praeſenti Epiſcopali ſynodo ſunt publicata & denuntiata, ſemotis dolo & fraude cunctis fidelibus ſuae curae paſtorali commiſſis absque omni tergiverſatione obſervanda & in effectum deducenda in virtute ſanctae obedientiae edicit, mandat & decernit, Nec ſperat ullos fore, qui non alacriter & obviis votis ſuae digniſſimae Dominationi ſanctiſſima duntaxat de catholica & orthodoxa Religione, juſtiſſimaque de morum emendatione ſtatuenti obſequi, &

Obſervatio praeſentis ſynodi imperatur.

ſa-

ſatisfacere exoptent. Intelligentes quantum Laudis & gloriae ex his acceſſurum Deo Opt. Max. cum inter gentes converſationem habuerimus bonam, ut in eo, quod detrectant de nobis tanquam de malefactoribus, ex bonis operibus nos conſiderantes glorificent Deum in Die viſitationis. Conſiderantes quoque quam plurimum gloriae & honoris ex hac emendatione noſtra certiſſimamque tam noſtrarum, quam noſtrae ſollicitudini commiſſarum animarum ſalutem ac tandem gloriam coeleſtem recte ſperari poſſe, ut ea, quae praelecta & aſſerta ſunt, omnibus modis fiant, & realem aſſequantur effectum; Nec indiſcíplinati & protervi, ſive praeteritarum ſive futurarum praevaricationum temere ſibi promittant impunitatem. Gratioſus Dominus noſter Dominationes veſtras praeſentes certiores fieri voluit, Inquiſitionem & viſitationem ſequuturam locorum & Eccleſiarum omnium ſuae Jurisdictioni ſubjectarum oportuno tempore inſtituendam. Ad quam quidem viſitationem differt & trajicit Reverendiſſimus Dominus noſter etiam ſynodale ſcrutinium & inquiſitiones privatas ſimul ac abſolutionem in prioribus ſynodis uſurpatam a poenis & cenſuris occaſione ſtatutorum ſynodalium incurſis, donec per ſpecialem inquiſitionem de ſingulis certius aliquid cognoſcere potuerit.

Nunc qui gravatas habent conſcientias, auſcultent.

Interim ſi qui gravantur remorſu conſcientiae, communicaverunt cum peccatis alienis, Haereticis

vel

vel ſciſmaticis, irregularitate, vel excommunicatione ſunc irretiti, ut digne cum fructu poſſint ad ſacra ſibi commiſſa miniſteria redire, quaerant auxilium, conſilium & ſalubre in foro poenitentiae, remedium apud Rdum Dominum Suffraganeum Rmi Domini noſtri in Pontificalibus Vicarium. Quia vero haec ſynodica convocatio ob id potiſſimum facta eſt, ut vera fides, boni mores, pax Eccleſiae jam diu deſiderata recuperentur, tamen quia novimus Juſtitiae & probitatis hoſtem ſerpentem antiquum, Ptincipem Egipti non dimiſſurum populum Domini, niſi in manu forti, arbitramur concilium etiam provinciale per Reverendiſſimum Dominum Archiepiſcopum Moguntienſem convocandum, & celebrandum non diu poſſe differri. Et ut ad tale concilium Provinciale vel Generale (quod faxit Deus) vocatus Reverendiſſimus Dominus noſter paratior inſtructiorque accedere poſſit, decrevit dignationum veſtrarum omnino animos ſigillatim & expreſſe explorare, An ſcilicet velint his praedictis & ſtatutis, tanquam juſtis & juri tam divino quam communi conſonis obedire & ſatisfacere. Poſt hunc ipſius Domini Promotoris habitum ſermonem Reverendiſſimus Dominus praeſidens, conſilio ſuorum Conſiliariorum prius habito, hoc ſcrutinium & ſcrutationem faciendam Domino Doctori Conrado Fuchs Aſſeſſori & ipſi Dno Promotori commiſit, qui ſtatim in praeſentia amborum Notariorum ſingulos praelatos, ab ipſo Rdo Dno

Suf-

Suffraganeo incipiendo, etiam reliquos Priores, Decanos rurales, Presbyteros & omnem Clerum sigillatim & specialiter interrogantes & scrutantes ab omnibus & singulis interrogatis & scrutatis unanime & conforme responsum audierunt & perceperunt, Eos omnes & singulos omnibus praelectis Ordinationibus & statutis tanquam obedientes libenter parere & obedire velle. His omnium responsionibus auditis & publicatis, accusavit Dominus Promotor, contumaciam absentium, & contra eos processus decerni; similiter & Dnus Assessor reputavit absentes inobedientes & contumaces, contra quos merito ut corrigantur, sit ulterius procedendum.

Conclusio synodi. Post haec Dominus Promotor cum ea, quae in hac sacra synodo tractanda & statuenda erant, ad finem sunt deducta, a Reverendissimo Domino Praeside Episcopo petiit, vt suae Rmae Dominationis jussu & mandato haec synodus dissolvatur & claudatur. Tunc reverendissimus Dominus Episcopus praesidens hanc synodum clausam & finitam declarari Dno Assessori commisit & mandavit. Qui Assessor jussu & mandato Rmi Domini nostri synodum hanc clausam & finitam esse publice proclamavit. Ac ipse Dominus Promotor super omnibus & singulis in hac synodo actis, habitis, & celebratis ab ambobus nobis Notariis instrumenta publica unum vel plura fieri petiit & requisivit. In laudem Dei &

gra-

gratiarum actionem cantatum est ab omnibus in hac synodo & conventu existentibus publice & alta voce hoc canticum sollemne: Te Deum laudamus; quod Rdus Dominus Suffraganeus cum solitis & consuetis versiculo & collecta de sanctissima Trinitate finivit. Reverendissimus etiam Dominus Praesidens Episcopus Herbipolensis super omnem congregationem Praelatorum & Cleri signum crucis faciens & eis benedicens dixit: ite cum licentia & Dominus sit vobiscum.

Acta sunt haec in civitate Herbipolensi in Choro Ecclesiae Cathedralis S. Kiliani sub anno, diebus & horis, quibus supra, indictione sexta, Pontificatus sanctissimi in Christo Patris & Domini Domini Pauli tertii anno quinto decimo, praesentibus ibidem Venerabilibus & Nobilibus Viris Dominis Friderico de Wirsberg Majoris', Oswaldo Swabe in Haugis Decanis, Conrado Fuchs Assessore & aliis quam pluribus testibus ad praemissa vocatis, rogatis & requisitis.

Et ego Bartholomaeus Kaul Clericus Herbipolensis, publicus sacra Imperiali Auctoritate Notarius; Quia praemissis omnibus & singulis in dicta sacra episcopali synodo actis, gestis, publicatis, intimatis, lectis, statutis, ordinatis, mandatis, in hoc libello per alium, me certis aliis negotiis praepedito, fideliter conscripto contentis, dum sicut praemittitur, fierent

&

& agerentur, una cum teſtibus ſupra, & Connotario meo infra ſcriptis praeſens interfui, ea ſic fieri vidi & audivi, adeoque de praefati Reverendiſſimi Patris & Domini Domini Melchioris Epiſcopi Herbipolenſis, Franciaeque Orientalis Ducis Mandato & juſſu praeſentem libellum manu mea propria cum Connotario meo ſubſcripſi, publicavi, & in hanc publicam formam redegi, ſignoque & nomine meis ſolitis & conſuetis conſignavi. In fidem & teſtimonium omnium & ſingulorum praemiſſorum rogatus & requiſitus.

Et Ego Joannes Reinhart Clericus Herbipolenſis Dioeces. publicus ſacra Imperiali Auctoritate Notarius, quia praemiſſis omnibus & ſingulis, in dicta ſacra Epiſcopali ſinodo actis, geſtis, dictis, publicatis, intimatis, lectis, ſtatutis, ordinatis & mandatis in hoc libello, per alium me certis aliis negotiis praepedito, fideliter conſcripto contentis, dum ſic ut praemittitur, fierent & agerentur, una cum teſtibus & Connotario meo ſupra ſcriptis praeſens interfui, eaque ſic fieri vidi & audivi, ideoque de praefati Reverendiſſimi Patris & Domini Domini Melchioris Epiſcopi Herbipolenſis, Franciaeque Orientalis Ducis mandato & juſſu praeſentem libellum manu propria cum Connotario meo ſubſcripſi, publicavi & in hanc publicam formam redegi, ſignoque & nomine meis ſolitis & conſuetis

consignavi, in fidem & testimonium omnium & singulorum praemissorum rogatus & requisitus.

II. Abschnitt.
XLIX. Stück.

Wirzburgische Polizeyordnung,
angeblich vom Jahre 1549.

Da dieses Stück keine besondere Wirzburgische Polizeyordnung, sondern die Reichs Polizeyordnung vom Jahre 1548. ist, so auf dem Reichstage zu Augsburg verfasset, und im Jahre 1549. zu Wirzburg verkündet worden, so lasse ich selbige hier aus, da sie in den Sammlungen der Reichsabschiede und besonders der von Senkenbergischen II. Thl. 587. S. vollständig zu finden ist. *

II.

* Um die Chronologische Ordnung, so viel möglich zu beobachten, sollten anjetzo die schon in der 1770 im Druck erschienenen Mandatensammlung eingerückten Verordnungen vom Jahre 1546. bis auf unsere Zeiten, hier wenigstens dem Titel nach eingeschaltet werden; da aber dieses nur doppelte Kösten verursachen, und das Werk vergrößern würde; so habe solches unterlassen. Es wird jedennoch ein kurzer Auszug und Innhalt sämtlicher Gesätze in alphabetisch- und zugleich systematischer Ordnung zu seiner

II. Abschnitt.

L. Stück.

Bischofs Melchior Mandat der Injurien halben.

Vom Jahre 1550.*

Lieber Getreuer! Es hat uns bißher mannigfältiglichen angelangt, daß unser Unterthane und Verwannte, je einer den andern so leichtfertig an seinen ehren schmehen solle, Und wann der so geschmeht ist, den der ihn geschmeht hat, an unsern Zentgerichten, Stadt- oder Dorfgerichten umb solche Schmache mit recht fürnimbt, und der Schmeher erscheint oder nit, daß zu Zeiten, dem der do geschmeht ist, sich mit dem Aydt zu purgiren und auszuführen aufgelegt, und er Schmeher allein umb ein geringe bueß gestraft werden solle, Welches unß keineswegs zu gedulden. Ist unser Ernster Beuelch, du wöllest allen und Jeden, deinen

seiner Zeit nachfolgen, und in diese Sammlung oder Thesaurum nur dieses eingerücket werden, was in der schon gedruckten Sammlung nicht befindlich ist.

* Ist noch ungedruckt.

nen die von uns beuohlen Amtsverwanntten, fürderlichen und aigentlichen anzaigen, auch in Zenntgerichten Stadt- oder Dorfgerichten offenntlichen verkündten lassen, Wann hinfürter einer den andern schmehen würde, Und dasselbig nit beweisen kann, so soll unß der Schmeher Zehen guldten unnachleßlichen zu Straf geben, oder mit dem Thurn und geringer Speiß gestraft werden, und soll der, da geschmeht ist, nicht schuldig seyn, sich mit dem Aeydt zu purgiren, sondern ohn Beschwernuß ledig erkhandt werden, Wöllest auch diese unsere Constitution und Satzung in Jedes Zennt- Stadt- oder Dorfgerichtsbuch einschreiben lassen, auf daß künftiger Zeit Jederman sich darnach habe zu richten. Deß wöllen wir unß zugeschehen genzlichen verlassen. Datum Freytag nach dem Sonntage Esto mihi Anno 1550. *

II. Ab-

* Das ist den 21sten Febr. 1550.

II. Abschnit.
LI. Stück.

Privilegium,
so der
Hochwürdige Fürst und Herr Herr Melchior Bischoff zu Wirtzburg und Hertzog in Francken, Unser gnediger Herr, von Kaiser Carlen dem fünfften Außbracht, die
Appellation am Stadtgericht zu Wirtzburg belangendt. Vom 12. Nov. 1550. *

Wir Carl der Fünfft von Gottes Gnaden Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs zu Germanien, zu Castillien, Arragon, Leon, beeder Sicilien, Jerusalem, Hungern, Dalmatien, Croatien, Nauara, Granaten, Caleten, Valenz, Gelicien, Majorica, Hispalis, Sardinien, Corduba, Corsica, Murcien, Giennis, Algarbien, Algezieren, Gibraltar, den Canarischen und Indianischen Jnsulen und der Terrae firmae des Oceanischen Meers ꝛc. Erzher-

* Jst annoch ungedruckt.

zog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi, zu Lotterick, zu Brabandt, zu Steyer, zu Cherndten, zu Crain, zu Limburg, zu Lützenburg, zu Geldern, zu Calabrien, zu Athen, Neopatrien, und zu Würtemberg rc. Graf zu Habspurg, zu Flanderen, zu Tyrol, zu Görz, zu Barcinon, zu Arthois, zu Burgund, Pfalzgrave zu Henigaw, zu Hollandt, zu Seelandt, zu Phierdt, zu Kyrburg, zu Namur, zu Rossilion, zu Ceritania, und zu Zütphen, Landgrave in Elsaß, Marggrave zu Burgau, zu Oristani, zu Gociani, und des heiligen Römischen Reiches Fürst zu Schwaben, zu Cathalonia, Asturia rc. Herr in Frießland, auf dem windischen Mark, zu Portenau, zu Biscaja, zu Melin, zu Solms, zu Tripoli, und zu Mecheln rc. rc.

Bekennen rc. das uns der Ehrwürdig Melchior Bischoff zu Wirzburg, unser Fürst und lieber andechtiger unterthäniglich hat fürbringen lassen, Wie wohl einem jeden an dem Stattgericht zu Wirzburg, fürderlich und gebührlich Recht wiederfahren gestattet und mitgetheilet und wissentlich an demselben Gericht im Rechten Niemandt beschwerdt, so wird doch zu Zeiten von demselben Gericht durch die Burger und Innwohner der Statt Wirzburg, auch andere ohne alle notdurft und allein zu gefehrlichem Verzuge, und Verlengerung, und etwann umb geringe Sachen an uns und unser Kayserlich Cammergericht geappelliret, Dardurch dann die Volziehung gerechter Urtheil verhindert

dert und seine und seines Stiffts Unterthanen sich selb auch ihre Parthehen merklich scheden und verderben für:then. Und uns darauff demütiglichen angeruffen und gebetten, das wir Ihne, und seine und seines Sttffts unterthanen hierinn zu versehen gnediglich geruethen, deshalben wir angesehen solch sein demüthig zimblich Bitt auch die getreuen nützlichen Dienst, so er und seine vorfahren uns und dem heiligen Reich offt williglich gethan, und hinführo wohl thun mag und soll. Und darumb mit wohlbedachtem Muth guetem Rath und Rechter wissen, gedachten unserm Fürsten dem Bischoffen zu Wirzburg seinen Nachkommen, und Stifft diese besondere Genad gethan, und freyheit gegeben, thun und geben ihm die auch von Römischer Kayserlicher Macht Volkommenheit, wissentlich in Crafft dis Brieffs, allso das nun hinführo ewiglich kein Burger, oder Underthan der Stadt Wirzburg noch Jemandts anderer von ainicher Bey-oder Endturtheil, erkanndtnus oder Decret, so an dem Stadtgericht daselbst ergehen, und durch gedachtes Gerichts Richter ausgesprochen und eröffnet werden, In Sachen bekanndtliche Schulden, Schmach Scheltwort, und die Gebür in der Stadt Wirzburg belangend auch sonst gemeiniglich in allen andern Fällen, do die anfänglich Clag und Hauptsach nit über vierhundert Gulden in Goldt, sonder vierhundert Gulden in Goldt, oder darunter sein wird, weder an

unser, noch unsre Nachkommen, am Reich Kayserlich Cammergericht, noch sonst gar kein ander Gericht, nicht appelliren, suppliciren, noch reduciren soll, noch mag, In khein weis, sonder dieselben Urtheil Erkanndtnus und Decret, ganz Cräfftig und mechtig sein, stett bleiben, vollstreckt und volzogen werden, und an gemeldtem Stattgericht zu Würzburg, volfahren und procedirt werden solle, wie sich gebührt, von allermenniglich unverhindert, auch das sonst In andern Fällen durchaus kein appellation zugelassen werde, es schwere dann der Appellant einen Aydt, das er glaube ein gerechte Sach zu haben, und dieselbe gedenke, wie sichs gebührt zu prosequiren, auch Caution thun, Im Fall da er verlustigt, alsdann seinen Gegentheil der Hauptsach halben, auch der Kösten und Schäden, entrichtung zuthun, und ob darüber von einem oder mehr von einicher Urtheil die Nit über vier hundert gulden in Gold, wie obstehet, betreffen, welcher gestalt und von dem das geschehe, Appellirt, Supplicirt, oder Reducirt, oder selben Appellation, Reduction oder Supplication eine oder mehr von unserm Kayserlichen Cammergericht, oder andern Gerichten, auß Unwissenheit, oder vergessenheit angenohmen wurdte, So setzen, ordnen, und wollen wir doch, das solches diser unser Kayserlichen Begnadung und Freyheit, unnachtheilig und unabbrüchig, Auch dieselben Appellation, Reduction und Supplication, und was darauf gehandelt

delt und fürgenohmen würdte ganz kraftlos untüchtig und nichtig seyn. Das Wir auch alles und jedes von obberürter unser kayserlichen Macht volkommenheit, jezt also dann, und dann als jezt untüglich und Crafft-los erkhennen, erclären und auffheben, vernichten und Cassiren, und das obgenannt Bischoffe zu Wirzburg und seine Nachkommen unangesehen des alles sich ob-berührter unsrer Freyheit und Begnadung gebraucht, und Macht und Gewalt haben sollen und mögen, sol-che Urtheil, die also vierhundert Gulden in Goldt oder darunter, wie oblauth betreffen, zu volziehen, und verner, wie sich nach rechtlicher Ordnung, und der Stadt Wirzburg löblichem Gebrauch gebührt, zu handlen, von allermenniglich unverhindert, Doch uns und dem Heiligen Reich, an unser Obrigkeit, und Gerechtigkeit unvergreiffenlich, und unschedtlich, und gebieten darauff allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und weltlichen Prälaten, Graven, Frey-herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuthen, Landvög-ten, Vögten, Pflegern, Vorstehern, Ambtleuthen, Schultheisen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, und Gemeindten, und sonst allen andern unsern und des Reichs Underthanen und getreuen, in was Würden, Stants oder Wesens sie sein, ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff, und wöllen, das sie den obgenannten unsern Fürsten Bischoff Melchiorn zu Würzburg, seinen Nachkommen und Stifft, bey

diesen unsern kayserlichen Gnaden und Freyheiten genzlich bleiben, sich dero geruiglich gebrauchen und geniesen lassen, und daran nit irren, oder verhindern, noch Jemandts anders zu thun gestatten, In keiner Weis als lieb einem jeden sey unser und des Reichs schwere ungnadt, und straff, und darzu ein Poen, nemblich fünffzig Marck lotigs Goldts zu vermeiden, die ein jeder, so offt er frevendtlich darwider thete, Uns halb in unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil obgedachtem unserm Fürsten, dem Bischoff zu Würzburg, seinen Nachkommen und Stifft unnachleslich zu bezahlen, verfallen sein solle, mit Urkhundt dis Brieffs besiegelt mit unserm Kayserlichen anhangenden Insiegel. Geben in unser und des Reichs Statt Augspurg, am zwölften Tag des Monaths Novembris, Nach Christi Geburt fünffzehenhundert und im fünffzigisten unsers Kayserthums Im ain und dreysigsten, und unserer Reich im fünff und dreysigsten Jahren.

II. Abschnitt.

LII. Stück.

Verordnung,

wie die Landsteuer soll angelegt, gegeben, und eingebracht werden.

Vom Jahre 1552.*

Erst-

* Ist von dem Originalmandate hier abgedrucket.

Erstlichen sollen die Geistlichen und Weltlichen, sie seien Reich oder arm, über die Anlag, so sie zu nechst bezahlt, oder noch zu geben schuldig, Nemblich die Geistlichen von iren aigen Güttern, so nit zu ihren Pfründen gehören, und dann die Weltlichen von einem jeden Gulden, oder Gulden werth, von allem das sie haben, Es sey an Silber Geschirr, Barschafft, Zehendt, Zinß, Gülten, Schulden, Wein, Getraide, groben Viehe, darunter begriffen seyn sollen, Pferdt, Ochsen, Kue, Schaff, Schwein ꝛc. und sonst allen andern Haben, und Gütern, liegendt, und fahrendt, nichts dann allein Kleider, Klainet, Haußrath und Wehr außgenomen, zwen neu Pfenning geben, und ob einer oder mehr ausserhalb Stiffts seßhafft, gütter im Stiefft Wirzburg gelegen, innen hetten, die Reißbar, und der Stifft die Raiß oder Steuer darauff genomen, und herbracht, die sollen mit dieser Steuer auch belegt werden.

Die Kremer, Höckner, Appoteker, sollen von ihrem Gewerb und Handtierung von einem Gülden werth vier neue Pfenning, und dann von ander ihren liegenden und fahrenden Gütern, wie oblaut vom Gülden zween neuwe Pfenning überantworten.

Die jhenige aber die weder Haus noch Hof, noch andere liegende Erbgüter haben, und doch verpflichte Burger seyn, soll ein jeder ein halb ort geben.

Es

Es sollen auch aller Stette, Merkte, Dörffer gemain, nutzung und einkomen auch angeschlagen, und je von Zehen gülden jerlicher Gefelle, ein gülden zu Steuwer bezahlt werden.

Deßgleichen soll es mit den Spitaln, Bruderschafften, auch der Gottsheuser Gefellen und Nutzungen inn alle wege auch gehalten werden.

Es sollen auch alle Geistlichen, von allen ihren jehrlichen Intrat, Pensionen und Einkomen den zehenden Pfenning geben, welches unsers Genedigen Herrn von Würzburg rc. Fiscal, der dessen Bevelch hat, einnehmen, und überantworten solle.

Und sollen die Vögt, Keller, Schultheisen, Zentgrafen, und andere unsers gnedigen Herrn Diener, und Bevelchhaber, jre Güter, und Vermögen anzuzeigen und zu versteuren schuldig seyn, allermassen wie andere unterthan.

Auch solle ein jeder Dienst Ehehalt, er sey Knecht oder Magt, von einem jeden Gulden Dienstgeldt zween neuwe Pfenning geben, das soll ein jeder Hausherr von jrentwegen entrichten, und fürthar jme dem Ehehalten an seinem Lohn abziehen.

Ein jede Juden Person keine außgenomen, sie sey jung oder alt, Frauw, Magt, Knecht, Kindt, oder Mann, soll ein Thaler zu Hauptsteuer, und dann den zehenden pfenning geben, von allem seinem Gut, es

sey

sey an Barschafft, Silbergeschirr, Klaidern, Kleinoten, Schulden, und Wahren, nichts ausgenom̃en.

Die gedachte Untereinnehmer sollen nit allein die Juden, bey dem strengen Jud.n Aydt, alles ihr vermögen gewißlich zu eröffnen anhalten, sondern auch dasselbig recht auffschreiben, und die gebührlich Anlag, von Inen, wie obsteht einbringen, und die Reichen den Armen zu Hilf kom̃en, wo aber einer, oder mehr Juden hierinn befunden, die gefahr und falsch gebraucht hatten, die sollen uns den halben Theil aller ihrer Habe und Güter verfallen seyn.

Und sollen alle und jede Person, die dem Stifft Erbhuldigung, oder Raiß gethun haben, oder zuthun schuldig, und Steuerbar sein, zu Bezahlung berührter Landtsteuer gehalten werden.

Welche aber dem Stifft Wirzburg mit Erbhuldigung nit verwant, und doch Wirzburgische güter innhetten, die sollen von solchen gütern jr gebürnuß, wie oblaut, auch entrichten.

Solche Anlage soll zum halbentheil biß zwischen Petri und Pauli Apostolorum schirstentlich gehn Wirzburg den verordneten Obereinnemern überantwortet werden, und der ander halb theil auf Marie Lichtmeß schirst künftig, des drey und fünffzigsten Jars den Obereinnemern one Verzug auch erlegt und bezahlet werden.

Un

Und zu stattlicher gewißer Bezahlung und einbringung der berührten Landtsteuer soll inn jedem Ambt der Keller, zwen Einnemer, und ein Schreiber verordnet werden, die vermöge nachuolgenden Aidts, den sie derwegen schweren müssen, die Landtsteuer in irem Ambt, nach ausweißung dieser Satzung, fleissig und getreulich einbringen, und volgendts durch ihne den Keller sicherlichen, und verwahrlichen den verordneten Obereinnemern, sampt den Registern jres Vermögens, und was sie zu Steuer gegeben, gehn Wirzburg vberantwort werden.

Und sollen die vnterthanen angeloben, und nachfolgenden Aidt schweren, denselben Einnemern alles ir Vermögen treulich anzuzeigen, und zuversteuern, und die Einnemere solch ihr vermögen auffschreiben lassen, und davon die gebürende Anlage einbringen.

Und damit solche Landtsteuer dester fürderlicher und ringer eingezogen werde, sollen die obgemelten untereinnemer jedes Ambts ein namhafften Tag, den Unterthanen bestimen, darauff sie ihre Landtsteuer erlegen sollen, und welcher daran seumig würde, der solle noch so viel, als ihm sonst gebürt zu Straff verfallen und solche Straff inn vierzehen Tagen darnach, gewißlich zu bezahlen schuldig sein, und so er abermals ungehorsam erscheint, überdie gemelt doppel Anlage noch von uns darzu ernstlichengestrafft werden.

Wo auch einer oder mehr zu wenig anzeigen, und ver-

versteuern würden, den oder dieselben wöllen wir nach grösse oder kleine seines verschweigens unnachlesslig straffen.

Einem jeden untereinnemer, auch dem Schreiber, soll eins jeden Tags, dieweil sie die Anlage anlegen und einbringen, für Essen und Lohn ein Pfundt gelts von der Anlage gegeben werden.

Es sollen auch die, so des Vermögens seindt, die gantze Anlage auff den ersten Terminn zu entrichten, sie alsbalden erlegen, und auff den andern frey gelassen werden.

Aidt der untereinnemer auff dem Landt.

Ich soll und will die bewilligten Landtsteuer, auff allen und jeden Gütern der einwoner zu N. nach Anweisung der übergeben Verzeichnuß und meines empfangen Bevelchs, recht austheilen und anschlagen, auch dieselbig getreulich empfangen, inn dem niemandts verschonen, und daran sein, das die selbig Landtsteuer zu bestimter Zeit den Obereinnemern gen Würzburg sampt den Registern und Verzeichnussen, verwahrlich und gewißlich überantwort werden getreulich und ohn allerley geverdt, als helff mir Gott und die Hayligen.

Aidt der jhenigen, so die Anlag geben sollen.

Ich soll und will den verordenten einnemern allhie mein Barschaft, Silbergeschir, Güter, liegendt, farendt, nutzung, gefell, Handtierung, und Gewerb

nichts

nichts außgenommen, dann mein notturftigen Haußrath, Kleider, Cleinot, lautter anzeigen, gefehrlich nichts verschweigen, ein jedes Stück seinem rechten werth nach, wahrhaftig melden, und wirdigen, Und was mir der wegen auffgelegt würdt, ungewaigert, und zu gebührender Zeit wie obsteht, entrichten und bezahlen, Also helff mir Gott und die Hayligen.

Item ein Hungerischer Ducaten umb vjj. ort.

Item ein Crona die gerecht und schwer genug ist um anderthalb guldē.

Item ein Thaler für xxxij Schilinger.

Item Sechs Schreckenberger für ein gülden.

Item ein Portugaleser Ducaten umb xxv. Batzen.

Item ein gerechten goldtgulden für v. ort.

Item xx. guter Sächsischer zwölffer für ein gülden.

Item fünffzehen Batzen für ein gülden.

II. Abschnitt.
LIII. Stück.

Ordnung und Satzung,

wie die Prälaten und Geistlichen des Stiffts Wirzburg die Landtsteuer, So am Dienstag nach dem Sonntag Misericordias Domini Anno &c. Lvj. (das ist den 21. April 1556.) bewilligt und auffgelegt worden, gegeben und eingebracht werden solle. *

Zum

* Ist ebenfalls aus dem Originale hier abgedruckt.

Zum ersten sollen alle und jede Prelaten und Prelatin Priores und Priorissin, Item die Pröbst und Geistlichen, Gottßheußer, verwalter, und gantze gemeine Clerisey die dem Stifft Würzburg zugethan, und unterworfen sein, von allen und jeden ihrer Lehen: und und Gottsheußer nutzungen und einkommen sampt den liegenden Gütern, so sie von Hauß auß bawen, in einem Regiester verzeichnet unsers gnedigen Herrn von Wirzburgs Fiscal, und seinen zugeordneten, samt auffgesatzter Landtsteuer, wie nachgemeldt gehn Wirzburg, sub debito obedientiae loco juramenti getreulich anzeigen, übergeben und zustellen, nemlich von den bestendigen nutzungen decimam juris, das ist den zehenden Pfenning auff schirst künfftige heylige Pfingsten bar erlegen, und dann von den liegenden und fahrenden Gütern, so noch nicht zu ihren geistlichen Lehen gehörig, je von hundert gülden wert liegendts und farendts ein gülden, von fünffzigen ein halben, von fünff und zweinzigen ein ort, und also auff und ab nach marzal, und den halben Theil der Steuer auf künfftige Pfingsten, und den andern halben Theil auff Sanct Mertenstag erlegen und bezahlen.

Es sollen auch diejenigen, so des Vermögens sein, die ganze Steuer auf den ersten Termin zu Pfingsten gar entrichten, und auff den andern Termin freygelassen werden.

Zum andern sollen obgemelde Prelaten, und Pre-

latin, samt den andern geistlichen verwaltern wie oblaut, auch hohe und niedere Stifft und Capitel unserm gnedigen Herrn von Wirzburg rc. als ihrem Ordinario, Landtfürsten, und Diocesano unterworffen, von jren unterthanen Hindersessen, und derselben Hab und Gütern, die gebührendt Anlag gleicher Gestalt, wie ihrer Fürstlichen Genaden Landtschafft, und Stiffts Unterthanen gehorsamlich bewilligt und diese beyuerwarte Zettel außweysen, anlegen, getreulich einprengen, und auff bestimpte Zeit, sampt den Registern darinn einer jeden Person Anlage, innsonderheit verzeichnet sey, dem Fiscal und seinen zugeordneten gehn Wirzburg zúlegen und überantworten.

Zum dritten die weltliche Priester und Geistliche belangendt, sollen alle und jede der hohen und niedern Stifft zu Wirzburg, und sonst im Bistum gelegen, sampt allen andern Geistlichen Persohnen, in Stetten und auff dem Landt, von allen und jeden ihren Pfründt gütern und nutzungen, es sey am Zehenden, Zinsen, Gülten, oder andern, nichts ausgenom̃en, dann jre Kleider, Bücher, Haußrath, und Kleinater sub debito obedientiae rc. den zehenden Pfenning decima juris genannt, auff nechst künfftig Pfingsten, also bar und gar erlegen.

Zum vierten, Es sollen auch von den Pensionen der zehende Pfenning gegeben werden, und die jhenigen, so die Pension geben, ihren Pensionariis abziehen.

Und

Und dann die Conventores von ihrem übrigen einkommen, und nutzungen gleicher gestalt, wie andere Priester von jren Pfründt nutzungen zuthun schuldig, auch den zehenden Pfenning geben.

Zum fünfften welcher aus den Geistlichen bona patrimonialia zu Teutsch erbliche Güter, die er von seinen Eltern oder Freunden erblich überkomen, oder sonst erkaufft, und an sich pracht, innhat, es weren liegendt Gütter, oder farnuß, die soll er je von Hundert gülden eynen, von fünffzig eynen halben, und also auff und ab zurechnen auff die zwo bestimpte Frist Pfingsten und Martini, wie oblaut, verstewren.

Zum Sechsten und lezten soll einem jeden Decano Rurali, sampt seinen zweyen zugeordneten Procuratoribus, und einem Capitular Priester befohlen werden, einem jeden Priester angezeigter Gestalt zubelegen; auch die Exemptos im District oder Zirkel jres Capitels mit geistlichen Lehen begriffen sein, sein Anlag zu empfahen einzuschreiben, und sampt den Registern auff bestimpte Zeit one Verzug dem Fiscal und seinen Zugeordneten überantworten Expensis Stewre.

So viel aber die Spital, Bruderschafft und Gotteshäußer betrifft, haben unsers genedigen Herrn von Wirzburg, Amptmenner, Keller, und untereinemer Befelch dieselbigen wie die weltlichen mit der Stewer zubelegen, und einzunehmen, und neben der weltlichen Stewer dem Fiscal und Geistlichen Obereinemern sampt

den ordentlichen Registern, gehn Wirzburg zu überantworten.

Item ein Hungerischen Ducaten umb vjj. ort.

Item ein Portugaleser Ducaten umb xxv. Batzen.

Item ein Crona die gerecht und schwer genug ist um anderthalben gülden.

Item ein gerechten goldtgulden für v. ort.

Item ein Thaler für xxxij Schillinger.

Item Sechs Schreckenberger für ein gülden.

Item xx. guter Sächsischer zwölffer für ein gülden.

Item xv. Batzen oder xx. groschen der einer iij. kreuzer gilt, für ein gülden. *

II. Ab-

* In meinem Originale steht mit gleichzeitiger Hand diese Anmerkung:

„Nota. Des Stiffts ganze Anlag oder Türken-
„steuer, so dis Jar gefallen sol, sol sein funf und
„siebenzig tausent Gulden.

II. Abschnitt.
LIV. Stück.

Revidirte Lands-Breüch
des
Kayserlichen Landtgerichts Herzogthums zu Franckhen.

Vom Jahre 1570.*

ARTICULUS I.

Erstlich zu wissen und zu merckhen daß wider die alte Landts Breuch Herzogthumbs zu Franckhen, daß gemein geschrieben Recht nicht statt habe.

Welche alle Sachen und Handlungen (nichts hindangesetzt) die lanng hergeprachte gewohnheiten und gebreüch des lanndrechtens Im Herzogthumb zu Franckhen

* Diesem annoch ungedrucktem Stück, geht nachfolgendes Schreiben voraus.

Dem Ehrwürdigen Hoch vnd wolgelerten Herrn Dechant, Seniorn, vnd Capitul, gemeinglich des Stiffts St. Johann zum Neuen Münster zu Wirtzburg meinem gebietenden günstigen Herrn.

Eüer Ehrw. Ist Zweifels frei ohnverborgen, wessen sich nunmehr etliche vil Jahrhero fast menniglichen

ckhen nit sonderlich vertretten, verantwortten, beschützen, erhalten vnd verthättigen, daß es also vor Alters her-

---

chen beschwerdt, daß mann nicht aigentlich wissen mögenn, welches doch der Recht vnd alte Lanndsbrauch besonder Inn Erbfällen, Testament, vnd Vermechtnus Sachen, des Stiffts Wirtzburg vnd Herzogthumb Franckhen sey.

Dahero gefolgt, daß der Hochwürdig Fürst vnd Herr Herr Friederich Bischoff zu Wirtzburg vnd Herzog zu Franckhen vnser allergnedigstrr Fürst vnd Herr nechst abgeloffenen Tausend fünff Hundert Neün vnd sechsigsten Jahrs, nicht allein diese gnädige vnd vätterliche Fürsehung vnd Anordnung gethan, daß ettliche solche alten fürnembsten Landtsbreüch vnd Gebreüch, vf daß Papier gebracht worden, Sondern auch Ihro Fürstl. Gnaden Dero Canzley vnd Lanndtgericht, darauf diß Jetzigen Siebenzigsten Jahrs gnedig beuohlen, vnnd vferlegen lassen, sich hinfüro jn Ihren Vortheilen, vnd Beschaidten. Vngeachtet waß gleich in ettlichen Jahren, der fürgestandenen beschwerlichen Kriegszeit dargegen geloffen, demselben alten Lanndtsgebrauch allerdings gemeß vnd gleichformig nachmals zuuerhalten, vnd zu erzaigen.

Damit dann nun solche Ihre Fürstl. Gnaden, gnädige Nützbarliche, vnnd ganz trewherzige vätterliche angewannte Verordnung dero angehörigen vnd Vnderthanen, In Ihr Fürstl. Stifft desto ehe vnd zeitlicher wissennt gemacht werden möcht, sich in tägli-

herkom̃en sey, darinn sol das Gemein geschrieben Recht gehalten werden, vnd statt haben, vnnd sonsten nit, darumb alldieweil der Lanndts Brauch jetzt im Rechten verfechten vndt vertretten kann oder mag, Soll das gemein geschrieben Recht darwider nicht statt haben, noch heruorgezogen werden ohne geuehrdte.

täglichen Zutragenden Fällen, ein Jeder so vil mehr darnach hette, vnd wisse zu richten.

So hab Ich nit Vmbgehen sollen, diß Exemplar obangeregter alten Lanndtsbreuch, ordentlicher weiß zuuerfertigen, vnd E. E. zu einem künfftig glückhlichen Newen Jahr, damit dienstlich Zuuerehren. Derselben zu Nutz, vnd frommen Dero Unterthanen auch günstig haben zu gebrauchen, E. E. In Schutz Gottes, vnd demselben euch dienstlich beuehlendt Geben zu Wirtzburg den Vierten Decembris Anno 1570. *

E. E. Dienstwilliger

M. Georgius Schleenritt

Wirzburg. Rath vnd Referendarius.

* Lese hierbey nach, was in dieser Sammlung I Abschn. I. Heft I. Stück §. 11 — 13. S. 26. u. f. item im II. und III. Heft VI. dann VII. Stück S. 225. und 268. vorkömmt.

ARTICULUS II.

Von dem zweitten theil nach dem Landts Brauch, So sonst in geschriebenen Rechten Legitima genannt, vnd daruor gehalten wirdt.

Der Zweite Thail, so der verfallen vnd ausgericht, oder auszurichten erbotten, Ist für der Kinder Legitima zu halten, dann damit sollen und sein Sie von der Rechten, vnd gemachten eltern, so Ihnen den Zweiten Theil geben, Erbschafft vnd Todtsfällen gänzlich abgesondert, vnnd von Ihnen zu erben nicht mehr gewerttig, Es were dann, daß Sie ohne Leibs eheliche Erben, Testament oder Vermechtnus abstürben, darumb ob Sie noch solchem ausrichten oder erbieten, deß Zweiten Theils, Erbfall begeben, die von des vberbleibenden ehegemechts, daß der Zweiten Theil ausgericht, oder erbotten, seiten herkomen, fielen die allein vf solche vberbleibendt ehegemecht, vnnd hetten die Kinder, denen der Zweiten Theil gegeben, oder zu geben erbotten, gar keinen Theil daran, hinwider keme es von deß abganngenen ehegemechts seiten her, so gehört es allein den Kindern, vnd dem übergeblie-benen ehegemecht gar nichts dauon.

Hette aber das überbleibendt ehegemecht, In der volgenden andern Ehe keine eheliche leibliche Kinder erzeigt, auch seine Güetter nit vermachet, oder beschaiden, noch vbergeben, wie am lanndtgericht gewohnheit, oder sonst Recht ist, Alsdann gefallen sol-

cher

cher Person Güetter, Alle und Jede mit sambt den erlebten Todtfällen, wider vff die ersten derselbigen abgestorbenen Personen, abgetheilte Kinder, als vnuermachte vnuererbte Güetter, vnd sonsten vf Niemandt andern, vnd mag also Jegliche Parthey Eltern vnd Kinder, mit Ihrem Theil fürther thun und lassen, alß mit Ihren frey aignen haab vnd güettern, die zuuerkauffen, zuuersetzen, zuuerendern, anzuwertten, andern zu uermachen, zu geben zu legiren zu testiren vnd zu brauchen, nach allen seinen Willen, vnd Wohlgefallen, vnuerhindert vnd ohne einredt, Jedermenniglich ohne geuehrde.

So man den Kindern den verfallenen oder erbottenen Zweyten Theil will vergnüegen nach dem Landtrechten, vnd die Kinder von zwölff oder vierzehen Jahren weren, so sollen die Eltern dos vf offener Canzell der endte, da der Kinder nechste Freündt von Vatter vnd Mutter sitzen, proclamiren, vnd Ihnen aus denselben nechsten Freünden Tutores, wo Sie aber elter wehren, alsdann zu solcher Theilung der zweyten Theils oder dritten Theils Curatores geben lassen, noch Lanndgerichts Gewohnheit, wo dann die bemelten nechsten Freündt vnd Kinder nit erschienen, noch handtlen wöllen, So solle das erbitten die Theilung zuthun für gescheen sein geeacht, vnd fürther den Kindern kein Abnutzung mehr dauon geben wer-

den, wie denn hernach ferner erklärt würdt, vnnd das ist Lannd Gewohnheit.

ARTICULUS III.

Abnutzung des Verzogenen Zweitten theils.

Aber die Abnutzung der guetter von dem Zweiten Theil, wo den oder die vorhalben, vnd doch verzogen, würdt nichts anders gerechnet, als ob die güetter Paar Geltt weren, Nemblich soll daß Jahr von zwennzig Gulden, Einer gerechnet vnd gegeben werden.

ARTICULUS IV.

Einem Kindt soll geschehen wie dem andern.

Waß daß Verbleibendt ehegemecht, so in seinem Wittwestul vnuerruckht bleibt, einem auß seinen Kindern gibt oder thuet, daß ist es Jedem der andern Kindern zu geben vnd zu thun schuldig, auch desgleichen soll es mit den gemachten Eltern Vatter und Mutter, Anherrlein und Anfreulein, allermassen auch also gehalten, vnd gehandelt werden, In allen erblichen vnd gewonnenen eroberten güettern vnd anfällen, als ob Sie solcher Kinder vnd Diechtern, rechte leibliche Eltern Vatter und Mutter, Anherrlein vnd Anfräulein wehren.

AR-

ARTICULUS V.

So die Kinder ohne leibliche Erben oder Geschefft abgehen.

Wann auf den Kindern, den der Zweitten Theil, obuerlauter massen gegeben, oder zu geben erbotten worden, eines oder mehr ohne Eheliche Leibs Erben oder Vermechtnus vnd Geschefften mit Todt abgangen, so felt diß oder derselbigen Kinder angebürender Zugehörig Theil, aller Haab vnd güetter ligender vnd vahrender nichts außgenohmen, gänzlich oder gar vf Recht oder gemachte Vatter und Mütter Anherrn oder Anfrawen, von welchen die Theilung gegeben worden ist, vnnd nit vf die andern des Verstorbenen mitgeschwisterliche, es were dann Sach, daß solche geschwisterliche alle oder eins theils, einander alle Ihre güetter vnd Haab am Landt Gericht vermacht hetten, von einem vf daß ander zu sterben, durch welche Vermechtnuß die Eltern dauon aufgeschlossen werdenn.

Vnnd haben die Geschwiſtrigte solche Vermechtnuß zu thun guet Fug vnd Recht, Ist auch Lanndts Gewohnheit vnd Gebrauch, desgleichen mögen auch die Rechte oder gemachte Vatter Mutter Anherrn vnd Anfrawen nach obberürter Theilung, Alle Ihre Haab vnd Güetter, Es seye der dritte Theil oder anders waß es ist oder heist, in der anderer ihrer nachvolgenden ehe, Ihrem ehegemahl oder andern auch vermachen, vbergeben, vnd legiren, mit sambt allen Anfällen vnd Erbschafften, so sie ererbt hatten, oder würd

ten,

ten, Es sey im Lanndt Gericht, oder sonnsten Ihres Willens vnd gefallens, wie Recht ist, oder sonnsten vngenugsam wider Ordnung der Recht beschehe, vnnd so Sie dermassen also, ohne erbliche Leibs lebendige Erben, in volgender ehe stürben, so weren alle des verstorbenen Haab vnd güetter, sovil der vorhanden verlassen weren, dem verbleibenden ehegemahl nicht zugehörig, sonder die ersten Kinder vnd Diechter so vil der zu der Zeit des Todts In Leben weren, solcher Erbschafften nach den Lannds Brauch vähig, vngeachtet, ob Sie schon Ihrer Legitima nach dem Lanndts Rechten vorhin vergnügt, oder vertragen weren. Darauf volgt, daß die Kinder einander, vnd die Eheleut auch einander, alle Ihre Haab vnd Güetter, Es sey Zweiten Theil oder dritten Theil, was einem Jeden zugehörig, oder zuständig ist, einandere (wie gehört ist, vnnd sich im Recht nach gemeinen Landts Brauch gebürt) Nachvolgenden Hader und Krieg zuuermeiden vnd abzuschneiten, wohl verwachsen mögen.

ARTICULUS VI.

Wie sich der eheleuth Haab und Gütter miteinander vererben.

Eheleuth die miteinander eines oder mehr Kinder haben, heißen vnd seindt nach gewohnheit vnd gemeinen Landtgerichts gebrauch, In allen Ihren ligenden vnd vahrenden zu gebrauchen, ererbten vnd gewonnenen

nen Haab vnd güettern, nichts außgenohmen Sie kommen hero vff welches seiten es Imer wolle, gegen oder miteinander vererbt, Es wer dann Sach, daß Sie mit sondern geding zusamen verheyrath weren, Alßdann soll es nach Gestalt und Anweisung derselben ding gehalten werden.

ARTICULUS VII.

So daß vberbleibendt auß den Eheleüten In dem Wittib Standt verharret.

Ob sich aber begebe, daß derselben Ehe leüth eines mit todt abging, vnd daß ander in seinem Wittiben Standt sitzen bliebe, wie es dann zu thun macht hat, so hatt es nicht allein in dem gegenwertigen, sonder auch in allen künftigen Erblichen vnd andern Zufällen, Sie kommen hero, wo Sie wollen, ganz vollkommene Verwaltung Administration vnnd aigenschafft zu handtlen, einzunehmen, auszugeben, zuuerkauffen zu uersetzen, zu empfahen, zu thun oder zu lassen, als ob Sie desselben vberbleibenden alle aigen weren, vnuerhindert der Kinder so zugegen, oder vorhanden weren, vil oder wenig ohne alles einreden, vnd widertreiben, Ist auch nit schuldig von solchen güettern oder Verwaltung einige Inuentirung oder Rechenschaft zu thun, oder wider seinen willen mit den Kindern zu theilen, Es weren dann Rechtmessige vrsachen, die bewiesen würdten, oder werden möchten, vorhanden.

AR-

ARTICULUS VIII.

Verbrechung der Handt, des verbleibenden belangendt.

Wo aber das Verbleibendt wider zu der Ehe gegriffen, vnnd also seinen Wittweſtandt verrueckht hette, So iſt den Kindern, wie vil der ſeindt, den Zweiten theil von allen obberürten güettern nach Landtsrecht verfallen vnd ſchultig, Es ſeyen ligenndt oder vahrendt güetter, ſilbergeſchirr, Kleider, Kleinot, geſchmueckh, Harniſch, ausſtendige ſchulden, waß, weſſen vnd wie vil dero, vf den tag ſtundt vnd Zeit, der Verbrechung, der Hanndt, zugegen vnd vorhannden geweſen ſeindt, vnd nicht weitters ſambt allen ſeinen Beſchwerungen, Schulden Zinnſen, Gült, ſteüern Renten, vnd allen andern nichts ausgenohmen.

ARTICULUS IX.

Wann der Zweite theil gegeben mag werden.

Es mag auch ein Jeglich vberbleibeudt Perſon nit allein nach, ſonder auch vor verbrechung ſeines Wittibſtannds ſeinen Kindern nach Lanndt Recht wann es will, raichen vnd geben, den gebührenden Zweiten theil, ſambt allen Früchten vnd Abnutzungen, desgleichen mit den Anhanngenden Beſchwernußen, All vnd Jeder Haab vnd güetter, der Zeit zugegen als obgehört iſt, vnnd ſeindt die Kinder den, in beeden Jetzt berürten

rürten fällen annzunehmen, vnnd darumb gebürlich zu quittiren, vnd vergleichung zu thun schuldig.

Wann dann solche Theilung deß Zweiten vnd dritten Theils geschehen, vnnd vollbracht, oder daß vberbleibendt sich dieselbigen Theilung nach Gebrauch gemeines landt Rechten, wie sich gebürt, zu thun erbotten, vnd doch von den Kindern nit angenohmen werden wöllen, alß daß der mangel nit bey den vberbleibenden sondern bey den Kindern gefunden, alßdann wo sich fürther Erbliche Todts Anfälle vf der Kinder seiten begeben, die gehören Ihnen den Kindern zu, Ists aber des ander Theils (so den Zweiten Theil geben, oder zu geben angebotten) seiten, so fallen Sie demselbigen zu, vnd gar nit vf die Kinder, denen er Jetzt gedacht enntpfanngen oder erbotten Zweite Theil zuständig ist.

Hinwiderumb wo daß vberbleibendt auß den Eheleüthen vor Außrichtung oder Erbietung des Zweiten Theils, wie oblaut sich wider verheyrathen, vnd in der volgenden ehe, auch Kinder erzeügten, dieselben Kinder erben alle die güetter, die vber den berürten verfallenen Zweiten Theil Vatter vnnd Muetter haben, vnd verlassen, zusambt allen zukünfftigen tödtlichen anfällen, vf beederseits herfliessende vnnd die Kinder der vorigen Ehe, haben daran gar nichts, Sonder werden durch den Empfangenen oder anerbottenen Zweiten theil nach den lanndtrechten dauon außgeschlossen, vnd ist

sol-

solches nit allein in der andern, sondern auch in der dritten vnd vierten Ehe gehalten worden, vnd noch, Darumb kann es nach dem Lanndt-Brauch beyeinander nit bestehen, daß man den Kindern den Zweiten Theil zu einen Vorauß geben, vnd sich darnach mit den Kindern der volgenden Ehe mitzuerben zu lassen, dann man den Zweiten Theil nur, vnd darüber nit mehr schuldig ist, Es were dann, daß die Eltern nachvolgender ehe, ohne Erben vnd Vermechtnus abgingen, alßdann hett es sein weeg nach vermög des Landrechtens, Wo aber die Kinder der vorigen ehe, mit den Kindern der volgenden Ehe mit vorauß oder nit nach vermög des Landtrechtens zu einem Kindt gemacht worden, Alßdann erben beederley Kinder mit einander. Was hieroben von den Kindern gesagt ist, soll auch von den Dichtern verstanden werden, doch daß die Dichter, wo deren mehr dann eines vorhanden, nur für ein Kindt anstatt Ihres abgestorbenen Vatters oder Mutter gerechnet, vnd gehalten werden.

ARTICULUS X.

Daß Gebung des Zweyten theils ohn Verbrechung der Handt, wilkührlich sey.

Item es hat auch eine jede vberbleibende Person, es sey Mann oder Fraw, guet Recht vnd macht, nach Gebrauch des Landtrechtens, allen ihren Kindern rechten vnd gemachten, ihren angebürenden Zweiten Theil

zu geben, und sich deßwegen ihren gesipten und Freünden, zu thun, also offentlich zu erbieten, und ansagen zu lassen, sich haben darnach zu richten. Wo Sie den nit annehmen, oder anzunehmen verziehen wollen, und dieselbige Persohn solches mit einem Proclama offentlich auf der Canzell oder unter Augen verkunden lassen, auch auf berürt ihr erbieten, am landgericht protestirt, Ist Sie von den Abnutzungen hinführo ihnen zu geben nichts mehr schuldig, es seyen gleich die Kinder jung oder alt, bevormundt oder nit, Ist also gehalten und gebraucht worden.

Was dann auf derselben Persohn seiten von dem tag an dieses rechtlichen oder sonst freündlichen Erbietens für sonderliche Todtsfäll sich begeben, und vssterben würden, wenig oder viel keinen ausgeschlossen, die fielen und stürben alle auf gemelte Persohn, wären ihr auch alle zugehörig, und ist dieselbige Persohn in einige Theilung zu werffen nit schuldig. Es mag auch der Gegen Parthey Verzug ihr daran am Rechten, Sie verändern sich oder nit keineswegs schädlich seyn.

Ob dann auch gleich solche Theilung geschehen, und vollbrecht ist, so mag dennoch dieselbig Persohn, denen rechten leiblichen und gemachten Kindern zugetheilet angebührend Haab und güetter, mit ihrem oder der Vormundt willen, wohl widerum zu ihr oder ihren Güttern nehmen, und von neüen gegen einander vererben, mit einem oder mehr Kindern, so viel Sie

gelüstet, unverhindert allermänniglichen, wie Land Gerichts Brauch ist. Dann mit Vergleichung, Gebung und Erbietung des zweyten theils, wären und seynd nach Land Gericht alle Kinder ihre Legitima endlichen verbenügt, und haben darüber weiter auf solcher Persohn seiten nit mehr Erbfäll zu gewarthen noch zu empfahen, wie oben auch erclärt ist, Sie nehmen dann jeßt erzehlter Gestalt neüe Erben und Vererbung an.

ARTICULUS XI.

Wie es des zweyten Theils, dritten Theils und anderer Theilung halber gehalten werden solle.

Item in der Theilung des Zweyten, und dritteu Theils, davon hieroben viel gesagt ist, sollen vorhin offentlich und genugsam dargelegt, eingeworffen, und zugleich in solchen Sachen der Theilung abgezogen, oder darauff getheilt und verglichen werden, Alles dasjenig, liegend, fahrendt, klein und groß, was jedes Kindt vorhin gekost empfangen und eingenohmen, Ihme von den Eltern gegeben, geraicht, zugestelt, geliehen, oder von seinetwegen außgeben und bezahlt worden, auf daß einem gleich als dem anderen beschehen mag.

Allein ob etliche Kinder zu Lehrung der hohen Schuhl von den Eltern geschickt worden, darinn sie denn Eltern gefolgt, und der Lehr mit Verwilligung der Eltern fleißiglich angehangen, nit müßig gegangen, das Gut unnüzlich verthan wider der Eltern willen,

oder

oder ein anderes zu Hannden fürgenohmen hätten, daßselbig auf das zimblichst zu achten, sollen Sie zu Theilung einzuwerffen nicht schuldig seyn, noch in solcher Theilung des zweyten und dritten Theils ihnen abgezogen werden, aber in allen anderen Theilungen der Kinder, wie sich die auserhalb der Theilung des zweyten oder dritten Theils immer begeben mögen, sollen alle Verlegung und Costen Ihrenthalber ausgeben, empfangen oder gestanden, abgerechnet, abgeschlagen, und abgezogen werden, alß sich gebühret, Und es soll in alle weeg in solchen Händtlen und Sachen eineß mit dem andern zu gehen vollkommentlich und gründlich verglichen werden.

ARTICULUS XII.

Nach Abtheilung des zweiten und dritten Theils, mag Jeder mit dem seinen thuen seines gefallens.

Item nach geschehener Abtheilung des zweyten und dritten Theils seynd die Eltern auch Kinder und Diechter ihres Thuns und lassens frey, also daß Ihr Jegliches mit seinem Theil, auch allen seinen erblichen, gegenwärtigen und zukünftigen Todtsfällen Sie belangend, Nach den Land Recht als oben gehört ist, vorhin mag thun und lassen, vergeben, vermachen, zuaignen und schaffen, legiren, doniren, vererben, wie, wann, wem, wohin er will. Insonderheit aber am Todt Bett, mit ordentlicher Vermechtnus, nach form des Rechtens, alß sich zu thun gebührt, unverhindert des anderen Theils.

ARTICULUS XIII.

Wie der dritte theil von der Abtheilung verschafft möchte werden.

Alle und jede Persohn, so wohl gehen und stehen mögen, haben nicht macht Ihres Drittheils halber einig Vermächtnus durch Testament, Codicill, oder in anderweiß zu thuen oder ufzurichten. Es seye dann sach, daß Sie vorhin den Erben allen, wie Landt-Recht, ihren Legitima nach dem Landt Rechten, daß ist den Zweyten Theil verbenügt haben, fürter mögen Sie mit den dritten Theil thun, und lassen, wie obstehet, wo Sie aber in unversehene schnelle Krankheit fielen, möchten Sie durch Testameut oder Codicill, in Krafft Rechtlicher Vermächtnus Ihren dritten theil nach den Land Rechten verschaffen ihres Gefallens, doch dem Zweyten Theil unvorgreifflich und unschädlich, dabey es auch bleiben soll, Dann sonsten hat es im Land-Rechten weder Bestandt, Krafft und Macht.

ARTICULUS XIV.

Wo das Verbleibendt mit den Güttern gefährlicherweiß, und den Kindern zu Nachtheil handelt.

So ein Wittwe Persohn mit rechten oder gemachten Kindern oder Dichtern betrüglicher oder gefährlicher weiß in gemeinen Güttern sitzen, Regiren und handlen wolte, Ihm selbst zu Vortheil und den Kindern

zu Nachtheil und schaden, wie etwann den Kindern zu Nachtheil und Laid geschicht, und solches wissentlich angezaigt, und wahr gemacht würdt, oder sonsten am Tag lege, die soll, und ist vf derselbigen Kinder Begehr, Diechtern oder Ihrer Vormundschafft schuldig, den zweyten Theil nach Land Recht zu verbenügen, und für sich Ihren dritten Theil zu behalten, und die natürliche Noth Erben Ihres gebührlichen Legitima mit Ihren Unwissen nit also jämerlich zu berauben und zu verderben.

Es hat sich offtermahl begeben, daß ettliche Eltern Vatter und Mutter, Anherrn und Frauen eines unhaüslichen verthünischen Lebens gewest, all ihr Haab und Gütter verschlemt, anworden, und zu Armuth komen, damit ihr Kinder alßdann auch verderbt, und zu Armuth gediehen, Indem sich dann begeben, daß ein Erbfall, von und vf der Kinder Seiten herzugefallen, daran die Eltern sonst am Rechten nichts zu erben gehabt hätten, ausserhalb des Landt Brauchs, wie oben geschrieben stehet, sondern derselbig den Kindern zu erben alleinig zugestanden, Ist in dem Fall der Eltern verthünisch: unordentlich Leben ein Maaß zu geben, Ihnen nicht mehr dann der Usus fructus, das ist der Nutz und Gebrauch genannt, zu haben, und ihres Leibs Enthaltung gestattet, und nachgeben worden, die liegende Gütter und fahrende dapffere Haab, als Silber Geschirr, und Hausrath anzuwenden, zu versetzen,

zu verkauffen, zu verthun, zu alieniren, oder davon den Kindern zu schaden zu testiren, mit der wohlthat derhalben eines Inventarii verbotten, und darbey aufgelegt worden, die gemelten Gütter in guten Bauwesen zu halten, nichts in Abkommen, Abnehmen, noch Verderben komen zu lassen, Auch derowegen rechte Caution zu thun, dergleichen ist es in solchen Fall, mit gemachten Eltern auch zu halten.

ARTICULUS XVI.

Von Vermachung der Einkindschafft zu Lateln Unio oder Parificatio prolium, und nit adoptio, wie etliche solches ungeräumter weiß, für ein Ding achten, genennt.

Hieroben ist nach der läng angezaigt worden, wann der Ehe leuth eines mit Todt abgehen, und nach Ihm Eheliche Kinder verlassen würde, wie es fürter mit den überbleibenden und den Kindern gehalten würde, Nehmlich so es im Wittwestuel unverrückt bliebe, daß es alle Gütter und Gefälle, auch unentträgliche Verwalthung und Regierung hab, wann es aber die Hand verbrach, alsdann den Kindern den zweyten Theil aller Gütter geben und entrichten soll.

Nun ist aber zu solchen mehr dann einst gesehen worden, wann etwann eines aus den Ehe leüthen Todts verschieden, ehe das überbleibendt (ob es gleich fast

Jung

Jung gewesen, und sich nicht wohl enthalten mögen: wider zu der Ehe gegriffen, und also den Kindern den zweyten Theil geben, daß es ehe in seinem Wittwestuel blieben, und sich nicht verehelichen wöllen, und doch dabey nichts desto weniger ein unordentlich Leben geführt, daraus Verschwendung der Gütter, und anderer Unrath, nit allein Ihm sondern auch den Kindern zu beschwerlichen Unrath und Nachtheil gefolgt hat.

Hierum ist auch offt beschehen, wann gleich die Theilung nach Verbrechung der Hand fürgenohmen, und die Kinder ihren zweyten Theil empfangen haben, daß Ihnen derselbig nachmaln aus Unfleiß oder Untreu der Vormundter in kurzer Zeit vfgeloffen, und also die Kinder, ehe sie recht vfgebracht, und erzogen, um ihren zweyten Theil komen, und zu Bettlern gemacht worden.

Demselben der Nothdurfft nach zu begegnen: Ist die Einkindschafft zu Latein parificatio liberorum erfunden, und von Alter hero im Herzogthum zu Franckhen gebraucht worden, dergestalten wo der Kinder nächste Freund bemercken, daß dem überbleibenden viel nützlicher, ehrlicher und fürträglicher wäre, sich wiederum zu verheyrathen, dann also in dem Wittwestuhl zu verbleiben, und doch das überbleibend solches allein von des zweyten Theils wegen geflohen, haben Sie vf folgende Mittel gehandlet.

Nehmlich so sich das Ueberbleibendt von neüen wider verheyrathet, daß alsdann der neüe Gemahl der überbleibenden Kinder, gemachten Vatter oder Mutter worden, und zwischen denenselben beeden Ehe Leüthen und gedachten Kindern, so Sie also zusammen gebracht, und hinführo in stehender Ehe miteinander zeügen, mit den Güttern liegenden und fahrenden Erbschafften, Anfällen, und allen anderen, nichts ausgenohmen, allergestalt und maßen, seind und gehalten worden, Alß wären Sie ein von allen Theilen rechte leibliche natürliche Vatter und Mutter, Kinder und Geschwisterte, allein den Voraus hindangesezt, und davon hernacher Meldung geschicht.

Desgleichen wo das Ueberbleibend seinen Wittwestuhl verrückt, und also den zweyten Theil verfallen hätte welcher zweyte Theil gering, der Kinder an der Zahl viel und Jung, auch die nächste freündt (zu denen man sich treüer Vormundschafft zu versehen) zu der Verwaltung der Kinder und ihres zweyten Theils ungeschickt, oder weith von Güthern gesessen, hat man diese Einkindschafft auch gebraucht, und in alle weeg gehalten, wie hier unten im nächsten Articul gemeldt ist, doch daß vor allen Dingen solche Einkindschafft mit wissen willen und Zulassen der Kinder nächste freündt gemacht, vffgericht, und folgendts Im Land Gericht, wie sich das im Rechten gebührt, confirmirt und bestätti-

stättiget werde, dann ohne das wäre Sie von Unwürden unkräfftig und nit bestendig.

Und mag mit Rath der gemelten nächsten freünd den überbleibenden Kindern, nach Gelegenheit und gestalt der Gütter künfftiger Anwarth, und der Kinder alter ein Voraus gemacht werden, oder nit, und was an diesen Ort von einem überbleibenden, so wider zu der Ehe greifft, und seine Kinder in der vorigen Ehe erzeügt, gesagt wird, daß soll auch, wo zwo Wittibe Persohnen, die beederseits vorhin Eheliche Kinder hätten, und sich zusamen verheyrathen, von Ihnen beeden und Ihren Kindern auch verstanden werden.

Obgemelte Einkindschafft mag mit allem, oder allein ettlichen Kindern gemacht, und beschlossen werden, doch daß den Jenigen Kindern, die nit in die Einkindschafft komen, Ihr Angebühr an dem zweyten Theil geraicht gegeben werden.

Machung Bedingung oder Ufrichtung der Einkindschafft ist dem Rechten und Gebrauch nach viel ein ander Ding, dann Adoptio oder Arrogatio, dann ein adoptirter oder arrogirter, das ist ein angenohmener Sohn oder Dichter, der ist allein des Jenigen, oder der Persohn, die Ihn adoptirt hat, und nit weder noch in ander mehr weitere ab oder beyseits steigenden Erblichen Linien, Haupter oder stamen natürlicher Noth Erb zu seyn zugelassen und zu achten.

Aber die Einkindschafft die erregt und erstreckt sich bis zu Endte, aller natürlichen Erbschafften, und Todtsfällen, vf und ab, in beseiten Linien, und derselben Erbs Erben, in die Heupter und stamen, als wie sich ein rechte natürliche Erbschafft eines rechten Erblichen Kinds begeben, erstrecken, und Erbfall zu erleben und zu erwarthen hat, und haben mögen.

So in Machung der Einkindschafft, die Kinder der vorigen Ehe, nit alt genug seynd, So ist Land Gewohnheit in Francken, daß der Land Richter zween Vormund aus den ersten freünden von Vatter und Mutter verordne, mit deren Wissen und Willen die Einkindschafft bekräfftiget werde, Und so das also beschehen, Alsdann seynd dieselben Vormunder, von stundt an Ihrer gethanen Vormunds Pflicht auch von den Kindern und deroselben Gütter, ledig und loß, haben nichts mehr darinnen zu handlen, Sonder die Kinder und Gütter gehören fürther, dem rechten und gemachten Vatter und Mutter zu, als den rechten Eltern zu versehen und zu versorgen ungeachtet deroselben Vormundt,

ARTICULUS XVII.

Abermals von Machung oder Auffrichtung der Einkindschafft.

Auf Zweyerley weiß und form, pflegt man Machung der Einkindschafft und Erbschafft aufzurichten

nach

nach gemeinen Landsbrauch zu Francken, Erstlich in einer offentlichen Heyrath Betheitigung, zu solcher ist nit vonnöthen eines verpflichten Vormunders oder Curators, anstatt der Kinder zu haben, sondern ist genugsam, daß darbey ein solcher Kinder nächste freünde von Vatter und Mutter, wo man die gehaben mag, was und wie Sie es zu der Kinder besten Nutz beschließen, aufrichten, machen, bekräfftigen, vereinigen, vergleichen, vertragen, und compariren, das ist beständig in Land-Rechten, ungeachtet ob solche Kinder Ihres vollkommenen Alters nit, sonder noch minderjährig wären; und alldieweil man solches mit offenen Brieffen und Sigelln, auch mit lebendigen Kundschafften anzaigen, und beweisen kan, so hat es völligen guten Bestandt im Land Rechten, und ist genugsam zu allen Erbschafften und Anfällen, Es seye gleich mit oder ohne Voraus Betheitigung. Den andern weeg, So läst man deshalber ein Proclama, das ist ein Verkundtnus-Brief machen, denselben allenthalb vf der Canzell verkündigen, oder sonsten unter Augen an alle Ort, da das oder der Kinder nächste Freünd von Vatter oder Mutter wohnen, auf daß darinn bestimt Land-Gericht zu erscheinen, oder die Kinder bevormunden lassen, und so die also erschienen, pflegt man Zween aus Ihnen, wo nicht sonst andere gelegene Männer Zween, den Kindern zu Vormund zu geben, und zu verpflichten, mit welcher Bewilligung

fürther

fürther ein Einkind-und Erbschafft gemacht, und mit Urthel bestättiget wird, wie dann hieroben auch Meldung geschicht, Sobald das also aufgericht, seynd die Vormund wider ledig.

Es geschieht auch zu Zeiten, Nachdem Zwey miteinander schon ehelich beygeschlaffen, daß Sie erst dermassen ein Einkindschafft mit Brieff und Sigell aufzurichten, das hat aber im Rechten nach dem Lands Brauch keinen bestättigten Grund, sondern ist nichtiglich gehandlet, wie gut, wie redtlich es gemacht ist, Es wäre folgendts am LandGericht des Herzogthums zu Francken, mit Recht, wie sich das gebührt, confirmirt und bestättiget. Wann am Landgericht zu Recht genugsam bewiesen wird, daß den Kindern ein Voraus gemacht, der von Ihnen entpfangen, und Sie dessen verbenügt worden, so ist es gleich als viel, als hätte man Machung eines Kinds mit Brieff, und Sigell bewiesen, dann ein jeder eingenohmener Voraus, einem Kind gemacht und verbenügt, der ist der Witt und Natur In solchen fall, daß er alle Zeit machung eines Kinds auf den Rücken trägt, Und ist nach dem LandGericht in allen Rechten und Erbschafften taugentlich, hat auch gantz krafft und macht, alß ob es mit Urthel erkannt wäre, Und darum sobald der Voraus oder Machung der Einkindschafft, Es seye dermassen in Heyrath oder am Landgericht vfgericht, bezeügt worden ist, alsobald und von stund an, so seynd alle Haab und

Güt-

Gütter liegends und fahrende, waß die Eheleuth und Kinder haben, und zusammen bringen, und woher die immer kommen, herzugefallen wären oder würden, Es seye auf der Eltern Kinder, oder waß seiten sich die begeben hätten, ungeachtet ob gleich von Uranherrn, Anherrn, Anfrauen, Brüdern, schwestern, oder andern herkommen, nichts ausgenohmen, dieselben alle und Jede, seynd in Ihr der Eltern Vatter und Mutter, als rechten gemachten Eltern Händen, mit voller Administration und Verwalthung, damit zu thun und zu lassen, und werden hinfüro nit mehr anherrlich und anfräulich sondern Vätterliche und Mütterliche Gütter genannt, und die Kinder, so ihren Voraus also empfangen, die haben ausserhalb ihres Voraus Ihre Eltern neue Vatter und Mutter, fürter nit mehr weder mit noch ohne Gericht derenthalben zu belästigen Obgleich eines, Zwey oder drey tausend Gulden werthguts, auf solcher Kinder seiten herzubracht, oder vfgestorben wären, Alles in Krafft, und nach Gewohnheit des LandRechtens.

Item Wann bey Leben des überbleibenden rechten oder gemachten Vatters oder Mutter sein rechts oder gemachts Kind, so von Ihme getheilt, und sein aigen Guth hat abstürbe, ohne Eheliche Leibs lebendige Erben Vermechtnus oder Testament, und verlies leibliche oder gemachte Brüder und schwester, oder andere gesipte BluthErben, Ihme von beeden oder einen

Bandt

Bandt angehörig, so erbt der gemacht Vatter, alß ein rechter leiblicher Vatter, dessen verlassene Güther vor allen rechten, und gemachten leiblichen Geschwisterigten, und gehet ihnen in solcher Erbschafft Im LandRechten vor, und erben sie nichts mit dem Vatter oder Mutter, vermög des LandRechten Herzogthums zu Francken.

Desgleichen wo zwey oder mehr leibliche Geschwisterigten von Vatter und Mutter her ein Erbfall vf Ihr seiten zufiele, Es wären gleich die gemachten Geschwisterigten von einander getheilt oder nit, So erben doch die gemelten gemachten geschwisterigten, eines oder mehr solchen angefallenen Erbtheil, mit den obbenannten leiblichen geschwistrigten, wogleich Vatter und Mutter nit mehr im Leben wären, zugleich und hinwiderum.

ARTICULUS XVIII.

Von Vermächtnussen, Testamenten, und anderen Ubergaben, wie und wann die Vormunder Ihrer Pflegkinder Gütter von einem auf das ander zusterben, zusammen und zu Hauffen vermachen mögen.

Alldieweil die Kinder oder Diechter zu Gewalt der rechten oder gemachten Eltern seyndt, so ist man Ihnen nit schuldig Tutores und Curatores zu geben, wo aber die Eltern wollten Theilung thun nach

Land

LandRecht, Sollen Sie dieselben Kinder oder Dichter vorhin bevormundten, oder becuratorn lassen, und den so nach beschehener theilung der gegebene Vormunder, der Kinder Zweitten Theil am LandGericht zu hauffen, von einem vf das ander zu sterben (wie im Land-Gericht gewohnheit ist) gegen einander vermachen lassen, wollen pder mögen Sie thun, wo Sie aber solches nit thun, und fürter derselbigen Kinder ohne eheliche lebendige LeibsErben rechtliche Vermechtnus Geschäfft, Testament oder Codicill mit Todt abgieng, So stirbt desselben verlassener Theil Guths, und Erbschafft, vf Vatter und Mutter und nit auf sein Geschwisterigten, hinwiederum ist es auch mit den Eltern, ob Sie also verstürben, und ist solches ein altes LandRecht, und Gebrauch im Landgericht.

ARTICULUS XIX.

Von Vermechtnussen der Eheleuth.

Eheleuth die haben Kinder oder nit, mögen für Zukommen künftiger schnellen Todtsfällen alle Ihr Jedes Haab und Gütter, einander vermachen, Gab um Gaben, und etwas oder nichts ausgenohmen, Ihres Gefallens, Ob oder von Jemandts, der es Recht hätte, oder zu haben vermeinte, darein gerichtlich tragen würde, der mag des thun, Soll geschehen was Recht ist, wie sith und Gewohnheit am LandGericht, und herkommen, und wird bisweilen disputirt,

daß

daß es nit recht, etwas um nichts zu geben, sondern solle ein Recondonation dasein, dieweil es aber willkührlich zu geben, zu vermachen oder nit, bleibt es billig dabey, wie angezaigt, Gaben um Gaben, oder etwas um nichts.

ARTICULUS XX.

Gemeine Vermächtnus oder Uebergaben.

Es mögen andere ledige Persohnen Manns oder Weibs Geschlecht, ihr eigene Haab und Güther gar oder zum Theil um leibliche erhaltung, oder sonst wie Sie sich dessen vereinigen, mit oder ohne Geding, Einander auch vermachen, Ihres Willens und Gefallens, doch mit vorgehender gewöhnlicher Proclama, auch gerichtlichen einredens denjenigen den es gebührt, in solchen Fällen vorbehalten.

ARTICULUS XXI.

Vermächtnuß Uebergaben und Verzige ausserhalb Landt Gericht fürgenohmen seynd regulariter, das ist gemeiniglich unkräfftig.

Item alle Donation, Uebergaben, Verzig und Vermächtnus, so ausserhalb landGerichts gemacht, und zum wenigsten daran fürter nit confirmirt oder bestättiget worden sind, und heißen nach gemeinen hergebrachten Gebrauch des landGerichts untugentlich nichtig, und unkräfftig, sollen auch im Recht weder

Krafft

Krafft noch Macht haben, ausgenohmen, was in offentlichen Heyrathen bethätiget, und ausgericht wird; Dann alldieweil man solche Vermechtnus in Ehelichen Heyrathen geschehen mag, mit Brief und Sigell oder lebendiger Kundtschafft beweisen mag, Das bedarff keiner anderen Beståttigung oder Bekråfftigung am LandGericht, doch so mag es alles åm LandGericht ům Fürsorg kunftiger Mångel halber zu besserer ewiger Beståndigkeit, auch künftiger Irrthum, und Irrfall zuvorkommen und zu mindern, auch confirmirt und beståttiget werden.

ARTICULUS XXII.

Von Vermåchtnus deren so nit Kinder haben.

Ein Jeder der nit rechte oder gemachte Kinder hat, måg seinen Brůdern, gesipten Freůnden, Schwagern oder einem Frembden alle seine Gůtter liegend oder fahrendt nichts ausgenohmen, auch darzu seine ererbte Recht und Gerechtigkeit gar oder zum theil vor dem LandGericht doniren schaffen, oder in alle Weeg vermachen, mit vorgehender Proclama, und andern wie sich gebůhrt.

ARTICULUS XXIII.

Vermåchtnuß die sich mit Verbrechung der Hand Vergleichen.

Item ein Jegliche Vermåchtnus, so am LandGericht geschicht, confirmirt und beståttiget wird, Es

seye eines gegen den anderen, oder um Ursach von Todtswegen, oder in andere weis geschehen, dieselbige tragendt den verfallenen Zweyten Theil, der noch unvergnügt ist, mit sich auf den Rücken, Es seye mit oder ohne Protestation geschehen, der soll mit den natürlichen Erben, des unvergnügten Zweyten Theils halber, erstattung zu thun schuldig seyn, Als ob solche Person die Hand des Wittiben Stands verbrochen hätte.

Nach gemeinen LandsBrauch zu geben, alß LandsRecht ist, und sich gebührt, das ist vorhero also gehalten und gebraucht worden, dann sein dritten Theil Jemands za vermachen, und die Erben gar oder zum Theil des zu berauben, und doch den zweyten Theil dabey zu Posseß und Gebrauch zu haben, das wäre ja nit vernünfftig, recht noch billig, wie oben gehört ist.

ARTICULUS XXIV.

Wo nit Noth Erben vorhanden seynd, ist Vermächtnus nit Noth die gesipte Freündt zu erforderen.

Wann Zwey Eheleüth, die nit NothErben haben, einander das Ihrig vermachen wollen, ist nit noth noch der Brauch (Sie wollen das dann gern thun) daß man den freünden darzu verkündte, sondern ist genug, daß die Verkündung geschehe, In der oder deren Pfarr, darinn Sie beede Eheleüth wohnen, Und wäre

re es Sach, daß ettliche freünd, nit Nothfreünd oder Erben, sondern beederseits solche Vermechtnus und allererst hernacher anfechten wolten, Indem das Ihnen nit verkündt wäre, und kämen für Gericht, so wären Sie zugelassen also, wo Sie der Zeit Sie erfordert, Im Rechten gestanden wären, solche Vermächtnus verhinderen, und abtreiben mögen, so wird dieselbige wider aberkannt, hätten sie aber nit das mögen mit Recht abtreiben, so bleibt solche Vermächtnus bey seinen Kräfften, und nit aberkannt.

ARTICULUS XXV.

Wo der Jenige, so Vermächtnus thut, vor Ausgang des Land Gerichts mit Todt abgehet.

So auf den ersten land Gerichtstag eine Vermächtnus bestättiget wird, und Niemand darein geredt hätte, ob dann gleich eines aus denen Ehe leüthen kranck, und die ganze land Gerichts Zeit nit überleben wird, bleibt demnach solche Vermächtnus nichts desto weniger in rechten Kräfften, und unangesehen ob gleich Jemandt hernach, dieweil das land Gericht noch nit aufgestanden, käme, und solches aus den Ursachen, daß der kräncklich das land Gericht nit überlebt hätte, abtreiben wolte, er hatte dann sonsten Rechtliche gegründete Ursachen, die Vermachtnus an Ihm selbsten abzutreiben, welche Ursachen er auch, da der Verstorben noch im leben wäre, fürbringen mögen, und Dero zu genießen verhofft, darum solte geschehen was Recht wäre.

ARTICULUS XXVI.

So nach Gebung des zweyten theils Jemandt ohne Vermächtnuß seines dritten theils abstürbe.

Das überbleibend auß den Ehe Leuthen, so den Zweyten Theil geben hat, mag in der anderen Ehe Bethaitigung, oder am Land Gericht seinen gefallenen drittentheil dem anderen Gemahl, und also Leib und Guth zusamen, und wohin es will geben und vermachen nach seinen Willen, samt allen zugefallenen Erbfällen, wie dann hievon auch hie oben gemeldt ist; wo aber solches nit geschicht, und das gedacht überbleibend Ehe Gemecht, ohne eheliche Kinder, welche den zweyten Theil davon geerbt, und genohmen hätten, zu desselben verlassenen Güttern, allen und jeglichen, sambt allen anderen Erblichen Zufällen, nach erster geschehener Theilung zugelassen, und dem andern von neüen überbleibenden Ehegemecht nit mehr dann waß es von Haab und Güttern liegenden oder fahrenden zugebracht hätte, und die genohmen Haab in Ihren Ehelichen Standt errobert hätten und haben.

ARTICULUS XXVII.

Das den Ueberbleibenden sein zugebracht Gut, und das in stehender Ehe gewonnen ist, werden solle.

Alß sich zum offtermalen zugetragen, wo eines aus den Ehe Leüthen oder Erben ohne Vermächtnus Todts halben verschieden gewesen, daß das überbleibende nit

allein

allein sein zugebracht Guth, sondern auch ein Magd oder Knecht Lohn, darzu haben wollen, Ist solches begehren Jederzeit Im Rechten aberkannt, und mit Urtheil nit vollzogen, sondern haben demselben allein seine zugebrachte Gütter gar, und das Jenige, so Sie beede in stehender Ehe miteinander gewonnen (doch die wissentliche beederseits miteinander gemachte schulden zuvor davon bezahlt) zum halben Theil gefolgt, dabey es auch blieben.

ARTICULUS XXVIII.

Wann eines der Ehe Leüth ohne Kinder oder Vermächtnus abgehet, wie es mit den Güttern gehalten werden solle.

Wann zwey Ehe Leüth schlechtlich zusamen komen, ohne einige sonderliche zugebrachte Gütter, liegende oder vahrende, waß Sie dann fürther Instehender Ehe mit einander gezeügt, erkauffen, ererben und überkomen, die heisen und seynd Ihr Jedes Handversamlete und gewonnene Gütter, Zugleich des Manns oder Frauen, und so Ihr eines von dem andern, ohne lebendige Eheliche Kinder oder Vermächtnus abgieng, so gefallen solche Gütter, dem andern Ehegemahl so noch im Leben zum halben Theil zu, und der ander Theil des verstorbenen nächsten Erben, doch daß zuvoran Ihrer beeden Eheleüth Schulden, so viel Sie deren innstehender Ehe gemacht hätten, von solchen gewonnenen Güttern abgezogen, und den Glaubigern bezahlt werden.

Hetten aber die Eheleüth ettliche Haab und Gütter zusamen bracht, wo dann ihren eines ohne leibliche Eheliche Erben oder Vermächtnus abgieng, desselbigen Zugebrachte Haab und Gütter fielen vf seine nächste Erben, doch wo die gewonnene Haab und Gütter zu Bezahlung der Schulden, die vor allen Dingen, wie oblaut bezahlt werden sollen, nit reichten, daß alsdann des Manns als HausRegirersgütter vor der Frauen Zugebracht Gut fürter zu Bezahlung der Schulden angegriffeu werden, und nit der Frauen.

Wo aber das auch ungenugsam, und dann die Frau sich Ihres Manns unordentlich verthünisch Lebens, auch theilhafftig gemacht, und darzugeholffen hätte, alsdann (so das offenbahr und die gemachten Schulden in Ihren nutz auch komen wären) Sollen ihre zugebrachte Gütter zu Entrichtung der Schulden, auch angegriffen und dargestreckt werdeu.

Die Schulden aber so vor der ehelichen Zusamenkunfft oder instehender Ehe durch den Mann heimlicher weis hinter der Frauen gemacht, und darvon in Ihren Nutz oder wissentlichen Gebrauch nichts komen, bringen der Frauen an Ihren zugebrachten Haab und Güttern keinen Abbruch oder Verletzung (dann solche der frauen Gütter Im Land Rechten und sonst in gemeinen Rechten gefreyet seynd) und darum Ihr der frauen, so es zum Fall kommt, solche Ihre Gütter vor allen andern glaubigern gegeben, und entrichtet werden sollen.

AR-

ARTICULUS XXIX.

So die Frau ohne Wissen des Manns Schulden macht.

Es ist nit billig noch recht, daß ein Frau einige Schulden hinter Ihren Mann machen, noch was entlehen, handlen oder wandlen soll, es keme dann in Ihrer beeder wissentlichen nutz oder Gewinn, wo das aber geschehe, sollen deroselben schulden von Ihrem zugebrachten Gut allein, wo sich obberürter Fall und Theilung begebe, abgezogen werden, dem Mann und seinen Erben ohne schaden, wären Sie aber verlobte Persohnen, durch Ihre Leibs Kinder, oder rechtlicher Vermächtnus halber, alsdann ist man solche gemachte heimliche schulden ausserhalb des Manns guten Wissen und willen gemacht, denen Glaubigern zum Verbenügen, und zu bezahlen schuldig.

ARTICULUS XXX.

So eines der Ehe Leüth ohne des andern Wissen und Willen kaufft oder verkaufft.

Wo eines aus zweyen Ehe leüthen, die bey einander in Ehelichen wesen, wohnhafft und vererbt seyndt, ohne des andern Wissen und Willen etwas von liegenden Güttern kaufen oder verkaufen wird, so mag das ander wohl einreden, und wo dann gütlich nicht wolte abgestanden werden, fürther rechtlich darwider zu handlen, auch solchen Kauf oder Verkauff, der Ihnen und Ih-

Ihren Kindern zu schwehr nachtheilig, verdürblich, oder sonsten betrüglicher und vortheilhafftiger weiß zugangen, und gehandelt worden, abtreiben, der dann auch von Unwürden seyn, und untüglich erkannt werden soll, als solches herkomen ist.

ARTICULUS XXXI.

So die Eltern ungerathene Kinder hätten als offt es geschicht.

So die Eltern ungerathene Kinder oder Diechter hätten, die den Eltern in Ihrem ehelichen thun und schalden nit gefolgt hätten, sondern Ihres Willens gewest, Auch ohne der Eltern Geheiß und Erlaubnus, sich aus eigenen fürnehmen zu Sachen und Händlen begeben, und doch die Eltern ihres Verwesens, und Ungehorsambs halber, darvon mehr dann andere Kinder gekost, und gestanden hätten, demselben mögen die Eltern, solche Verköstung in Vergleichung gemeiner Erbschafft gegen andern miterben wohl abschlagen, oder aber dargegen ihm ein Vergleichung thun, damit die andere Kinder solches ergantzt, und in der erblichen Theilung gleich gehalten werden.

ARTICULUS XXXII.

Von Schuld.

So einer dem andern schuldig ist, es seyen verbriefte oder unverbriefte Schulden, der kan und mag sein Haab und Gütter liegend oder fahrendt, zu Betrug

trug der Glaubigern nit verkauffen, versetzen oder verpfändten, oder im Rechten ferner beschwehren, ohne der Jenigen, denen Sie verschrieben, oder verpfändet, sondern guten Wissen und Willen.

II. Abschnitt.
LV. Stück.

Peinliche HalßGerichtsOrdnung zu Wirzburg.

Renovirt den 12ten Martii Anno 1580. *

So ein Ubelthätter zu Wirtzburg in Verhäfft ligt, dem ein Peinlicher Rechtstag ernannt vnd gesetzt ist, den soll man drey Tag zuuor mit dem Hochwürdigen Sacrament versehen, Alßdann werden vf angesetzten Tag alle Schöpffen darzu gehörige erfordert, vnd ist vor Alters herkhommen, daß vff solchen Peinlichen GerichtsTag, der Oberschultheiß ettlichen Burgern in Harnisch dabey zu sein, das Gericht zu beschützen hat gebieten lassen, Alsdann thuet man den Armen frue aus dem Gefengnuß, bindt in der Nachrichter, setzt Ihnen in den Stock auswendig deß Rathhauß, vnd

* Dieses Stück ist annoch ungedruckt, und wird öfters als im Jahre 1577. verfertiget angegeben.

ehe sich Schulthes, ZentGraffen vnnd Schöpffen zu Gericht Niedersetzen, sollen Zuuor die auswendigen Schöpffen, Nemblich Zween von Cell auß der Gassen, Zween von Büttelbronn, vnd einer von Hüchberg frue vmb sechs Uhr auff dem Saal erscheinen, vnd mit nachfolgenden Pflichten beladen werdenn.

Ich soll vnd will des Gerichts trewlich warten so offt mir gebotten wirdt, vnd nach meinen besten Verstenndtnus Vrtheil und Recht sprechen, als Ich solches veranntwortten will am Jüngsten Gericht, deß Gerichts vnd alle Heimblichkeit verschweigen, vnnd die Obrigkeit dieses HalßGerichts helffen hañdthaben, getrewlich vnd ohne geuehrdte, Alß helff mir Gott vnd seine Heyligen.

Alßdann fragt der Schultheiß, ob es an Rechter TagZeit sei, daß man das Gericht zu Peinlichen Rechten halten möge.

Vrtheil.

Es ist zu rechter Tag Zeit.

Fragt weiter, ob daß Gericht zu Peinlichen Rechtenn genuegsam besetzt sey, wie von Alten Herkomen, So sieht sich der Schöpff vmb, so gefragt würdt, vnd spricht: Es ist genuegsam besetzt, Alßdann hegt der Schultheiß das Gericht wie Volgtt.

Ich Hege daß Gericht anstatt des Hochwürdigen Fürsten vnd Herrn Herrn Julii Bischoffen zu Wirtzburg vnnd Herzogen zu Franckhen von wegen seiner

Fürstlichen Gnaden Stifft, vnd Herzogthumbs zu Franckhen, von Deroselbigen Domcapituls, auch von mein, des ZenntGraffen vnd der Schöpffen wegen, vnnd verbiet, Bracht, vnnd Vberpracht vor vnd in dem Gericht, daß auch kein Schöpff seinen Stuel raume ohne Erlaubnus, vnd giebe darauff allen denen Fridt vnd Gelait, so zu diesen Gericht kommen, die eß anderst gelaitlich halten, doch sey gäntzlich ausgenohmen, der Arme von deßwegen diß Gericht gehegt ist, deme Ich so vil Recht ist gönne, auch alle die so in Acht, Bann, oder offentlicher Vähede vnd gelaidt Fridtbrecher sein, gänzlich ausgeschlossen.

Fragt der Schultheiß, ob daß Gericht zu Peinlichen Rechten genuegsam gehegt sey;

Vrtheil.

Es ist genuegsam gehägt,

Alßdann gibt der Schultheiß dem ZenntGraffen den Stab, der soll Sitzen am Gericht in seinem Harnisch vnnd Wappen, Händtschuhe anhaben, vnd die Schöpffen ermahnen, rechts Vrtheil zu sprechen, alß Sie solches am Jüngsten Gericht veranntwortten wollen.

Anclåger. So der Cläger mit seinen Freündten oder Beyständten kombt, dieweil der Arme im Stockh sitzet, dieselben Pitten den Zenntgraffen vmb einen Fürsprecher, so er in Ihnen erlaubt, nimbt er ein Schöpffen aus dem Gericht, welchen er will, vnd

welchen

welchen er begehrt, der mueß es Thun, ohne allein die Zeügen, so bey seiner Bekanndtnus gewesen sein, So sich aber einer Ihme zu reden widerte, so würdt es im Recht erkenndt, darauff dingt sich des Clägers Fürsprecher nach der GerichtsOrdnung an, wie volgtt.

Ancläger 1. Herr Richter, Erlaubt Ihr mir diesen Clägern (Beclagten) sein Wortt zu thun.

Erlaubt ers Ihme soll er weiter reden

2. Ich bitt darnach zu fragen, Ob mir Kranckheit meines Leibs oder Vernunfft zustünde, wie daß geschehe, daß man mein Gesprech verlege, oder sonsten dem Cläger sein Clage (Beclagten sein Antworttung) nach Notturfft nicht vollstreckhen möcht, ob er Cläger nicht billich wandeln als offt es geschehe, vnd einen andern nehmen möge.

Vrtheil.

Er mag es wohl thun.

Ancläger 3. Ich bitt darnach zu fragen, Ob Ich mich zum Rechten genuegsam angedingt habe.

Vrtheil.

Er hat sich zum Rechten genuegsam angedingtt.

Nota. Mit diesenn dreyen vorgesetzten fragen dingt sich des Beclagten Fürsprech, mutato nomine Cläger in Beclagten, zum Rechten auch, ut supra annotatum.

Darauf spricht der Fürsprech.

Anclä-

Ancläger 4. Herr Zenntgraff es stehet hie N. N. der Cläger, vnd sagt, er hab seinen vnnd des Lannds schadbaren Man, Nemblich seinen vnd des Lanndts Dieb, Mörder rc. in dem stockh sitzen mit Nahmen N. N. vnnd will mit Ihme Recht thun, Bitt darnach zu fragen, wie man den herbringen soll, damit man nit unrecht, sondern Recht thue?

Vrtheil.

Gebunden vnd gefangen wie Recht ist.

Ancläger 5. Ich Pitt darnach zu fragen wer ihn herbringen soll.

Vrtheil.

Daß soll der Kläger thun.

Ancläger 6. Ich Pitt darnach zu fragen wer Ihme darzu helffen soll.

Vrtheil.

Es sollen es die Gerichtsknecht thun.

Ancläger 7. Ich Pitt darnach zu fragen, wer Ihne darzu gelaiten solle.

Vrtheil.

Daß soll der Zennt Graff thun.

Ancläger 8. Ich Pitt darnach zu fragen wie man Ihne herzu bringen soll.

Vrthell.

Mit Geschrey und rechter Führe, als Recht ist.

Anclä-

Ancläger. Ich Pitt ferner zu fragen, ob der Arme
9. Schwachheit halben nit gehen könte, oder
Muetwillens Vleiß nit gehen wolte, wie man Ihne
herbringen soll.

Vrtheil.

Mit Schleiffen, Schlöppen, vnd Tragen.

Ancläger Ich Pitt darnach zu fragen, ob es sich zu
10. lanng vber die Rechte Tag Zeit verziehen
würde, so will Cläger verhoffen, daß es Jme billich
an seinem Rechte keinen schaden bringen solle?

Vrtheil.

Es bringt Jme keinen Schaden.

Alßdann stehet der Zennt Graff auff, mit dem Stab, vnd rait mit dem Cläger zum Stockh in die Statt, vnd gehen mit Ihme die Gerichtsknecht, So heist der Zennt Graff den Armen aus dem Stockh thuen, vnnd Ihne gebunden hinauß für Gericht füh- ren, vnd soll Jme der Zenntgraff vorreiten, vnnd so man kombt an die Statt, da man den Armen zu be- schreyen pflegt, soll sich der Zenntgraff umbwenden, vnd heißen stillhalten, Alßdann soll der Arme beschrie- hen werden, vor dem Cläger und seinen Freündten, mit vnngeuehrlich diesen Wortten. Waf an heüt, hie vber mein, vnd des Lannds Dieb rc. Diebio. Alßdann die That ist, Solches Geschrey soll an dreyen Orthen geschehen, Erstlich bey den Saylern, bey den Altreü-

ßen

ßen vber, Zum Anndern mahl vnter dem Thor, bey St. Gotthardts Capellen, Zum Dritten mahl bey dem Zohlhauß vf der Brueckhen.

So nun der Arme für Gericht stehet, so mahnet der schultheiß der jüngsten Schöpffen einen, am Statt Gericht, vnd der andern einen vf den Landt vffzustehen vnd den Armen zu besichtigen, laut des obbeschriebenen articuls, vermant auch, so bald Sie auffstehen, den Nachrichter den Armen vmbzuwenden, vnd würcklich darzukehren, alßdann besehen Jhn die Schöpffen, als er stehe, als er mit Geschrey darkommen, vnnd in Recht erkennt worden sey, welches Sie also bestehen. Fragt des Klägers fürsprech weitter. Wie volgtt.

Ancläger 11. Herr Schultheis Jch bitt darnach zu fragen, ob der Clager diesen des Lands schadtbaren Mann für Gericht bracht hab, als in Recht erkennt worden ist.

Vf diese Frage soll der Schultheis einen fragen der Vrtheil wie volgtt.

Vrtheil.

Der Schultheiß soll den Zennt Grafen vf den Aydt darumb fragen, vnd besagt er auß also, so ist es genueg zum Rechten.

Darauf fregt der Schultheis dem Zennt Grafen ꝛc.

Jch frage eüch vf den Aydt den Jhr dem Gericht gethan habt, ob Jhr den schadbahren Mann für Gericht

richt bracht habtt, alß Recht vnd mit Vrtheil erkanndt worden ist.

Darauf soll der Zennt Graf vor dem Schultheißen im Gericht stehen vnd sprechen, Ich nimme es vf den Aydt den Ich dem Gericht gethan hab, daß Ich Ihme herbracht hab, alß mit Urtheil erkanndt worden ist.

Alßdann gibt der Schultheis dem Zennt Grafen den stab, der setzt sich nider, vnd fragt den Armen, ob er auch ein Fürsprech haben wölle, Alßdann bitt der Arme vmb ein Fürsprechen, den soll Ihme der Zennt Graf erlauben, vnnd er mag einen nehmen, welchen er will ohne deß Clägers, vnnd welchen er begert, der soll Ihme sein Wort thun.

Ob aber der Schöpff widerredt thett, den soll man hören, darzu mag sich mehr frag begeben.

Dieser des Armen fürsprecher soll sich nach der Gerichts Ordnung andingen, alß deß Clägers wie obgemelt.

So thuet dann der Cläger seine Clage durch seinen Fürsprechen, warumb er zu dem Armen zu clagen hat.

Nota. Vnnd beschicht dieselbe vf diese vnd dergleichen weiß.

Wirtzburgischer Anwaldt, N. N. von N. vbergibt seine anstatt mündlicher in Schrifften verfaßte Peinliche Anlag Contra vnd wider N. N. seinen vnd

deß

deß Lanndts schadbaren Mann, vnd Lanndts Dieb, Mörder, Straßenrauber (pro qualitate delicti) Pitt dieselben offentlich zu uerlesen, vnnd weilen die Thatt an Ihr selbst notorisch, vnnd anderst als in eingebrachter Clag vermeldet, nit beschaffen, fürderlich ist darauf zu erkennen, wie mit mehreren darinnen gebetten, vnnd sich sonnsten nach ermeßigung der Rechten aignen vnd gebühren will.

Darauf volgt des Armen Antwortt gegen und Nachredte, biß zum Rechtsatz: wo der Arme die Thatt, so er zuuor bekanndt, verleügnet, soll sich Cläger ziehen vf seine Besage, bitten die Gerichtlich mit Zweyen Schöpffen, zu beweisen, ob er aber aus einiger Bosheit nichts bekanndt, vnnd sonst Clärlich wie sichs gebürte bewisen, gilt auch so vil alß ein guete Beweißung, So die Sach vf den Zuspruch und Clag zu Recht gesetzt ist, sollen die Schöpffen in ein Gesprech gehen, vnd erkennen, nach dem die Thatt beganngen ist, damit er vom Leben zum Todt gebracht werde, wie man des Urtheils einig würdt.

So nun das Vrtheil erganngen, vnd ausgesprochen ist, volgt diese Frag,

Ancläger. Dieweil der Arme zum Todt verurtheilt ist, so bitt Ich zu fragen, ob dem Cläger am Zeüg was nottürfftiges abgienge, ob daß nit billich verwandelt werden solte, so lanng dem Rechten ein Benüegen geschehe?

Vrtheil.

Er möge es wohl thun.

Ancläger. Ich Pitt darnach zu fragen, wer dem Cläger des Rechten verhelffen soll?

Vrtheil.

Das soll der Zennt Graf thun.

Fragt weitter.

Herr Zennt Graff! Ich Pitt zu fragen, ob Jemandt diesen gegenwerttigen Cläger seinen und des Lanndts schadbaren Mann abtrünge oder neme, waß er vnserm Gnedigen Fürsten und Herrn von Wirtzburg, dem Gericht vnd dem Cläger darumb Pflichtig vnd verfallen wäre?

Vrtheil.

Der solches thuet, ist vnserm Gnädigen Fürsten vnd Herrn von Wirtzburg, dem Gericht und Cläger ohne Gnade Ihre schmach vnd schaden auszurichten nach erkanndtnus des Rechten.

Also stehet der Zennt Graf auf, vnd die Schöpffen von dem Gericht, vnnd der Zennt Graf soll den stab nicht hinwerffen, sondern soll mit seinen stab vor dem schadbaren Mann hinreitten, von dem Gericht an bis an die Richtstatt. Dauon ist ihm der Cläger Ein Gulden schuldig zu geben, einem frembden Schöpffen fünffzehen Pfenning, vnnd den Bütteln Ein Gulden, dem stockhhausmeister sein Atzung. Da aber einer ex officio von

vnsers gnedigen Fürsten und Herrn von Wirtzburg wegen für Recht gestelt, vnd peinlich angeclagt würdt, geben Ihro Fürstliche Gnaden für Anclag vnd zu Beschreyen Ein Gulden, dem stockhshausmeister sein Atzung, ein Tag fünffzehen Pfenning.

II. Abschnit.

LVI. Stück.

Erste vollständige Kaiserl. Landgerichtsordnung des Herzogthums zu Franken vom Jahre 1580.*

Wir Rudolff der Ander von Gottes Gnaden Erwöhlter Römischer Kayser zu allen Zeiten mehrern des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheim,

* Diese Landgerichtsordnung ist noch ungedruckt, aus welcher die neueste vom Jahre 1618 genommen, und meistentheils darmit übereinstimmend ist. Ich gebe daher, um die Einricht- und Ordnung bemerken zu können, hier nur den Eingang, die Titel und den Schluß heraus, merke auch zugleich an, wo der Inhalt

Dalmatien, Croatien und Schlavonien ꝛc. Khönig, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabandh, zu Steyer, zu Kerndten, zu Crain, zu Litzenburg, zu Wurtenberg, Obern und Niederschlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des heiligen Römischen Reichs zu Burgaw, zu Merren, obern und niedern Laußnitz, Gefürster Graf zu Habsburg, zu Tyroll, zu Pfierd, zu Khieburg, und zu Görz, Landtgraff zu Elßaß, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenaw und zu Salins. Bekhennen öffentlich mit diesen Brieff und thun kundt allermenniglich Als uns der Ehrwürdig Julius Bischoff zu Würtzburg und Herzog zu Frankhen, Unser Fürst und lieber Andechtiger untertheniglich zu erkennen geben, waß massen seiner Andacht anbefohlnes Stifft Würtzburg vor laugen unverdenklichen Jahren, von Weyland unsern Vorfahren am Reich Römischen Keysern, und Königen Hochlöblicher Gedechtniß mit einem freyen Kayserlichen Landgericht mildiglich begnedigt und befreyet, dessen Privilegium hiebevor von Hochgedachten unsern Vorfahrer, und von Jüngstlich unß selbst allergnedigst confirmirt und bestedtigt, und also bemeldes Stifft Würtzburg Sol-

halt selbsten in der neuesten Landgerichtsordnung zu finden ist: und da ich diese mit Anmerkungen zu versehen in dem Plane zugesichert habe, so sollen auch alldorten die Varianten nebst den Quellen bemerket werden.

Solches Keyserliches Freyes Landgerichts von ahngeregten ohnverdenklichen Zeiten, biß uf gegenwertige Stund Immerdar, und noch heutigß Tagß in jedem üblichen Brauch gehalten worden, aber gleichwohl einen sonderlichen Landsgebrauch in iglichen sonderbahren Articuln und Fällen so gehapt und herbracht, der zwar den gemeinen beschriebenen Rechten nicht allerdings gleichförmig, nichts desto weniger aber solchem alten Gebrauch oder Herkomen in berührten sonderbahren Fellen allerdings und jederzeit von viel hundert Jahren und fast von deß Stiffts Wirzburgs Anfang hero nachgegangen und demselben gemeß geurtheilt wordten wer.

Demnach aber edliche Zeit und Jahr hero solcher Uhralten wohlherbrachter LandtsGebrauch in angerechten sonderbahren Fellen, itzlicher Massen in ein Mißverstandt gerathen und gezogen werden wöllen, darauß anderst nicht alß grosse Unordtnung, Ungleichheiten zubesorgen und zugewarten geweßen.

Dahero sein Andacht mit Rath Vorwissen und Zuthun deroselbon Thom Capitulß nicht ohnzeitig verursacht worden, deß bestimpten Keys. Landgerichts alte itzo angerechte Gebreuch und Herkomen zu erhaltung derselbigen in ein Libell ordentlich und fleißig zusamentragen, dabey auch den Gerichtlichen Proces dardurch den Parthyen zu schleunigen ohnverlengten Rechten zu verhelfen in eine richtige Ordnung bringen, und verzeichnen zu lassen, wie von Wort zu Wort hernach geschrieben steht und also lautet rc.

Der erste Theil
des
Stiffts Würtzburgks, Landgerichts Herzogthumbs zu Franckhen Ordtnung

Von Persohnen deß Landgerichts.

§. 1.

Wo, wan, zu waß Zeiten und wie offt, die Landtgericht sollen gehalten werden.

L. G. O. 2. Theil. 1. Tit.

§. 2.

Von den Persohnen.

L. G. O. 1. Theil. 1. Tit.

§. 3.

Vom Landrichter und seinen Ampt.

L. G. O. 1. Theil. 2. Tit.

§. 4.

Von den Urtheilern oder Beisitzern und deren Ampt.

L. G. O. 1. Theil. 3. Tit.

§. 5.

Von dem Anleiter und seinem Ampt.

Forma Immissionis ex primo Decreto, welche der Anleider pflegt zu verrichten.

L. G. O. 1. Theil. 4. Tit.

§. 6.

Von dem Landtschreiber und seinem Ampt.

L. G. O. 1. Theil. 5. Tit.

§. 7.

§. 7.

Von den Procuratorn und ihrem Ampt rc.

L. G. O. 1. Theil. 6. Tit.

§. 8.

Von den Landtgerichts Potten und ihrem Ampt rc.

L. G. O. 1. Theil. 7. Tit.

§. 9.

Volgen die Juramenta und Aydt obgemelter Gerichts Persohnen,

Erstlich

Deß Landtrichters.

L. G. O. 1. Theil. nach dem 7. Tit. N. 1.

§. 10.

Beisitzer oder Urtheiler Aydt.

L. G. O. 1. Theil. nach dem 7. Tit N. 2.

§. 11.

Anleiters Aydt.

L. G. O. 1. Theil. nach dem 7. Tit. N. 3.

§. 12.

Landtschreibers Aydt.

L. G. O. 1. Theil. nach dem 7. Tit. N. 4.

§. 13.

Der Procuratorn Aydt.

L. G. O. 1. Theil, nach dem 7. Tit. N. 5.

§. 14.

Der Landtgerichtß Botten Aydt.

L. G. O. 1. Theil. nach dem 7. Tit. N. 6.

Der ander Theil des Stiffts Würtzburg Landtgerichtß deß Herzogthumbs zu Franckhen.

§. 15.

Von dem gerichtlichen Proceß von Terminen erster Instantien und Anfenglich rc.

§. 16.

Von dem ersten Termin und was in demselben gehandelt werden soll rc.

L. G. O. 2. Theil. 20. Tit.

§. 17.

Vom Andern Termin Erster Instantien, Auch wie, und waß in demselben zu handlen.

L. G. O. 2. Theil. 21. Tit.

§. 18.

Juramentum Malitiæ.

L. G. O. 1. Theil. nach dem 7. Tit. N. 7.

§. 19.

Vom dritten Termin wie und was in denselben gehandelt werden soll.

L. G. O. 2. Theil. 22. Tit.

§. 20.

Forma deß Aydts Dandorum.

L. G. O. 1. Theil. nach dem 7. Tit. N. 12. 13.

§. 21.

§. 21.

Forma deß Aydtß Respondendorum.

L. G. O. 1. Theil. nach dem 7. Tit. N. 14. 15.

§. 22.

Von dem vierdten Termin und waß darin gehandelt werden soll.

L. G. O. 2. Theil. 23. Tit.

§. 23.

Von dem fünfften Termin auch und waß darinnen gehandelt werden soll.

L. G. O. 2. Theil. 24. Tit.

§. 24.

Von dem Sechsten Termin und wie darin zu handlen.

L. G. O. 2. Theil. 25. Tit.

§. 25.

Von dem Siebenten Termin auch waß darinnen gehandlet werden soll.

L. G. O. 2. Theil 26. Tit.

§. 26.

Von Proceß und Terminen in exceptionen So die Hauptsach aufhalten und nicht gar abschneiden genant Dilatoriae.

§. 27.

Vom ersten Termin in Dilatoriis.

L. G. O. 2. Theil. 27. Tit.

§. 28.

Vom andern Termin in Dilatoriis.

L. G. O. 2. Theil. 28. Tit.

§. 29.

Vom Dritten Termin in Dilatoriis.

L. G. O. 2. Theil. 29. Tit.

§. 30.

Von Terminen Endtlicher Außzug genandt Exceptiones Peremptoriae.

§. 31.

Vom ersten Termin in endtlichen Außzügen.

L. G. O. 2. Theil. 30. Tit.

§. 32.

Vom Andern Termin der endtlichen Exceptionen.

L. G. O. 2. Theil. 31. Tit.

§. 33.

Vom dritten und volgenden Terminen in endtlichen exceptionibus.

L. G. O. 2. Theil. 32. Tit.

§. 34.

Von den Reconventionen und wie in denselbigen zu procediren.

L. G. O. 2. Theil. 10. Tit.

§. 35.

Von Appellationen und Terminen anderer Instanß so von Bei- oder Endturtheilen an unser Landgericht appellirt würde.

L. G. O. 2. Theil. 33. Tit.

§. 36.

Vom ersten Termin in der andern Instantz auch wie und was in demselbigen gehandelt werden soll.

L. G. O. 2. Theil. 35. Tit.

§. 37.

Von dem zweiten Termin in der andern Instantz, wie und waß darin zu handlen.

L. G. O. 2. Theil. 36. Tit.

§. 38.

Von dem dritten Termin der andern Instantzien wie und was darinn zu handlen.

L. G. O. 2. Theil. 37. Tit.

§. 39.

Wie und was Gestalt die Richter erster Instantz die Acta zu ediren schuldig auch an unserrn Landgericht derenthalben Compulsoriales erkendt, und darauff procedirt werden solle.

L. G. O. 2. Theil. 34. Tit.

§. 40.

Von Nullitet und Nichtigkeit der Sachen, und wie in denselben procedirt werden soll.

§. 41.

Von Contumatien und Ungehorsamb der nicht erscheinenden Partheyen, und wie in dem procedirt werden soll.
Von Ungehorsamb des aussenbleibenden Clägers erster Instantzien.

§. 42.

§. 42.

Von Ungehorsamb deß nit erscheinenden Antworters in erster Instantzien.

L. G. O. 2. Theil. 8. Tit. §. 8.

§. 43.

Von des nicht erscheinenden Appellanten Ungehorsamb.

L. G. O. 2. Theil. 8. Tit. §. 9.

§. 44.

Von des nicht erscheinenden Appellaten Ungehorsamb.

L. G. O. 2. Theil. 8. Tit. §. 12.

§. 45.

Von Ungehorsamb des Clägers und Antworters.

L. G. O. 2. Theil. 8. Tit. §. 14.

§. 46.

Von der Immission ex primo & secundo Decreto, und wie es darmit gehalten werden soll.

L. G. O. 2. Theil. 9. Tit.

§. 47.

Von den Aussenbleibenden Persohnen entschuldigung und wie es darmit gehalten werden soll.

L. G. O. 2. Theil. 8. Tit. §. 15.

§. 48.

Von Inzicht Sachen, und wie in denselben die Purgation geschehen soll.

L. G. O. 2. Theil. 2. Tit. §. 4.

§. 49.

Volgt des Inzichterß Aydt.

L. G. O. 2. Theil. nach dem 7. Tit. N. 7.

§. 50.

§. 50.

Wie am Landtgericht Ex. L. Diffamari gehandelt werden soll.

L. G. O. 2. Theil. 2. Tit. §. 4.

§. 51.

Von Taxation und Messigung der GerichtsCosten.

L. G. O. 2. Theil. 18. Tit.

§. 52.

Juramentum expensarum.

L. G. O. 2. Theil. nach dem 7. Tit. N. II.

§. 53.

Von Execurionen und Vollziehung der Urtheil.

L. G. O. 2. Theil. 19. Tit.

Der Dritte Theil des Stiffts Würtzburg LandGerichts Herzog-Thumbs zu Francken

Ordnungen von Gewalt und GerichtsZwang des LandGerichts, auch in Sachen, so daran gehörig, und wie dieselbige gehandelt werden.

§. 54.

Vom Vormund- und Curatorschafft.

L. G. O. 3. Theil. 1. Tit.

§. 55.

Vom Unterschiede der Tutorn und Vormündern.

L. G. O. 3. Theil. 2. Tit.

§. 56.

§. 56.

Von Vormündern so in Testament gesetzt seind.

L. G. O. 3. Theil. 3. Tit.

§. 57.

Von Vormündern vom Gebluet Legitimi genant.

L. G. O. 3. Theil. 4. Tit.

§. 58.

Von Vormündern die von der Obrigkeit geordnet werden Dativi genandt.

L. G. O. 3. Theil. 5. Tit.

§. 59.

Waß Ordnung zu halten in Gebung der Vormünder.

L. G. O. 3. Theil. 6. Tit.

§. 60.

Welche Persohnen Vormünder oder Treüß Träger haben sollen.

L. G. O. 3. Theil. 7. Tit.

§. 61.

Von Auffnemmung und Bestettigung der Vormunder auch wie und von Wehme die Verordtnungen der Vormunder angebracht werden.

L. G. O. 3. Theil. 8. Tit.

§. 62.

Ursachen und Fähl In Entschuldigung der Vormünder und Curatorschaffte.

L. G. O. 3. Theil. 9. Tit.

§. 63.

§. 63.

Von schulden der Vormünder und Curatorn In die Erbschafft gehörig und wie dieselbige angezeicht werden sollen.

L. G. O. 3. Theil. 10. Tit.

§. 64.

Von der Vormündter und Treüßträgenn Pflicht und Aydt.

L. G. O. 3. Theil. 11. Tit.

§. 65.

Vormünder und Curator Aydt.

L. G. O. 1. Theil. nach dem 7. Tit. N. 8.

Volgt nun von der Vormunder und Treußtregern Administration und Ampt.

L. G. O. 3. Theil. 12. Tit.

§. 66.

Von Inventirung der Waysen und Pflegkinder Haab und Gueter.

§. 67.

Von Versehung und Zucht der Vormünder, und Pflegkinder.

L. G. O. 3. Theil. 13. Tit.

§. 68.

Von Verwaltung fahrender Haab Insonderheit.

L. G. O. 3. Theil. 16. Tit.

§. 69.

Von Verwaltungen der Haab und Gueter In Gemein.

L. G. O. 3. Theil. 14. Tit.

§. 70.

§. 70.

An welchen Orten und wie der Waysen und minderjahrigen Hausrath, Korhrn Wein und anderß verwahret werden soll.

L. G. O. 3. Theil. 17. Tit.

§. 71.

Von Abgang deß Weins und anderer Früchten.

L. G. O. 3. Theil. 18. Tit.

§. 72.

Von Verwaltungen liegender Haab und Gueter.

L. G. O. 3. Theil. 15. Tit.

§. 73.

Waß die Kinder, so noch unter fünff und zwanzig Jahren mit Verwilligung Ihrer Vormunder und Treuß-, trägern verkauffen können oder nicht.

L. G. O. 3. Theil. 19. Tit.

§. 74.

Von Handlungen der Kinder, so unter fünff und zwanzig Jahren seind, ohne Verwilligung ihrer Vormunder und Curatorn.

L. G. O. 3. Theil. 20. Tit.

§. 75.

Von Versaumbnuß und ungebührlicher Handlung der Vormündern und Curatorn.

L. G. O. 3. Theil. 21. Tit.

§. 76.

Von der Vormunder und Curatorn Belohnung.

L. G. O. 3. Theil. 22. Tit.

§. 77.

§. 77.

Von Expensen Zehrungen und Costen der Vormunder.

L. G. O. 3. Theil. 23. Tit.

§. 78.

Von Rechnung der Vormünder und Curatorn.

L. G. O. 3. Theil. 24. Tit.

§. 79.

Von Endung der Vormundschafft und Curation.

L. G. O. 3. Theil. 25. Tit.

§. 80.

Von den Obervormundern undt ihrem Ampt.

§. 81.

Ober Vormunder Pflicht auff dem landt.

§. 82.

Obervormunder in der Stadt Würtzburg Pflicht.

§. 83.

Von Curatorschafften der Persohnen, so nit der Jugent, sonder habender Gebrechen halben Pfleger bedarffen, alß:

Gebrechenhafftigen, Unsinnigen und Sinlosen, Stummen, Unhörenden, Alten, Unvermöglichen auch Witfrauwen Pflegschafften.

L. G. O. 3. Theil. 26. Tit.

§. 84.
Von Unnützen Haußhältern, Prodigis, Verschwendern ihrer Haab und Gueter.
L. G. O. 3. Theil. 27. Tit.

§. 85.
Von der Legitima.
L. G. O. 3. Theil. 28. Tit.

§. 86.
Von der Kinder Legitima
Und erstlich
Was der Kinder Legitima sey.
L. G. O. 3. Theil. 29. Tit.

§. 87.
Wer den zweiten Thail zu geben schuldig.
L. G. O. 3. Theil. 30. Tit.

§ 88.
In waß Fällen die Eltern in Zeit Ihres Lebens ihren Kindern, Dichtern oder Urdichtern den zweiten Theil zu geben schuldig.
L. G. O. 3. Theil. 31. Tit.

§. 89.
Waß die Eltern und Kindern in Theilungen bevorab haben sollen.

§. 90.
Wan sich vor oder in der Abtheilung ein Erbfall begeben wehme derselbig gehöre.
L. G. O. 3. Theil. 32. Tit.

§. 91.

In Theilung und Reichung des zweiten Theils, soll gleiche und gnugsahme Aufflegung geschehen.

L. G. O. 3. Theil. 33. Tit.

§. 92.

Die Kinder deren Vormunder oder Freunde seind umb den empfangenen Zweiten Theil zu quittiren schuldig.

L. G. O. 3. Theil. 34. Tit.

§. 93.

Daß die Eltern nach gegebenem Zweiten Theil, ihre rechte, oder gemachte Kindern wider zu sich zu nehmen Macht haben.

L. G. O. 3. Theil. 35. Tit.

§. 94.

Von der Eltern Legitima.

Wan die Eltern in der Kinder Guth ein Legitimam haben oder nicht.

L. G. O. 3. Theil. 36. Tit.

§. 95.

Volgt die Ordnung der Succession und Erbschafft erstlichen von Testament lezten Willen und dergleich Geschäften von Todtßwegen und derselben Succession.

L. G. O. 3. Theil. 37. Tit.

§. 96.

Daß einem Jeden Testamenta und leßten Willen zu ordnen vergönnet.

L. G. O. 3. Theil. 38. Tit.

§. 97.

Welche Persohnen testiren oder nicht testiren mögen.

L. G. O. 3. Theil. 39. Tit.

§. 98.

In waß Form Testamenta oder letzte Willen auffgegericht werden mögen.

L. G. O. 3. Theil. 40. Tit.

§. 99.

Welche Persohnen in Testamenten Zeugen oder nicht Zeugen sein können.

L. G. O. 3. Theil. 41. Tit.

§. 100.

Von Einsetzung der Erben.

L. G. O. 3. Theil. 42. Tit.

§. 101.

Welche vor Erben in Testamenten nicht eingesetzt werden können.

L. G. O. 3. Theil. 43. Tit.

§. 102.

Von Nachsatzungen die man Substitutiones nennet.

L. G. O. 3. Theil. 44. Tit.

§. 103.

Auff waß Weiß die Eltern ihren Kindern nach Erben setzen mögen.

L. G. O. 3. Theil. 45. Tit.

§. 104.

Wie die Eltern Ihren Kindern, so verbrechlicher Vernunft, nach Erben setzen sollen.

L. G. O. 3. Theil. 46. Tit.

§. 105.

§. 105.

Wie die Testirende Person dem eingesezten Erben auff-erlegen möge die Erbschafft einem andern zu verantworten.

L. G. O. 3. Theil. 47. Tit.

§. 106.

Wie die Eltern Ihre Kinder zu Erben einzusetzen schuldig.

L. G. O. 3. Theil. 48. Tit.

§. 107.

Wie die Kinder ihre Eltern zu Erben einzusetzen schuldig.

L. G. O. 3. Theil. 49. Tit.

§. 108.

Ursachen derwegen die Eltern Ihre Kinder und Diechter enterben mögen.

L. G. O. 3. Theil. 50. Tit.

§. 109.

Ursachen derowegen die Kinder Ihre Eltern enterben mögen.

L. G. O. 3. Theil. 51. Tit.

§. 110.

Daß einem Jeden, seine seiten Freünde einzusetzen, oder Ihnen etwas zu verschaffen oder nicht, freygelassen

L. G. O. 3. Theil. 52. Tit.

§. 111.

Von Peen und Straff der Ihenigen, die Jemandt zu Geschefften getrungen, und daran verhindern.

L. G. O. 3. Theil. 53. Tit.

§. 112.

In waß Zeit der eingesetzt Erb die Erbschafft anzunehmen oder sich derselben zu entschlagen schuldig ist.

L. G. O. 3. Theil. 54. Tit.

§. 113.

Wie die Erbschafften adirt und angenommen, auch derohalben Inventaria verfertigt werden sollen.

L. G. O. 3. Theil. 55. Tit.

§. 114.

Wie und Waß Ursachen die gemachte lezte Will. und Testamenta uncreftig werden.

L. G. O. 3. Theil. 56. Tit.

§. 115.

In waß Zeit die lezte Willen angefochten werden sollen.

L. G. O. 3. Theil. 57. Tit.

§. 116.

Von Gescheft oder Bescheidung der lezten Willen Legata genandt.

Von Wehme auch welchen Persohnen Legata verschafft werden mögen.

L. G. O. 3. Theil. 58. Tit.

§. 117.

Welcher Gestaldt die Legata verschafft werden mögen.

L. G. O. 3. Theil. 59. Tit.

§. 118.

Wan die Legata sollen entricht werden.

L. G. O. 3. Theil. 60. Tit.

§. 119.

§. 119.

So daß legirt Guth ehe eß entricht erger oder besserwürde.

L. G. O. 3. Theil. 61. Tit.

§. 120.

Wan Zweyen oder mehr Persohnen ein Guth legirt würde.

L. G. O. 3. Theil. 62. Tit.

§. 121.

Von Legierung, und Verschaffung Fremdter, oder Verpfendter Gueter.

L. G. O. 3. Theil. 63. Tit.

§. 122.

So der Verschaffer das legirt Guth verendert.

L. G. O. 3. Theil. 64. Tit.

§. 123.

So der Legatarius vor dem Verschaffer mit Todt abgehet.

L. G. O. 3. Theil. 65. Tit.

§. 124.

Von Legaten die bedinglich mit einer Condition oder auff ein Zeit gericht sein.

L. G. O. 3. Theil. 66. Tit.

§. 125.

Von Benehmung oder entziehung der Legaten.

L. G. O. 3. Theil. 67. Tit.

§. 126.

Von dem Theil Falcidia genandt, so von Legaten abgezogen werden mag.

L. G. O. 3. Theil. 67. Tit.

§. 127.

In waß Fällen die Falcidia nicht statt haben und der vierttentheil nicht abgezogen werden könne.

L. G. O. 3. Theil. 69. Tit.

§. 128.

Von Codicillen oder ordnungen lezter Willen, darin kein Erbsatzung begriffen ist.

L. G. O. 3. Theil. 70. Tit.

§. 129.

Von Executorn und Vollziehern der lezten Willen Testamentarii genandt.

L. G. O. 3. Theil. 71. Tit.

§. 130.

In waß Zeit die lezte Willen volnzogen werden sollen.

L. G. O. 3. Theil. 72. Tit.

§. 131.

Von Rechnungen und Fahrlossigkeit der Execution.

L. G. O. 3. Theil. 73. Tit.

§. 132.

Von Erbschafften ausserhalb Testaments oder geschefft ab Intestato genandt.

L. G. O. 3. Theil. 74. Tit.

§. 133.

Von Erbschafften deren Eheleuths so eineß von dem Andern ohne Kinder abgeht.

L. G. O. 3. Theil. 88. Tit.

§. 134.

§. 134.

Von Erbschafften deren Eheleuth so nit miteinander sondern in vorhergehenden Ehen Kinder erzeugt hetten, und also auch waß dieselbe Kinder Erben.

L. G. O. 3 Theil. 89. Tit.

§. 135.

Von Erbschafften der Eltern, So im Ehestandte Kinder miteinander erzeugt, und sonsten aus vorgehenden Ehen keine Kinder haben.

L. G. O. 3. Theil 90. Tit.

§. 136.

Von Erbschafften der Eltern und Kinder, so der Abgestorben Vatter oder Mutter von lezter oder vorgehender Ehe Kinder verläßt.

L. G. O. 3. Theil. 91. Tit.

§. 137.

Wie Vor abtheilung gelassenen Guettern Inventaria gemacht und gefertigt werden sollen.

L. G. O. 3. Theil. 92. Tit.

§. 138.

Welche Personen obgesezter Form nach oder gar nicht zu Inventiren schuldig.

L. G. O. 3. Theil. 93. Tit.

§. 139.

Von Erbschafften der Eltern die Kinder ehelichen mit einander gezeugt und auß vorgehenden Ehen auch Kinder haben, mit welchen sie Inhalte unserß Landtrechten abgetheilet worden.

L. G. O. 3. Theil. 94. Tit.

§. 140.

Von Erbschafften der Eltern so der abgetheilten Kinder eines wieder zu seinen Vatter oder Mutter sein getheilt Gueth einstiesse.

L. G. O. 3. Theil. 78. Tit.

§. 141.

So daß Ehegenoß Leibß Nahrung bedürfftig.

L. G. O. 3. Theil. 95. Tit.

§. 142.

Von Erbschafften ausser Testaments, deren so in absteigender Linien seind. Von Erbschafften der unabgetheilten Kinder, so allein aus einer Ehe geboren oder durch die Einkindschafft zu Kindern angenommen worden.

L. G. O. 3. Theil. 75. Tit.

§. 143.

Von Erbschafften der abgetheilten Kinder.

L. G. O. 3. Theil. 76. Tit.

§. 144.

Von Erbschafften der Kinder die auß mehr dan einer Ehe gebohrn doch unabgetheilt.

L. G. O. 3. Theil. 77. Tit.

§. 145.

Von Erbschafften der Kinder und Dichter.

L. G. O. 3. Theil. 79. Tit.

§. 146.

Von Erbschafften der Ihenigen, so durch die Einkindtschafft Machung zu Kindern angenomen seindt.

L. G. O. 3. Theil. 80. Tit.

§. 147.

§. 147.

Von Erbschafft der natürlichen Kinder, die durch volgende Heyrath geehliget werden.

L. G. O. 3. Theil. 81. Tit.

§. 148.

Von Erbschafft der natürlichen im ledigen Stand erzeugten und unehlichen Kinder.

L. G. O. 3. Theil. 82. Tit.

§. 149.

Von Kindern auß verdampter Geburth Erbschafften.

L. G. O. 3. Theil. 83. Tit.

§. 150.

Von Erbschafften Auffsteigender Linien.

Von Erbschafften deß Eheleiblichen Vatters, Mutter, Anherrn Anfrauen und andern in auffsteigender Linien.

L. G. O. 3. Theil. 84. Tit.

§. 151.

Von Erbschafften der gemachten oder dieser Eltern, so durch Auffrichtung der Einkindtschafft Kinder oder Dichter angenomen haben.

L. G. O. 3. Theil. 85. Tit.

§. 152.

Von Erbschafften der dritten Linien.

L. G. O. 3. Theil. 86. Tit.

§. 153.

§. 153.

Von Erbschafften der unirten Geschwistrigten und andern in der Seiten Linien gemachten Freundten.

L. G. O. 3. Theil. 87. Tit.

§. 154.

Von Eheleuth Heurathen und Ehebedeidung.

Von ohnbedingten Heyrathen.

L. G. O. 3. Theil. 96. Tit.

§. 155.

Von bedingten Heyrathen.

L. G. O. 3. Theil. 97. Tit.

§. 156.

Wer Heyrathguth schuldig.

L. G. O. 3. Theil. 98. Tit.

§. 157.

Waß zum Heyrath Guth und Wiederlegung gegeben werden kan, und wie geschehen soll.

L. G. O. 3. Theil. 99. Tit.

§. 158.

Von Erbfällen so in Eheberedungen abgeredet werden.

L. G. O. 3. Theil. 100. Tit.

§. 159.

In waß Zeit die versprochene Heyrath Gütter bezahlt sollen werden.

L. G. O. 3. Theil. 101. Tit.

§. 160.

Ob wie und Waß die Eheleuth in zugebrachten Güttern handtiren und verendern mögen.

L. G. O. 3. Theil. 102. Tit.

§. 161.

§. 161.

So deß Manns Gueter in Abfahl und Geringerung geriethen, wie die Frau versichert werden soll.

L. G. O. 3. Theil. 103. Tit.

§. 162.

Wie und wovon der Eheleuth schulden bezahlt werden sollen.

L. G. O. 3. Theil. 104. Tit.

§. 163.

Was und wieviel die, so sich verheyrathen und Kinder, oder keine haben dem andern Ehegenoß vermachen mögen.

L. G. O. 3. Theil. 105. Tit.

§. 164.

Von heimblichen und erpracticirten Heyrathen der Kinder.

L. G. O. 3. Theil. 106. Tit.

§. 165.

In waß Zeit die Eheleuth nach deß einen tödtlichen Abscheiden heyrathen mögen.

L. G. O. 3. Theil. 107. Tit.

§. 166.

Von Einkindtschafften.

L. G. O. 3. Theil. 108. Tit.

§. 167.

Dreyerley Weg die Einkindtschafften auszurichten. Und erstiichen wie die in Heyrathßbetaidungen auffgericht werden sollen.

L. G. O. 3. Theil. 109. Tit.

§. 168.

§. 168.

Von Einkindschafften, so ausserhalb der Ehebetheidung, und sonsten durch Vertrag werden uffgericht.

L. G. O. 3. Theil. 110. Tit.

§. 169.

Von Aufrichtung der Instrumenten und Brieffen, über die Einkindtschafft und Siglung derselben.

L. G. O. 3. Theil. 110. Tit.

§. 170.

Von Einkindtschafften so am Landtgericht werden auffgericht.

L. G. O. 3. Theil. 111. Tit.

§. 171.

Die Einkindschafften auff künftige Eltern nicht, aufzurichten.

L. G. O. 3. Theil. 112. Tit.

§. 172.

Ueber alle Einkindtschafften sollen Proclamata außgehen.

L. G. O. 3. Theil. 113. Tit.

§. 173.

Alle Einkindtschafften sollen am Landtgericht confirmirt oder auffgericht werden.

L. G. O. 3. Theil. 114. Tit.

§. 174.

Von den Einkindschafften so beede Eltern Stieffeltern sind.

L. G. O. 3. Theil. 115. Tit.

§. 175.

§. 175.

Von Einsatzungen so in Testamenten geschehen.

L. G. O. 3. Theil. 116. Tit.

§. 176.

Daß der gleich gemachten Kinder Freund und Vormunder oder gemachten Eltern uebel Hausen an die Obrigkeit bringen und ernstliches einsehen geschehen soll.

L. G. O. 3. Theil. 117. Tit.

§. 177.

Von Effect und Würckung der Einkindschafftmachung.

L. G. O. 3. Theil. 118. Tit.

§. 178.

Wie weit sich die Einkindschafften erstrecken und wan dieselben auffhören.

L. G. O. 3. Theil. 119. Tit.

§. 179.

Von Condonationen der Eheleuth und anderer Personen.

L. G. O. 3. Theil. 120. Tit.

§. 180.

Vom Vorauß so in Auffrichtung der Einkindtschafften den Kindern gemacht werden mag,

Wie und wovon der Vorauß gemacht und wan er gegeben werden soll.

L. G. O. 3. Theil. 121. Tit.

§. 181.

§. 181.

Der gemacht Vorauß soll in Legitimam oder Pflichttheil nicht gerechnet werden.

L. G. O. 3. Theil. 121. Tit.

§. 182.

Der Vorauß soll specificirt werden.

L. G. O. 3. Theil. 121. Tit.

§. 183.

Vorauß ist in Einkindschafften nit nothwendig.

L. G. O. 3. Theil. 121. Tit.

§. 184.

Wan in Machung des Vorauß Irrungen einfallen.

L. G. O. 3. Theil. 121. Tit.

Und Unß darauff Dhemüdtiglich angeruffen und gebetten, daß wir obbemelde seiner Andacht, Stiffts Würzburg, und dessen gefreiten Landgerichts Landtsgebrauch, Ordnungen und darbey verzeichneten gerichtlichen Proceß, damit solches alles in ferner von beständiger vester guter Richtigkeit und durchgehender einhelliger Gleichheit erhalten, darnach nicht allein S: Andacht Stiffts Unterthanen, und Inwohner, sondern auch die Vrtheiler desselbigen sich im̃erwerend zu halten zu richten und solchem durchauß gemeß gleich und förmig zu erzeigen wissen, auch deßwegen in künfftig Zeit, einig ferner Verordnung, und Mißverstandt nicht erfolge, noch erreichen mögte, als Regierender Römischer Kaiser, alles Inhalts zu Ratificiren, zu Confir-

Confirmiren und zu bestettigen. Danebens auch unser Keiserlich Decret und Authortät darüber interponiren und ergehen zu lassen gnediglich geruheten, daß wir hierumb angesehen, obgedacht unsers Fürsten, des Bischofen von Wirzburg, demüthiglich zimlich Bidten auch die angenehmen getreuen, nutzliche und ansehnliche Dienste, so seine Andacht Weylandt unsern gelibten Herrn und Vadter, Kayser Maximilian dem andern Lobsehlichster Gedächtniß, und uns bis dahero in etlichen unsern und des heiligen Reichs hochwichtigen vortrefflichen Sachen, Handlungen, und Geschäfften, mit sonderm Vleiß und Geschicklichkeit, gutwillig erzeugt und bewiesen hat, noch täglich thut, und hinführo nicht weniger zu thun sich gehorsamblich erbeuth auch wohl thun kann und mag und solle, und darumb auch vornemblich weil wir bemelte verfaste Landtgerichts Ordtnung samt darbei eingeleibten gerichtlichen Proceß mehrertheils nach gemeinen geschriebenen Recht und unser und des heiligen Reichs Cammergerichts Ordtnung regulirt, in allem übrigen aber auf des Stiffts Ehrbahre Herkommau und Gewohnheiten, wie auch zu der Unterthanen, und Inwohner besten Nutzen gericht befunden, mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechten Wissen nit allein gnediglich Approbirt, Confirmirt, und bestedten, sondern auch darüber unser Keiserlich Decret und Authorität interponirt und ergehen lassen, Approbiren, Confirmiren

und bestedten solches alles. Interponiren auch unser Keyserlich Decret und Authoritet hiemit von Römischer Keiserlicher Macht Vollkommenheit, wissentlich in Crafft diß Brieffs, waß wir von rechts und Billigkeit wegen darvon zu Aprrobiren, Confirmiren, zu besteden, Anthorisirn haben sollen, und mögen und meinen, setzen, und wollen, daß obinserirte des Stiffts Würtzburg und Herzogthumbs Francken Keiserlich gefreite Landtgerichts Gebräuch und verfaste neue Ordtnung, sambt dem darbey verzeichneten Gerichtl. Proceß, nun hinführo in allen und jeden ihren Wordten, Punckten, Clausuln, Articuln, Inhaltungen, Meinungen, und Begreifungen gantz creftig und mechtig sein, stet und vest bleiben, und sich derselben sowohl S. Andacht, nnd ihr Nachkomen, alß Dero Domb Capitul, unterthanen, Inwohner und Urtheiler, entlich und unverweigert gehalten, geloben, und deren alles ihres Innhalts gebrauchen nutzen und wissen sollen und mögen, vor aller menniglich ohnverhindert, doch unß und dem heiligen Reich, an unser Obrigkeit, und sonst menniglich an seinen Rechten gerechtigkeiten und herbringen unvorgriffen und unschedlich. Und gebieten darauff allen und jeden, Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Graven, Freyherrn, Rittern Knechten, Hauptleuthen, Landvögten, Vitzdomen, Vögten, Pflegern, Verweßern, Amptleuthen, Schultheißen, Burgermeistern, Räthen, Burger, Gemeindten,

und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen, und getreuen, sonderlich aber allen und jeglichen Hoffrichtern, Landtrichtern, Stuelherrn, frey Frauen, frey Schöpffen, Centgraffen, Westfälisch und andern Richtern und gemeinen Vrtheilsprechern ernstlich und vestiglich mit diesem Brief, und wöllen, daß Sie mehr ernandten unsern Fürsten Bischoff Julium zu Würzburg, S. Andacht nachkom̃en, und Dom-Capitul auch Unterthanen und Inwohner des Stiffts Würzburg, an der mehrberührten Landgerichts Ordtnung, auch dieser unser darüber gegebenen Keiserlichen Ratification, Confirmation, und Bestettigung, nicht hindern, uoch irren, sondern Sie dabey geruhiglich bleiben, derselben nutzen und gebrauchen lassen, und darwieder nicht thun, noch dessen anders jemandt zugestadten, in kein Weiß noch Weeg, als lieb einem jeden sei unser dessen Reichs schwerer Ungenadt und Straf und darzu ein poen, Nemblich hundert Marks Lötigs Goldts, zu vermeiden, die ein jeder so oft er frevelich hiewieder thete, weßhalber, in unser und des Reichs Cam̃er, und den andern halben Theil oftgedachten Bischoff zu Würzburg und Seiner Andacht Nachkomen, unnachlesslich zubezahlen verfallen seyn soll, Daß meinen wir ernstlich mit Urkhundt diß Brieffs, besiegelt, mit unserm Kayserlichen Anhangenden Insiegel, Geben auf Unserm Khöniglichen Schloß zu Pragg, den zwanzigten Tag des Monats

May, nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburth, fünffzehenhundert und im Achzichsten, unser Reich des Römischen im Fünfften, des Hungarischen im Achten, und des Boemischen auch im Fünften Jahres.

Rudolph.

Ad Mandatum Sacrae Caesareae Maij. proprium.

Vice ac Noe Reverendissimi Dni D. Danielis Archiepiscopi Archicancellarii & Electoris Moguntinj

V: Suieheuser D.

A. Erstenberger mppr.

Fortgesetzte Anmerkungen*

zu den

nachstehenden wirzburgischen Münzen aus dem fünfzehenden Jahrhunderte.

§. 1.

Münzen Bischofs Johann I. welcher dem Stifte vom Jahre 1400 bis 1410 vorgestanden.

Unter diesem Bischofe scheinet das fränkische Münzwesen eine gesetzliche Ordnung erhalten zu haben, da

a) Die erstere Anmerkungen finden sich in dem 3ten Hefte des ersten Abschnitts S. 471.

da er den Münzen den Gehalt an Schrot und Korn bestimmet; denn im Jahre 1407 ließ derselbe zu Wirzburg, Haßfurt, Neustadt, Gerolzhofen und Volkach viererley Münz schlagen, als: 1) Pfenninge, so achtlöthig, und 25 ein Loth wogen, deren 30 ein Geldpfund, und 4 Pfund einen Gulden galten. 2) Heller; diese waren vierlöthig, und giengen 34 Stück auf ein Loth; derselben zwey galten einen Pfenning. 3) Groschen von achtlöthigem Silber; und wogen 74 eine Mark, einer galt 6 Pfenninge, und 20 einen Gulden. 4) Thurneß von fünfzehnlöthigem Silber, wogen 65 eine Mark, jeder galt 12 Pfenninge, uud zehen einen Gulden. *b*)

Dergleichen Pfenninge sind ganz unstrittig die unter

Ziffer 44. und 48.

so auf beyden Seiten gepräget, und nebst den wirzburgischen Dreyspitzen, und dem in dieser Form das erstemal erscheinenden Panier, so ebenmäßig ein Wappen des Stifts ist, das Geschlechtswappen deren von Eglofstein vorstellet, welches beyzufügen die vorgehenden Bischöfe nicht im Brauch hatten. Und da Ziffer 44 das in den ersten Anmerkungen erklärte Monogramm zum

---

b) Friesens Chronick bey Ludewig Geschichtschreiber des Bischofthums Wirzb. S. 685.

letztenmal aufweiset, so zweifle ich nicht, daß auch die Münzen

Ziffer 43. und 47.

deren die erste ein zweyseitiges, die zweyte aber ein einseitiges Gepräge hat, eben diesem Bischofe zugehören. Wo ich die bey 43 auf der einen Seite befindlichen Buchstaben S. T. für Sanctus lese, daß also das ganze Monogramm bedeutet: Sanctus Burcardus Episcopus.

Ziffer 45.

stellt einen einseitig geprägten Heller dieses Bischofes vor.

§. 2.

Münzen Bischofs Johann II. von Brun, welcher dem Stifte vom Jahre 1411 bis 1440 vorgestanden.

Ziffer 55.

Ist ein auf der einen Seite mit den Dreyspitzen und dem Geschlechtswappen des Bischofs Johann von Brun oder Born versehener Heller.

Ziffer 50. 51. 52. 53.

Ich habe oben c) einen Münzrezeß beygebracht, in welchem sich dieser Bischof mit Bayern, Brandenburg

c) II. Abschn. XX. Stück. S. 325.

burg und Bamberg verglichen, eine große Münze zu schlagen, deren XX. einen Gulden gelten, und darauf auf einer Seite des Münzherrn Helm und Wappen, auf der andern der Fürstenschild gepräget werden solle. Von dieser Art sind die obbemerkten, und zwar

Z. 50. hat geschlagen Bischof Johann, dessen Helm auf einer, auf der andern Seite aber der Brandenburgische und Wirzburgische Schild steht, mit der Umschrift:

IOanNIS EPiscopi HerBIPOLensIS MONETA
NOvA MAIOR ARGENtea.

Z. 51. Eine eben dergleichen vom Marggrafen zu Brandenburg und Burggrafen zu Nürnberg, auf dessen einer Seite der burggräfliche Löw mit dem Zollerischen Schilde, auf der andereu das Wappen Bischofs Johann von Wirzburg und das Bambergische Stiftswappen befindlich, mit der Umschrift:

MONETA * MAJOR * FRIDErici BURRGRAFI *
NVRMBERG..E

Z. 52. Eine eben solche vom Bischofe Anton zu Bamberg, auf deren einer Seite das Bambergische Stifts? auf der anderen die Wirzburgische und Brandenburgische Wappen, mit dem darauf gesetzten Zeichen A. sich zeigeu, mit der Umschrift:

MONETA. Argentea. NOVA MAJOR. A. ANTHONI. EPIscopi BAMBERgensis.

Ziff. 53. Abermal eine Brandenburgische Münze, wie Z. 51. Auf der andern Seite ist das Wirzburgische Stiftswappen und der Bambergische Löw mit der Umschrift:

MONETA MAJOR JOHANNES BVRGGRAFI. NVRMBERGEnsis.

Man wird mir hier einwenden, ich berufe mich auf den Rezeß vom Jahre 1434, in welchem doch Bayern ein mitvertragender Theil sey, von dessen Schilde nichts vorkomme, sondern des Burggrafen Johann, der doch diesen Vertrag nicht eingegangen habe: da aber gar leicht seyn kann, daß Bayern von dieser Einigung ab- und der andere Burggraf beygetretten, so glaube ich nicht zu fehlen, wenn ich die Münzen nach diesem Rezesse geschlagen zu seyn behaupte; und dieses um so sicherer, ie weniger zu vermuthen, daß der Münzfuß sich so schnell geändert haben solle, welche Vermuthung auch die Wappen von Z. 61. und 62. bestärken.

Z. 54. ist ein mit dem Brandenburgischen und Wirzburgischen Wappen einseitig bezeichneter Heller, deren 2 einen Pfenning, sieben aber einen Groschen gegolten haben *d*).

Zif-

d) Siehe den ebenangeführten Recess.

Ziffer 56. ist ein mit dem Wirzburger Pannier nur auf einer Seiten bezeichneter Heller, welcher in diese Zeiten zu gehören scheinet.

§. 3.

Münze Bischofs Sigismund Herzogs zu Sachsen, welcher dem Stiffte vom Jahre 1440 bis 1443 als Pfleger und Bischof vorgestanden.

In dem II. Hefte dieses Abschnitts S. 863. habe ich ein Münzverein zwischen Bamberg, Wirzburg und Brandenburg vom Jahre 1441 eingerücket, vermöge dessen eine große Münze, als Schillinger, welche 6 Pfenninge gelten und achtlöthig seyn, auch 106½ eine Mark wiegen sollen. Ein solcher Schillinger (welcher aber nicht die Wappen anderer Mitstände führet) scheint zu seyn der

Ziffer 57.

welcher auf der einen Seite einen gekrönten Helm mit zwey Büffelshörnern; auf der andern aber den Wirzburgischen und Sächsischen Schild mit einem obenauf stehenden S (Schilling) vorstellet. Die Umschrift lautet:

MONEtA * NOvA * MAJOR. ARgentI * sIGISMVndi ELECTi.

Die Ursache, daß er sich des Zusatzes Electi gebrauchet, rühret daher, weil er nur als Pfleger er-

wählt, und nicht als Bischof erkannt, dahero im Jahre 1443 entsetzet worden. e)

§. 4.

Münzen Bischofs Gottfried IV. Schenk von Limburg, so vom Jahre 1443 bis 1455 dem Stifte vorgestanden.

In dem IV. Hefte und XXXII. Stücke S. 715. steht eine Münzeinigung zwischen Brandenburg, Bamberg und Wirzburg, vom Jahre 1454, worinnen Schillinger, Pfenninge und Heller zu schlagen verabredet wird, und sollen die Schillinger achtlöthig seyn, dann 103 auf eine Mark gehen, derselben 24 einen rheinischen Gulden gelten. Die Heller aber sollen halten 3¾löthiges Silber, und 48 auf ein Loth gehen, und zwey einen Pfenning ausmachen, der Pfenningen aber 168 einen Gulden gelten, folgsam 7 Pfenninge einen Schillinger.

Von diesen Hellern ist einer unter der Ziffer 58, zwey Schillinger aber, als einer zu Wirzburg, der andere aber zu Bamberg geschlagen, Ziff. 61. und 62. ersichtlich, welche nach der in dem Rezesse beliebten Form und Gehalt gepräget worden. Da nun unter Ziffer 59. 60. und 61. eben dergleichen Schillinger, jedannoch nur mit dem Wirzburgischen und Lim-

---

e) Fries bey Ludewig S. 773. folg.

limburgischen Geschlechtswappen bezeichnet, vorkommen, so vermuthe ich, daß diese ehender, als die sub 61 & 62 gepräget worden, da die Verein vom Jahre 1454 auf 10 Jahr lautet, Bischof Gotfried aber anschon im Jahre 1455 gestorben ist. Aus dieser Urkund ergiebt sich auch, daß der Heilige Kilianus auf die Münzen nunmehro das erstemal in Bischöflicher Tracht gesetzet, und nachhero fortgeführet worden seye, die Umschrift deren letztern ist

Moneta argentea Herbipolensis·

§. 5.

Münze Bischofs Johann III. von Grumbach, so vom Jahre 1455 bis 1466 dem Hochstifte vorgestanden:

Ziffer 64 und 66 sind zwey Heller, und Ziffer 63 dann 65 zwey Schilling, welche vermuthlich nach dem kurzbeliebten Münzfuß jedoch ohne Beyrückung anderer Schild, sondern theils mit dem Männlein, als dem Grumbachischen Geschlechtswappen allein, theils mit demselben und dem Wirzburger Zacken, theils mit allen beeden und dem Pannier ausgepräget worden, worunter Ziffer 63 und 66 besonders zu bemerken, weilen der einige Zeit nicht auf Münzen gebrauchte Titel mit F. DVX. Franconiæ DVX, oder F. D. hier abermal vorkommet.

§. 6.

§. 6.

Münze Bischofs Rudolph II. von Scherenberg, so dem Hochstifte vom Jahre 1466 bis 1495 vorgestanden.

Frieß *f*) schreibet also: Auf Montag nach Oculi das ist vor Mitfasten 1467. Jahrs fieng Bischof Rudolph an zu münzen, Schillinger, Pfenning und Heller in dem Korn und Schrott, wie sein nächster Bischof Johann gethan hatte.

Ein dergleichen Schillinger ist der unter Ziffer 67 bey welchem zu bemerken, daß in dem Gepräge nicht das Geschlechtswappen sondern nur die drey Spitzen befindlich seye.

§. 7.

Münzen Bischofs Lorenz von Bibra, so dem Stifte vom Jahre 1495 bis 1519 vorgestanden.

Gleich nach Antritt seiner Regierung erließe Bischof Lorenz im Jahre 1496 ein Münz Edict und Gebothsbrief g), worinnen er bekannt machte, daß er Schillinger, Pfenning und Heller geschlagen.

Die

---

f) Seite 847.

g) Siehe solche in dieser Sammlung II. Abschn. Seite 757. 760.

Die Schillinger sollten seyn sieben löthig, und 103 eine Mark wiegen, deren $27\frac{1}{2}$ sollen gelten einen rheinischen Gulden. Die Pfenning setzt derselbe auf 5 löthig und 29 Stück auf ein Loth, und sollen 6 Pfenning einen Schilling gelten. Heller sollen seyn drey löthig und 36 Heller auf das Loth gehen: gleich er dann auch das Gepräg besonders und die Bemerkung der Jahrzahl bestimmet hat.

Im Jahre 1503 wurde zwischen Wirzburg, Bambeag und Brandenburg wegen der Güldenmünz ein Receß zu Windsheim geschlossen, welcher oben b) gänzlich eingerücket ist.

Von diesem Bischofe finden sich folgende Münzen.

Ziffer 68. 69. jedes ein Goldgulden Werth in Silber.

Z. 49. 72. 73. 74. Schillinger von verschiedenen Jahrgängen, wobey aber zu bemercken, daß der älteste vom Jahre 1496 als der erste mit der Jahrzahl bemerkte, sich nicht vorgefunden habe.

Z. 70. 71. sind rheinische Gulden in Gold.

Die verschiedenen Wappen zeiget der Abdruck schon selbsten, wo zu wissen, daß der darinnen vorkommende Biber das Geschlechtswappen des Bischofs Lorenzen seye.

---

b) II. Abschn. S. 765.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schneidt, Joseph Maria, 1727-1808

Thesaurus Iuris Franconici Oder Sammlung theils gedruckter theils ungedruckter Abhandlungen, Dissertationen, Programmen, Gutachten, Gesätze, Urkunden etc. etc., welche das Fränkische und besonders Hochfürstlich-Wirzburgische Geistliche, Weltliche, Bürgerliche, Peinliche, Lehen-,
Bd.: 2,5

Wirzburg (1788)

J.germ. 178-2,4/6
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552616-6
VD18 80366627-001